

Aerzte, Apotheker, Chirurgen und Hebammen im alten Stande Solothurn : 1481-1798

Autor(en): **Flüeler, Benno**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahrbuch für Solothurnische Geschichte**

Band (Jahr): **24 (1951)**

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-323500>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Benno Flüeler

**Aerzte, Apotheker, Chirurgen und Hebammen
im alten Stande Solothurn
1481—1798**

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Abkürzungen	7
1. Teil: Geschichtlicher Hintergrund	9
Solothurn 1481–1798	9
2. Teil: Geschichte des Medizinalwesens im Kanton Solothurn von 1481–1798; im speziellen die Medizinalpersonen und ihre be- rufliche Tätigkeit	11
I. Stadtärzte	11
Verzeichnis	24
II. Apotheker	35
Verzeichnis	42
III. Bader, Scherer und Chirurgen	44
Verzeichnis	61
IV. Hebammen	66
Verzeichnis der Hebärzte	72
V. Okulisten und Dentisten	73
VI. Wandernde Aerzte, Kurpfuscher und Quacksälber	78
Anhang	82
Quellen- und Literaturverzeichnis	88

Vorwort.

Obwohl das Interesse für Medizingeschichte im allgemeinen nicht gross ist, habe ich mich trotzdem an ein geschichtliches Thema herangewagt. Dabei erinnere ich mich gerne an die Stunden, in denen ich mich den alten Archivbänden in stiller Forschartätigkeit hingeben durfte, um in einer Zeit gewaltiger naturwissenschaftlicher und technischer Errungenschaften den Blick zurück in die Vergangenheit zu wenden. Denn die Geschichte ist und bleibt unsere Lehrmeisterin.

Mit dieser Schrift gedenke ich, einen Beitrag zur Geschichte Solothurns, im speziellen des Medizinalwesens in unserem Kanton zu leisten. Ich bin mir der mit dieser Aufgabe verbundenen Schwierigkeiten vollkommen bewusst. Geschichtliche Arbeiten bleiben, mag noch so viel Fleiss auf sie verwendet werden, unfertige Gebilde. Es treten Gestalten und Begebenheiten in Umrissen mehr oder weniger deutlich hervor, aber ein lückenlos zusammengeglichenes Gefüge kann es niemals werden. Ueber 1200 Ratsmanuale, die für diese Arbeit benutzt wurden, vermitteln ein sachliches, aber dennoch anschauliches Bild vom Geschehen auf heilkundigem Gebiet im Verlaufe von drei Jahrhunderten (1481–1798). Im Rahmen dieser Dissertation ist es mir leider nicht möglich, allzusehr auf Einzelheiten einzugehen. Ich hoffe aber, später einmal dieses oder jenes Kapitel in ausführlicher Form veröffentlichen zu können.

Die im Zusammenhang mit diesem Thema schon bekannten Publikationen sind im Literaturverzeichnis aufgeführt. Zwei Veröffentlichungen des um die Geschichte des Solothurner Medizinalwesens verdienten Arztes Dr. Ferdinand Schubiger, die mir als Ausgangsbasis wertvolle Dienste leisteten, verdienen hier besondere Erwähnung. Die Abhandlung „Aerzte und Apotheker im alten Solothurn“ (Jahrbuch für solothurnische Geschichte, Bd. 8, Solothurn 1935) ist für die Lokalhistorie von Interesse. In der „Geschichte der Medizinischen Gesellschaften des Kantons Solothurn“, nach einem Vortrag, gehalten an der hundertjährigen Gründungsfeier der Aerztegesellschaft des Kantons Solothurn im Herbst 1923, befasst sich Ferd. Schubiger mit der Entstehung und Geschichte der Bruderschaft Cosmas und Damian, der Vorgängerin der medizinischen Fakultät und heutigen Aerztegesellschaft des Kantons Solothurn.

Mein Streben geht dahin, den vorhandenen und neu gefundenen Stoff systematisch durchzuarbeiten und vor allem die Ereignisse, so gut wie möglich, in die grösseren Zusammenhänge hineinzustellen. Ich hoffe, mit diesem Beitrag das Interesse für die Medizingeschichte Solothurns neu zu beleben, denn kein anderer Zweig der Wissenschaften ist inniger mit dem Schicksal von Land und Volk verbunden, als die Medizin.

Für das Zustandekommen dieser Arbeit bin ich zu bestem Dank verpflichtet: Herrn Dr. med. Heinr. Buess, Dozent für Geschichte der Medizin, Basel; ferner den Herren Staatsarchivar Dr. Ambros Kocher, Dr. Hans Sigrist, sowie Zentralbibliothekar Dr. Leo Altermatt und ihren Mitarbeitern, alle in Solothurn.

Grenchen, Sommer 1950.

Der Verfasser.

Abkürzungen.

So oft als möglich werde ich urkundliche Quellen sprechen lassen. Zum besseren Verständnis wurden die Zitate teils etwas modernisiert, jedoch so, dass diese den ursprünglichen Sinn beibehalten.

Cop. Mis.	= „Copeyen der Missiven“
med. Fak.	= Zitat aus den Statuten der medizinischen Fakultät
Md.	= Mandat
Mis.	= Missiven
Prot. med. Fak.	= Protokoll der medizinischen Fakultät
R. M.	= Ratsmanual
	z. B.: R. M. 1521; 10; 145 (Jahr; Band; Seitenzahl)
	R. M. 1655; 75 (Jahr; Seite)
St. A.	= Staatsarchiv

Münzwesen vor 1850.

1 Batzen (Bz.)	= 60 Rp.
1 Kreuzer (Kz.)	= 2 ¹ / ₂ Rp.
7 ¹ / ₂ Bz.	= 1 Pfund (Pfd.)
10 Bz.	= 1 Fr.
15 Bz.	= 1 Gulden (Gd.)
25 Bz.	= 1 Krone (Kr.)
30 Bz.	= 1 Thaler
40 Bz.	= 1 Neu-Thaler
80 Bz.	= 1 Dukaten (Dk.)
160 Bz.	= 1 Dublone
1 Louisdor (Lr.)	= ca. Fr. 35.70

1. TEIL

Geschichtlicher Hintergrund.

Solothurn 1481—1798

Solothurn, an der Aare und den Ausläufern des Jura und Bucheggberges gelegen, gilt als eine der ältesten Siedlungen der Schweiz. Schon der Name Salodurum weist auf die Kelten als deren Erbauer in den vorchristlichen Jahrhunderten hin.

Nachdem sich die Reichsstadt Solothurn schon mehrmals anschickte, ihre Rechte zu verteidigen und zu vermehren, erfolgte am 22. Dezember 1481 an der Tagsatzung zu Stans ihre Aufnahme in den Bund der Eidgenossen. Diese Gleichstellung mit den VIII alten Orten verdiente Solothurn insbesondere durch seine Teilnahme an den vielen Schlachten während der ruhmreichen Epoche der eidgenössischen Kriegstüchtigkeit. Die Bürgersöhne Solothurns griffen aber nicht nur in eigenen Angelegenheiten zu den Waffen, sondern traten auch überall auf den europäischen Kriegsschauplätzen auf, vor allem aber im Dienste der französischen Krone. Nicht zuletzt für deren unerschütterliches Eintreten wählte Frankreich 1522, ein Jahr nach Abschluss des ewigen Bundes mit der Eidgenossenschaft, unsere Stadt als Residenz für seine Gesandtschaft. Aber nicht genug der Kämpfe, zeitigte diese glorreiche Epoche ein Ringen um geistige Werte, das unter anderem zur Reformation führte. Mit dieser ging ein grosser Abschnitt in der Geschichte Solothurns zu Ende: Ein Kampf des Standes Solothurn um die Selbständigkeit und die politische Gleichberechtigung, um die Ausweitung und den Aufbau eines eigenen Staatsgebietes, sowie um die Erhaltung des alten Glaubens. Solothurn sah nun bis zur Helvetik ruhigeren Zeiten entgegen. Die gebundenen Kräfte waren endlich frei, sich dem inneren Ausbau des Stadtstaates zu widmen.

Die Stadt Solothurn zählte damals 3000–4000 Seelen. Diese Einwohnerzahl blieb bis ins 19. Jahrhundert ungefähr auf der gleichen Höhe. Und weshalb? Infolge seiner Lage gelang es Solothurn weder auf politi-

schem noch wirtschaftlichem Gebiet, den Anschluss an die fortschreitende Entwicklung zu gewinnen. Grössere Industrien liessen sich nicht einführen. Die Bewohner beschäftigten sich deshalb vorwiegend als Handwerker, in kleineren Gewerben und zum Teil in der Landwirtschaft. Die Protektion Frankreichs hingegen entschädigte die Ambassadorsstadt in zweifacher Hinsicht: politisch wurde Solothurn die Vermittlerrolle zwischen den verschiedenen konfessionellen Orten zugeordnet; wirtschaftliche Vorteile erblühten der Stadt aus dem Söldnerwesen. Es wird uns deshalb auch nicht verwundern, dass verhältnismässig so viele Vertreter der Heilkunde als Feldmedici bzw. Feldscherer in fremden Diensten standen, um dort ihr Glück zu suchen und ihre Ausbildung zu vervollständigen.

Auch die enge Verbundenheit mit seinen Nachbarn, dem politisch mächtigen Bern und der Industrie- und Handelsstadt Basel, kam Solothurn zugute. Selbstverständlich konnte eine Kleinstadt wie diese, wenig begütert von der Natur, für sich allein nicht bestehen. Zwischen Bern und Solothurn bestand übrigens schon seit 1295 ein enges Bündnis. Die gegenseitigen Austauschmöglichkeiten und das freundschaftliche Zusammengehen dieser Städte erwies sich in allen Beziehungen, besonders für Solothurn, als sehr vorteilhaft. Hierbei ist auch der Einfluss auf die Geschichte unseres Medizinalwesens nicht zu verkennen. Gesetze, Verordnungen und Statuten beispielsweise waren meist nicht Originalschöpfungen der hiesigen Medizinalbehörde und der Regierung, sondern sie entstanden nach dem Vorbild derjenigen von Bern und Basel.

Unserem Medizinalwesen war während einer langen Friedenszeit ein steter Aufschwung vergönnt. Mit dem Jahre 1798 fand diese Epoche aber einen jähen Abschluss. Französische Truppen standen vor den Toren der altherwürdigen St. Ursenstadt, was den Untergang des alten Solothurn bedeuten sollte. Im Anschluss an die gewaltigen Umwälzungen und Erneuerungen auf allen Gebieten erstand unser Gesundheitswesen nach einer Reorganisation und Vervollständigung der gesetzlichen Einrichtungen in den folgenden Jahren wieder zu neuer Blüte.¹

¹ Vgl. *Kocher, Ambros*: Der Kanton Solothurn, ein Heimatbuch; II. Geschichte, Kultur, Politik. Solothurn 1949.

Sigrist, Hans: Beiträge zur Heimatkunde des Kantons Solothurn. Solothurn 1947.

Wyss, Fritz: Die Stadt Solothurn, geographisch und kulturhistorisch dargestellt Solothurn 1943.

2. TEIL

**Geschichte des Medizinalwesens im Kanton Solothurn
von 1481—1798;
im speziellen die Medizinalpersonen
und ihre berufliche Tätigkeit.**

I. Stadtärzte.

Im frühen Mittelalter vertraten Priester und Ordensleute die gelehrte Welt. Ihnen oblag Bildung und Ausbildung, so auch der Beruf des Arztes. In der wissenschaftlichen Arbeit und im Lehramt, so wie in der ärztlichen Praxis waren sie tonangebend, wo die rein empirisch tätigen „Volksärzte“ mit ihnen kaum konkurrieren konnten. Die Bedeutung der Klosterschulen ist für die allgemeine wie für die medizinische Bildung hinreichend bekannt.¹

Seit der Mitte des 12. Jahrhunderts trat das *Laienelement* als kulturbestimmender Faktor neben die Geistlichkeit. Schliesslich übernahm dieses die Führung in der Tradition und Weiterentwicklung der Heilkunde. Ein päpstliches Verbot entzog nämlich den Geistlichen die praktische Ausübung der Medizin. Die Hauptbildungsstätten der künftigen Aerzte liessen sich nicht mehr innerhalb der Klostermauern finden. Die Medizinstudenten belegten an eigens dazu erstellten medizinischen Fachschulen ihre Semester. Seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts aber wurde der Unterricht in der Heilkunde aus seiner Isolierung an besonderen Schulen befreit, und in die medizinischen Fakultäten der in den meisten Ländern entstehenden Universitäten verlegt. Zwei erste Zentren *medizinischer Bildung* waren die Schulen von Salerno und Montpellier. Ihnen folgten Bologna, Padua, Neapel, Paris, Oxford, Prag, Wien, Heidelberg Leipzig, und im Jahre 1460 schliesslich mit Basel die erste Hochschule der alten Eidgenossenschaft. Die scholastische, d. h. die schulmässige

¹ Fulda, Reichenau und St. Gallen.

Behandlung des Stoffes war damals noch vorherrschend. Die Gelehrten interessierten sich vor allem für den geisteswissenschaftlichen Anteil der Medizin. Die Aerzte erwarben sich ihr Können vornehmlich aus Büchern. Neben der Medizin studierten sie Philosophie und Philologie. Viele von ihnen verfügten über eine wirklich bedeutende Allgemeinbildung. Beispiele dafür legen insbesondere unsere im 16. Jahrhundert in Solothurn angestellten Stadtärzte von Freiburg i. Br. ab.² Die Form der lehrmässigen Darstellung, wie sie die Scholastik gegeben hatte, blieb bis ins ausgehende Mittelalter bestehen. Die gelehrten Doctores hielten es unter ihrer Würde, sich mit der handwerkemässigen Tätigkeit der Scherer und Chirurgen zu befassen. Erst später erwachte das Verständnis für induktive Forschung aus der Erfahrung und dem Experiment.

Als Abschluss des Medizinstudiums, das vier bis fünf Jahre dauerte, ist im ausgehenden Mittelalter ein *theoretisches Examen* zur Lizenz eingeführt worden. Dadurch unterschied sich der Arzt vom Pfuscher und handwerkemässig ausgebildeten Empiriker. Ein in diesem Sinn approbierter Arzt bekleidete ursprünglich die Würde des Magisters. Da sich aber fortan alle möglichen Leute, die sich mit der Heilkunde befassten, Magister nannten, führte man den durch einen besonderen Promotionsakt verliehenen *Dokortitel* ein und legte seither auf diesen besonderen Wert. So vernehmen wir aus den Statuten von 1638 der hiesigen medizinischen Fakultät,³ „dass keiner sich innerlich oder sonst schwärer Leibskrankheiten zue curirn understahn solle, er seye dan ein rechter durch seine öffentlichen Disputationes und Examina von einer löblichen Universitet approbierter rationalis Medicus“⁴ und er habe „den Ehrentitel des Doctorats erlangt“ : „in mass solches nit allein in vilen des Theutschlandt, Franckreich und Italia, sondern auch in einer Eidtgenossenschaft underscheidlichen Stetten und Orten in löblichen Brauch und Uebung ist.“⁵

Der wissenschaftlich gebildete Arzt war damals durch die Landesgrenzen in der Wahl der Niederlassung noch nicht beschränkt. Der

² Vgl. Verzeichnis der Stadtärzte (S. 24).

³ Im Jahre 1572 gründeten in Solothurn Aerzte, Apotheker und Scherer, [die erste medizinische Vereinigung, um ihre Standesinteressen zu verfechten, und 1638 Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder in Statuten festzulegen. Diese Korporation entstand in der damals üblichen Form einer Bruderschaft, in der als Schutzpatrone die hl. Cosmas und Damian verehrt wurden. 1696 und 1710 wurden die Statuten revidiert. Im Gegensatz zu anderen Städten ist für Solothurn charakteristisch, dass diese Vereinigung sämtliche Medizinalpersonen umfasste.

⁴ med. Fak. 1638; 8.

⁵ med. Fak. 1638; 9.

nationale Charakter in der Medizin trat erst später in Erscheinung. Bei der geringen Zahl gelehrter Aerzte war es selbstverständlich auch das Bestreben der hiesigen Obrigkeit, einen Arzt durch feste Besoldung für eine gewisse Zeit an die Stadt zu binden. Die *Institution des Stadtarzt-amtes* reicht in den grösseren Städten wie Zürich, Bern und Basel bis ins 14. Jahrhundert zurück. Urkundlich nachgewiesen finden wir diese in Solothurn erst anfangs des 16. Jahrhunderts.⁶ Fremde Aerzte hielten sich allerdings schon früher in unserer Stadt auf, wie z. B. ein Jude aus Freiburg i. Ue., der 1483 hierher kam und den Schultheissen Heumann Hagen arznete.⁷ Die urkundlichen Quellen Solothurns vor 1500 sind leider grossenteils durch Feuersbrunst vernichtet. Aus den verschont gebliebenen Fragmenten lässt sich kein genaues Bild mehr der damaligen Zustände gewinnen.

Die Stadtärzte repräsentierten das ärztliche Beamtentum. Ueber ihre *Anstellungsbedingungen* gibt uns das erste Pflichtenheft⁸ eines Stadtarztes, Dr. Joh. Zinck, aus dem Jahre 1541 Auskunft. Das vertragliche Verhältnis zwischen diesem und der Regierung wurde vorerst einmal auf drei Jahre begrenzt: Es „sol dise bestellung dry jare wären, soverne sich gemelter Herr Doctor siner bestellung nach gebürlich und wol tragt, und wann dieselbe zytte verluffen, mögen sich beyd partheyen, ob es inen gevällig, eines wyttern ziles und tagen vereinbaren.“⁹ Beiden Teilen wurde man gerecht, denn der Vertrag sieht bereits eine halbjährige Kündigungsfrist vor: „Ob aber dasselb einichen teyls nitt gevällig, der mag sollichs dem anndern ein halb jare vorhin zewüssen thun, sich demnach können halten und wytter versächen.“¹⁰ Später betrug die *Amts-dauer* der Aerzte normalerweise sechs Jahre. Bei deren geringen Zahl war diese Abmachung zur Sicherstellung der ärztlichen Hilfe notwendig.

Als wichtige Neuerung im Physikat ab Mitte des 17. Jahrhunderts darf die regelmässige Anstellung von *zwei* Stadtärzten erwähnt werden. Den erhöhten Anforderungen und der Zunahme der Dienstpflichten wurde 1768 abermals durch Vermehrung der Zahl der Stadtärzte auf *drei* entsprochen. 1786 kam nämlich zur Sprache, ob das 1768 geschaffene

⁶ Aus den Seckelmeisterrechnungen: 1509 „Aber us geben 13 Schilling 4 Denare dem artzat umb 1 fuder holtz.“ 1510 „Aber us geben der Statt artzet 80 Pfd.“ An anderer Stelle: „Aber us geben dem Doctor 80 Pfd. jar sold vom vordrigen jar; ist nit abrechnet worden.“

⁷ Cop. Mis. 1483; 13; 332.

⁸ R. M. 1541, 237 ff. Ist im Anhang, Beilage I, im Wortlaut wiedergegeben.

Vgl. auch Ferd. *Schubiger*, *Aerzte und Apotheker*. Solothurn 1935.

⁹ R. M. 1541; 237 ff.

¹⁰ R. M. 1541; 237 ff.

dritte Physikate beibehalten werden solle. Es „wurde erkannt, dass dasselbe zu mäglichen Trost, sonderheitlich bei einreissenden Krankheiten, da zween Stadtphysici allein nicht hinlängliche Dienste leisten können, möge beibehalten und in zween Theile getrennt werden.“¹¹ Die für das dritte Physikate bestimmten Aerzte mussten sich somit in den Gehalt eines Stadtarztes teilen, wurden also gleichsam als Anwärter auf eine frei werdende Stelle mit einem Wartgeld angestellt. Was die *Rangordnung* im Amt der Stadtphysici betrifft, hat „Ihro Gnaden der Billigkeit gemäss erfunden, dass jeder Stadtphysicus in so weit er seinen Pflichten ein Genügen leistet, der Aelte nach in seiner Stelle vorrücke.“¹² Meist bekleidete aber derjenige das erste Physikate, der seine Kollegen sowohl an Lebensalter wie ärztlicher Erfahrung übertraf. Diese erste Stelle war auch das bestbezahlte Amt. Die Anstellung des Stadtarztes erfolgte bis um die Mitte des 18. Jahrhunderts durch Berufung. Seit 1752 erklärte man das Physikate als ein *bittendes Amt*. Der Beschluss geht dahin, „dass die Herren Stadtphysici, wie auch ein jeweiliger Spitalchirurgus alljährlichen umb ihre Bestätigung an dem Tag nach St. Joh. Baptiststag anhalten.“¹³ Der Inhaber musste sich also wie andere Beamte bei den jährlichen Wahlen wieder um seine Stelle im Physikate bewerben.

Die *Honorierung* des Stadtarztes war schon frühzeitig in einer Taxordnung festgelegt. Pro Gang durfte er nicht mehr als zwei Batzen verlangen: „Und so er einen Krancken an die Hande nämme, zu im gan, so dick es die Notturfft erfordrete, und für sollich Gäng, deren wären wenig oder vil, Tages nitt mer, dann zwen Batzen für sin Belonung nämmen, von Lütten, so des Vermögens wol wären.“¹⁴ In sozialer Hinsicht ist dem frühen Mittelalter gegenüber ein Fortschritt zu verzeichnen, da nun den Armen unentgeltliche Behandlung zukam. Mehrfach finden sich in den Stadtrechnungen und den Ratsmanualen Beträge angeführt, die Verletzten oder Erkrankten an die Arztkosten ausgerichtet wurden. Das Honorar des Arztes war nicht die einzige Belohnung für seine Arbeit im Physikate. Dazu kam als Fixum eine *Besoldung* in Geld und Naturalien (nämlich Getreide, Wein und Holz). Die Sätze der Taxordnung und der Besoldung sind im Hinblick auf den Geldwert der Zeit nicht immer als angemessen zu betrachten. Vorerst bezogen die Aerzte einen Jahreslohn von 20–40 Gulden.¹⁵ Dr. Burkhardt petitionierte aber bereits 1553 um

¹¹ R. M. 1786; 429.

¹² R. M. 1793; 501–505.

¹³ R. M. 1752; 584.

¹⁴ R. M. 1541; 237 ff.

¹⁵ R. M. 1510; 4; 12. Vgl. Seckelmeisterrechnungen von 1509 und 1510.

Erhöhung seiner Besoldung, die so gering sei, dass er sein eigen Gut angreifen müsse: „Der Doctor ist vor minen Herren erschienen und angezeygt wie sin Besoldung im nit ertragen möge, dann das er sines eigen Gutz, vil angriffen müsse, und min Herren umb eine jårliche Besserung gebåtten.“¹⁶ Seiner Bitte kam man nach. Im 17. Jahrhundert war die Bestellung folgende: Dr. Zurmatten soll wie Dr. Lud. Tscharandi „dieselb Bestallung als 100 Pfd. in Gelt und 48 Mütt Korn, zwölf Claffter Holtz, und ein syben säumig Vass Wyns, sambt dem Hus und Garten, wie von altem har gevolgen“, auch soll er „by alter Ordnung des Taxes vom Gang 2 Batzen verblieben und nit wyters überschryten.“¹⁷ Im 18. Jahrhundert wurde der Barlohn der Stadtärzte wesentlich erhöht, nachdem schon Naturallieferungen durch Geldzahlungen ersetzt worden sind. Die Besoldung wurde all fronfastentlich ausbezahlt, d. h. vierteljährlich an bestimmten kirchlichen Tagen. Deshalb spricht man auch von Fronfastengeld. Den Wein bezog der Arzt aus dem Spital, das damals grosse Weinberge in der Gegend von Neuveville, Landeron und Erlach am Bielersee sein Eigentum nannte.¹⁸ Des weitem standen dem Stadtarzt ein Haus und Garten zur Verfügung. Aber keine Regel ohne Ausnahme. So wird z. B. Dr. Lud. Sury bei seiner Bestellung verdeutet: „des Haus halber, weilen er ledig, kan er desselben wohl entmangeln.“¹⁹

Der Stadtarzt wurde auch weitgehend von den bürgerlichen Pflichten befreit. Er war *zoll-, steuer- und wehrfrei* gehalten, wie aus dem ersten Pflichtenheft hervorgeht: „desglychen soll er fryg sitzen, für alle stüren, wachten und andre burgerlichen beschwården.“²⁰ Auf jede Art und Weise suchte man den auswärtigen Aerzten entgegen zu kommen. Sogar an die Reisekosten wurde ihnen eine Entschädigung ausgerichtet. Vor seinem Amtsantritt wurde Herrn Dr. Zinck gemeldet: „Antreffende etwas stüren an sinen kosten, haruff zezüchen, sol er m. H. wol truwen, die werden thun, in massen so sie sich versächen, er werde sich nit ab inen haben zubeklagen;“²¹ und Dr. Burkhardt: „er sol sinen Husrath gaan Basel vertigen, alssdann werden in min Herren daselbst in iren Kosten reychen.“²² In einem Schreiben an Basel bittet die Regierung,

¹⁶ R. M. 1553; 52; 363.

¹⁷ R. M. 1636; 378.

¹⁸ R. M. 1521; 10; 145.

¹⁹ R. M. 1655; 75.

²⁰ R. M. 1541; 237 ff.

²¹ R. M. 1541; 237 ff.

²² R. M. 1571; 75; 230.

„obgelmelten Doctorn zolln fry zehalten.“²³ Da man bis anfangs des 17. Jahrhunderts ausnahmslos fremde Aerzte anstellte, wurde dem Stadtarzt, schon bald nach der Uebnahme seiner Amts-Pflichten, das *Burgerrecht* geschenkweise verliehen. Seit alters her hatte der Stadtarzt den *Amtseid* zu leisten. Mit dem Eid verpflichtete er sich, der Regierung und Burgerschaft gemäss seiner Stellung als Arzt nach bestem Wissen und Gewissen seine verantwortungsvolle Aufgabe zu erfüllen. Am Schluss des Briefes versichert die Regierung Dr. Zinck Schutz gegen mindere Vertreter der Heilkunde, die seiner Praxis schaden könnten und hofft auf gegenseitiges Vertrauen und segensreiche Arbeit. Diese angeführten vertraglichen Bestimmungen galten viele Jahre hindurch mit wenigen Abänderungen für die folgenden im Amte angestellten Stadtärzte.

Ein Hauptgebot im Pflichtenheft des Stadtarztes war bei der geringen Zahl studierter Aerzte stete Anwesenheit und Bereitschaft in der Stadt. Er soll „in Pestilenz noch andren Todtslöuffen, wie sich die möchten zutragen, von der Statte nit zewychen, ouch ane Urloube eines Schultheissen, über Nacht ungevärlich von der Statte nit zekommen.“²⁴ Diese Bestimmung war wohlbedacht. Ein fremder oder ausländischer Arzt konnte nämlich in Epidemiezeiten leicht in Versuchung geraten, das Weite zu suchen, um sich vor Ansteckung und Tod in Sicherheit zu bringen. Er durfte deshalb die Stadt nur vorübergehend, mit Erlaubnis und Genehmigung des Schultheissen, verlassen. Vor allem hatte der Arzt für das leibliche Wohl der Kranken besorgt zu sein. Er war der Regierung und Burgerschaft schuldig, sowohl Armen wie Reichen mit seiner Kunst zu dienen, den Kranken getreulich abzuwarten. In der Standesordnung der medizinischen Fakultät unter dem Absatz „eines Medici Ambt“ wird eindringlich an die *Verantwortung* und an das *Pflichtbewusstsein* des Arztes appelliert: „Damit zue Guetem undt Wolfahrt des Patienten alles in seiner gebührender mass von jedem nach Erforderungen, seines auf inne tragenden Befelchs und Standts verrichtet werde, würt also hiemit zuvorderst ein Medicus oder Doctor sich befleissen, dass er seinem Ambt solchermassen nachkomme, damit er cito, tuto undt jucunde (ist so geschwinder ohn Gefahr, undt mit so wenig Schmerzen als möglich) curiere.“ „Fals aber der Medicus an Erstattung eines oder mehr dieser dreyen Stückhen ermangeln würde (falls seine Kenntnisse und seine ärztliche Kunst hierin nicht ausreichen würden), soll er vermög christlicher Liebe und seiner Eidtpflicht schuldig und verbunden sein, den Patienten

²³ R. M. 1571; 75; 230.

²⁴ R. M. 1541: 237 ff.

auf sein oder einer Fründtschaft Begeren zu vergonnen, dass er andere oder mehr verstendige undt erfahrene Personen von hier aus der Statt oder anderstwohar unverbindlich zue sich berueffen (also ein Aerzteconsilium abhalten), mit demselbigen beratschlagen; ihr Guetdünckhen vernennen, undt so innen dies rathsamb, sich selbiger bedienen undt gebrauchen.“²⁵

Am meisten wird uns demnächst interessieren, wie damals die *Aussichten auf Erfolg in der Krankheitsbehandlung* waren. Die Erkennung der Krankheit baute in der Hauptsache auf der Symptomatologie auf. Je weniger bei der Dürftigkeit der Technik die objektive diagnostische Methode zu leisten vermochte, desto mehr Aufmerksamkeit schenkte man den Klagen des Patienten. Der Schmerz wurde nach Lokalisation, Qualität und Intensität unterschieden. Die richtige Unterscheidung von Magen- und Lungenblutung traf man z. B. nach der nichtschaumigen oder schaumigen Beschaffenheit des ausgeworfenen Blutes. Das Aderlassblut ebenfalls wurde auf seine Farbe und auf die physikalische Beschaffenheit seiner Rückstände nach der Gerinnung geprüft. Eine besonders wichtige Rolle spielte die Untersuchung des Urins. Häufig sehen wir deshalb auf Abbildungen den prüfenden Arzt mit dem Harnglas in der Hand. So untersuchte man das Aussehen des Harns im ganzen und auf Beimischungen von Blut, Eiter usw. im speziellen. Der spekulativ-theoretische Charakter der Methode ist nicht verkennbar. So wollte man bei Trübung im oberen, mittleren oder unteren Drittel des Harnglases auf eine Krankheit im Kopf, bzw. Brust oder Unterleibsregion schliessen.

Und wie stand es mit der *Therapie*? Indem man Symptom und Krankheit verwechselte, war die Behandlung meist nur eine symptomatische. In der inneren Medizin hatten die Massnahmen hauptsächlich den Zweck, den vermeintlichen Fremdkörper zu entfernen. Im Heilschatz wiegen Abführ-, Brech-, Schwitz-, Nies-, Abortiv- und harntreibende Mittel vor. Daneben haben teils noch von unserer Medizin gebrauchte Arzneimittel, wie Opium, Chinarinde usw. Anwendung gefunden; ferner Massage, Bäder, Diätkuren, Aderlass und Schröpfen. Eine ätiologische Therapie, eine gegen die Krankheit selbst gerichtete, konnte meist nur ein Zufallstreffer sein. Die Empirie hingegen mag oft das Richtige getroffen haben. Im übrigen vertrauten die Aerzte sehr auf die Unterstützung der natürlichen Heilkräfte, nach dem Grundsatz: *Natura sanat, Medicus curat*. In seinen Notizen aus dem ärztlichen Tagebuch einer vierzigjährigen

²⁵ med. Fak. 1638; 7.

Praxis sagt Dr. J. B. C. Kottmann von der heilenden Naturkraft: „Die Heilkraft der Natur, die wunderbare und mächtige ist das Leben selbst, ihr lebendiger Widerstand überwindet alles, d. h. die Natur und die Zeit heilen oft, wo alle Kunst scheitert; sie macht den gelehrten Arzt oft zu Schanden und den Ignoranten triumphieren, trotz dessen verkehrtem Verfahren.“²⁶ Einige – wohl bemerkt – extrem ausgelesene Beispiele²⁷ aus dieser Schrift mögen uns ein Bild der damaligen Heilmethoden ermitteln: „Die Epilepsie, auch die Chorea sind nicht seltene Krankheiten in unserer Gegend. Junge habe ich mehrere geheilt, meistens mit Wurmmitteln, und dann artemisia, flor. Zinci und valeriana mit viscum quernum, auch asa foetida und hyosciamus. Wo diese Mittel nicht halfen, nutzen auch die übrigen als so wirksam gepriesenen narkotischen und metallsalzigen nichts, weder von innerlicher noch äusserlicher Anwendung. Der von einem Neuenburger Geistlichen angerühmte Frass von gerösteten Mäusen ward hier zwei Mal umsonst versucht. Die daherige Anzeige der Heilung im Pommerschen Journal war eine Lüge. Man traue solchen Berichten nicht.“²⁸ Kolik: „Ein Gefangener verschluckte in Verzweiflung Stückchen von einem zerstoßenen Arzneiglas, und die heftige Kolik konnte ich mit einem dicken Brei mit zerschnittener Baumwolle gemischt besänftigen.“²⁹ „Der Croup ergreift zuweilen die Kinder plötzlich heftig, und kann in wenigen Stunden tödten, wenn nicht schnelle Hilfe kommt. Zwei Kinder heilte ich noch nach mehreren Tagen eines verschleppten Croups mit Brechmitteln; es wurden mit blutigen Fasern besetzte Häute ausgeworfen; lange Stimmlosigkeit war die Folge. Warnen möchte ich vor dem Ansetzen der Blutegel auf den Hals wegen Furcht vor Verblutung.“³⁰ Wer würde es heute noch wagen, Diphtherie mit Brechmitteln zu behandeln? Die symptomatische Heilmethode ist hier unverkennbar.

Neben der Behandlung seiner Privatpatienten in der Stadt war dem Stadtarzt auch die Betreuung der Armen und Kranken im *Spital* und in den übrigen Gotteshäusern aufgetragen. Das Spital war im Mittelalter und auch noch in der früheren Neuzeit in erster Linie Verpflegungsstätte für Arme, Fremde, Invalide und Unheilbare. Begreiflicherweise trat die

²⁶ Dr. J. B. C. Kottmann (geb. 1776, gest. 1851), Notizen aus dem ärztlichen Tagebuch einer vierzigjährigen Praxis, 1841. Solothun 1842, S. 10.

²⁷ Aehnliche Aufzeichnungen über Krankheitsbehandlung von Solothurner Aerzten früherer Zeiten sind leider nicht auffindbar.

²⁸ Kottmann, a. a. O. 1842, S. 59 und 60.

²⁹ Kottmann, a. a. O. 1842, S. 73.

³⁰ Kottmann, ärztliches Tagebuch, S. 35.

Krankenversorgung deshalb auch in den Hintergrund. Zu gelegentlichen Besuchen kam der beamtete Arzt oder Scherer ins Spital, um die armen Kranken und die mit Einzahlung einer Pfrund zu lebenslänglicher Versorgung aufgenommenen Patienten zu besuchen. Die Vernachlässigung und der unregelmässige Spitalbesuch durch die Aerzte war bei den damaligen Verhältnissen nur allzu verständlich. Deshalb beschloss die Regierung 1694 kurzerhand, die Stadtärzte von demselben zu befreien: „Ist anbey erkhandt, dass fürterhin die Herren Doctores insgesambt die Spithäl zu visitiren aus erheblichen genugsamben Ursachen gänzlichen befreyet und endthebet sein, gestalten solches in das khünftige durch die Spitalschärers Bedienter einen versehen werde, welcher dan der armen Krankhen Anliegenheit in dem Spital geflissentlich erkundigen, undt deren Befinden den HH. Medicos zuüberbringen wüsse und demnach also von ihnen Raht geschaffet und ordonirt werden solle.“³¹ Im ersten Augenblick mag dieser behördliche Beschluss entfremden. Jedenfalls finden wir in anderen Städten nichts dergleichen. Die Stadtärzte wurden wohl von der Verpflichtung der regelmässigen Spitalbesuche befreit, die ärztliche Betreuung der Kranken war aber deswegen nicht aufgehoben. Erst in neuerer Zeit schenkte man dem Krankenhaus im heutigen Sinne, in bezug auf Grösse, Licht, Durchlüftung, Absonderung der Kranken, Besserstellung des Heilpersonals u. a. weit grössere Beachtung. Mit der Verbesserung des Spitalwesens und „weylen in allhiesigen Spital öfters Krankene anlangen und der Herren Doctoren und Apothekeren Hilff erfordert wird“, wurde die regelmässige Spitalvisite wieder eingeführt (1731). Der behördliche Befehl geht dahin, „dass die HH. Stadtphysici die Kranken in ermeltem Spital alternando besuchen, und selben tröstlich an die Hand gehen.“³² In vierteljährlichem Wechsel hatte inskünftig nun je einer der Stadtärzte zusammen mit dem Spitalscherer und dessen Gehilfen das Spital zu besorgen. Der im Spitaldienst stehende Arzt hiess *Medicus ordinarius*. Es war Pflicht des jeweiligen Stadtphysicus und Spitalchirurgus, der das Quartal hatte, alle Tage zweimal im Spital zu erscheinen, ferner der Spitaldirektion alle 14 Tage einen Spitalrapport über Besorgung und Verpflegung der Kranken zu überbringen.³³ Die übrigen Aerzte waren mit Ausnahme gelegentlicher konsultativer Inanspruchnahme von diesem Dienst befreit. So aber „einer dieser Herren, welchen das Quartal betrifft vieler Geschäfte und der zu besorgenden

³¹ R. M. 1694; 410.

³² R. M. 1731; 1049.

³³ R. M. 1763; 850.

Kranken halber in der Statt ein Tag nicht in den Spital sich begeben konte, solle dieser einen anderen seiner Herren Mitcollegen harzue erbeten,“³⁴ Näheres über die Aufgaben im Spitaldienst werden wir in einem folgenden Kapitel im Abschnitt „Pflichten des Spitalchirurgen“ erfahren.³⁵

Die Regierung war fortwährend besorgt, gut ausgebildete und erfahrene Aerzte zum leiblichen Wohl der Bürgerschaft ins Stadtarztamt einzustellen. Während über 100 Jahren finden wir im Amt durchgehend fremde Aerzte, vor allem aus Süddeutschland, Vertreter von Städten wie Freiburg, Konstanz, Pforzheim und Würzburg. Solothurn stand besonders im 16. Jahrhundert mit Freiburg i. Br. in sehr guten Beziehungen. Infolgedessen kam es nicht von ungefähr, dass die besten Aerzte dieser Zeit wie die Doktoren Zinck, Burkhardt und Wiel von dort in unserer Stadt das Physikat inne hatten. Mit dem Jahre 1615 begannen Solothurner Bürger das Stadtarztamt zu bekleiden, als erster Dr. Ludw. Tucharandi. Es war die Zeit, da sich nun auch Einheimische dem Medizinstudium zuwandten. Wie in anderen Städten, z. B. in Bern, wurde auch bei uns durch *Stipendien* der Arztberuf jungen Leuten erleichtert, ihre Fortbildung gefördert, um so geschickte und erfahrene Aerzte als Nachwuchs heranzuziehen. Die Regierung hatte zu diesem Zwecke stets Freiplätze an den grösseren Universitäten im Ausland wie Paris, Mailand usw. zu vergeben. So hat sie bereits 1529 „Herrn Doctoren Ulrichen Chelio von Pfortzheim, ein Jahre den Platze zu Parys vergonnen und bewilligott, doch dass er minen Herren nach Endung des Jahres, noch ein Jahre diene, wie er sich erbotten.“³⁶ Zu diesem Studium im Ausland wurden natürlich in erster Linie die eigenen Bürgersöhne bevorzugt. Bei Studienabschluss widmeten diese der Regierung als Zeichen der Dankbarkeit ihre *Thesen*, mit höflicher Empfehlung. Ihre Arbeiten wurden honoriert³⁷, der Verfasser beglückwünscht und mit der Vertröstung auf ein Amt zu intensiv praktischer Tätigkeit angespornt. So ist „vor minen Herren erschienen, ornatissimus et doctissimus Ludowicus Sury Medicinae Doctor, welcher Ihro Hr. sein Theses praesentirt, und seine Dienste anerbotten; ist ihme vill Glück gewünscht, und soll ihme die Verehrung

³⁴ R. M. 1765; 804–806.

³⁵ Im übrigen verweisen wir auf das umfangreiche Werk „Der Bürgerspital 1418–1930“, insbesondere auf das Kapitel „Der Bürgerspital als Asyl und als Krankenhaus“ von Ferd. Schubiger.

³⁶ R. M. 1529; 17; 80.

³⁷ Mit durchschnittlich 20 Kronen.

wie andern gefolgen, so wird man auch seiner, wofern er sich gegen der Burgerschaft mit den Churen wol anlasst, des Salary halben in Gnaden gedencken.“³⁸ Nach einiger Zeit wurden diese jungen Aerzte dann gleichsam als Anwärter auf eine frei werdende Stelle mit einem Wartgeld angestellt.

In den folgenden Abschnitten werden wir die Entwicklung der von der Regierung für das Sanitätswesen eingesetzten Institutionen³⁹ und damit auch *die Erweiterung des Pflichtenkreises der Stadtärzte* darlegen. Das *Gesundheitswesen* in Solothurn unterstand zu Beginn des hier behandelten Zeitraumes der Regierung. Pest und Seuchen unter Mensch und Tier, insbesondere in der ersten Hälfte des 16., den dreissiger Jahren des 17. und zu Beginn der ersten und zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts veranlassten die Regierung, viele und strenge Mandate zu ihrer Bekämpfung zu veröffentlichen. Wie weit der jeweilige Stadtarzt bei der Ausarbeitung dieser sanitären Verordnungen konsultiert wurde, geht aus den Akten nicht eindeutig hervor. Sicher ist aber anzunehmen, dass man ihn als Arzt und Fachberater beigezogen hat. Seit der Gründung der medizinischen Fakultät war dieser die Aufgabe und Stellung einer öffentlichen Gesundheitsbehörde zugedacht. Ein engerer Ausschuss der Fakultät, bestehend aus dem Stadtarzt, den geschworenen Meistern und zwei Regierungsräten⁴⁰ übte in Stadt und Land die sanitätspolizeiliche und gerichtsmedizinische Tätigkeit aus. Diese Medizinalbehörde hatte viele Berichte, vor allem aber Gutachten der Wundschau bei Verletzungen abzugeben. Ihr war auch die Untersuchung der mit ansteckenden Krankheiten behafteten Individuen aufgetragen. In Seuchenzeiten oblag ihr die Pflicht, die notwendigen Massnahmen vorzuschlagen und meist auch für die Durchführung besorgt zu sein und diese zu beaufsichtigen.

Zu den amtlichen Pflichten, welche die als Stadtärzte funktionierenden Doktoren zu erfüllen hatten, gehörte auch die *Visitation der Apotheken*. Wie es auch andernorts der Brauch war, musste der Arzt die Rezepte dem Apotheker geben;⁴¹ die Apotheke jährlich besuchen, eine Kontrolle der Medikamente durchführen, damit immer gute und frische Ware vorliege, die Kunden des Apothekers somit nicht zu Schaden kamen. 1588 – da selbst ein Arzt die Apotheke führte – wurde die jähr-

³⁸ R. M. 1652; 511.

³⁹ Als Ergänzung zu Ferd. *Schubigers* „Oeffentliche Gesundheitspflege im Kanton Solothurn“. Solothurn 1932. Das Gesundheitswesen im speziellen vgl. diese Arbeit.

⁴⁰ Stadtschreiber und Gemeinmann.

⁴¹ R. M. 1541; 237 ff.

liche Beaufsichtigung der Apotheke einem Ausschuss, bestehend aus dem Stadtarzt und den dazu verordneten Herren von der Obrigkeit übertragen: Es sollen „die Apothek furo hin uff wenigst ein mol im Jar durch die Doctores der Arzny sampt etlichen der Sach wol bericht (die ihnen zugeordnet), alles Flysses und noturfftiglich visitiert und by ihren harumb gethanen Eyden durchsucht und geschetzt, die ungerechten, verlegnen und untouglichen Materialia (damit sy ferner nitt geprucht) von Stund an hinwäg geworffen werden.“⁴² „Dieweilen in den Apoteckhen mit den Medicamenten ein Unbescheidenheit gebraucht und von denselben vil gevordert wirdt, auch villmahlen alte Medicamente gebraucht werden, welche der krankhen Persohn oftmahlen mehr Krankheit als Gesundheit verursachen thuet“, kam es vor, dass die Visitation der Apotheken durch die Herren Doctoren auch zu unregelmässigen Zeiten von der Regierung befohlen wurde.⁴³ Ab 1772 oblag der Aufsichtsbehörde die Aufgabe, „die verdorben findenden Arzneyen hinweg werfen und die ermangelnden anschaffen“, jährlich mindestens zweimal zu verrichten.⁴⁴

Ein weiteres Tätigkeitsfeld war die Aufsicht, Prüfung und Erteilung von Zeugnissen an durchreisende fremde Aerzte, Operatoren u. a., welche vorübergehend in der Stadt oder auf dem Land um Aufenthalts- und Praxisbewilligung anhielten. Das *Aufsichts- und Examinierkollegium*, ein engerer Ausschuss der medizinischen Fakultät, bildeten unter dem Vorsitz eines Stadtarztes Aerzte und Wundärzte der Stadt. Von einem *Sanitätsrat*⁴⁵ ist in den urkundlichen Quellen erstmals 1699 die Rede.⁴⁶ Die Regierung bestellte ihn aus ihrer Mitte, gedacht als exekutive Behörde im Sanitätswesen. Diese Laienkommission hatte die von der medizinischen Fakultät in Epidemiezeiten vorgeschlagenen Anordnungen wie Sperrmassnahmen und Vorschriften über Isolation (Verbot des Kirchganges, des Zunft- und Wirtshausbesuches), Massnahmen zur raschen Bestattung der Verstorbenen usw. mit aller Strenge durchzuführen. Zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege wurden eine Menge von Geboten und Verboten erlassen, welche sich auf das Trinken, Spielen, die Hochzeiten, Kirchweihen (Alkoholmissbrauch, zu reichliche Mahl-

⁴² Cop. Mis. 1588; 52; 333 ff.

⁴³ R. M. 1653; 796.

⁴⁴ R. M. 1772; 702.

⁴⁵ Schaffung eines Sanitätsrates 1709 in Bern und 1718 in Basel.

Vgl. *Thurnheer Y.*, Die Stadtärzte und ihr Amt im alten Bern. Bern 1944, und *Bubb W.*, Das Stadtarztamt zu Basel. Basel 1942. S. 25 und 28.

⁴⁶ R. M. 1699; 533.

zeiten, Genuss von Kaffee und Tabak), die Wirtschaften, die fahrenden Leute, den Aberglauben, das Gotteslästern u. a. m. beziehen.

Zur Einholung von Informationen und Anregungen in sanitären Angelegenheiten unterhielt unser Sanitätsrat rege Korrespondenz mit den Sanitätsherren anderer Schweizer Städte, insbesondere mit Bern und Basel. Infolge Mangel an Tierärzten befasste sich der gegenseitige Briefwechsel vorwiegend mit sanitätspolizeilichen Massnahmen betreffend Viehseuchen. Für Tierärzte sowie für Augen- und Zahnärzte waren bis ins 19. Jahrhundert an den Universitäten noch keine eigentliche Fachschulen errichtet. Mit der Tierheilkunde befassten sich herumfahrende „Bauern- und Kuhdoctoren“, die sich ihre Kenntnisse in praktischer Berufsausübung erwarben. Zur Ausübung und Kontrolle der Befehle und Verordnungen, Austeilung von Gesundheitsscheinen, unterstanden dem Sanitätsrat in den Amteien „Commissäre, Sanitätsinspectoren und Sanitätswachten“. „Den 12. April 1798 wurde von Seiten der Verwaltungskammer eine Sanitäts Commission niedergesetzt, bestehend in Bürger Ludwig Roll, Doctor Hotz und Doctor Reinhard, als Secretari Franz Wiswald.“⁴⁷ Es handelt sich hierbei um die Schaffung der obersten Behörde für das gesamte Medizinalwesen des neu erstandenen Kantons Solothurn. Dieser wurde als Prüfungsinstanz das Sanitätskollegium beigeordnet. In der „*Central Sanitet Commission*“ finden wir erstmals Aerzte als medizinische Fachberater vertreten. Aus dieser neu geschaffenen Organisation hat sich das heutige Sanitätsdepartement entwickelt. Durch die im Medizinalwesen rasch fortschreitende Entwicklung wurde der medizinischen Fakultät mehr und mehr an Kompetenzen entzogen, bis diese schliesslich wieder ihren ursprünglichen Zweck einer Bruderschaft erreichte, aus der 1823 die Aerztegesellschaft des Kantons Solothurn aus der Taufe gehoben wurde. Pate stand Dr. Johann Baptist Kottmann⁴⁸, Stadt- und Kantonsphysikus, einer unserer bedeutendsten Aerzte des 19. Jahrhunderts. Durch diese Gründung wurde der 1787 in Erwägung gezo- gene Gedanke, „wie und auf welche Art sämtliche Stadtärzte, Chirurgen und Geburtshelfer in ein einzelnes Corpus zu bringen wäre“, verwirklicht.⁴⁹

Für weitere Nachforschungen dürfte es wertvoll sein, eine besondere Zusammenstellung über die Namen und wichtigsten Lebensdaten der

⁴⁷ San. Prot. 1798; 438.

⁴⁸ Geb. 1776 in Schongau, gest. 1851 in Solothurn. Eine Biographie von Dr. J. B. Kottmann befindet sich in der Zentralbibliothek Solothurn.

⁴⁹ R. M. 1787; 810.

Solothurner Stadtärzte zu besitzen. Im vorliegenden Abschnitt wurde daher versucht, auf Grund der amtlichen Akten ein vollständiges Verzeichnis der Solothurner Stadtärzte zu geben.⁵⁰

Verzeichnis der Stadtärzte.

Die vor den Namen stehenden Zahlen bedeuten die Zeit ihres Wirkens im Stadtarztamt.

- 1509–1514 *Anonymus*
Es handelt sich um einen Arzt aus Freiburg⁵¹, dessen Name in den Akten aber nirgends zu finden ist.
- 1514–ca. 1525 *Hertwig* Hans Caspar, Meister.
1515 Verleihung des Bürgerrechtes.⁵²
- 1517 *Bernhardin*, Meister,
von Lugano; 1517 auf ein Jahr bestellt.⁵³
- 1519 *Happ* Wendel.⁵⁴
- 1525–1526 *Heninger* Hieronimus, Dr. med.
war früher Doctor der Arznei zu Esslingen. 1526 wurde er an die vakante Stadtarztstelle nach Bern berufen. Bern zog seinetwegen aber zunächst Erkundigungen ein. Solothurns Antwort lautete: „An min Herren von Bern, von des Doctors wegen, wie er sich zimlich und wol getragen, und darzu an dem venner, nitt schuldig sye, als er, villicht der unwarheyt, ingebilldt sin möchte.“⁵⁵ Dort oblag Heninger bis 1533 seinen Pflichten als Stadtarzt und zog alsdann nach Strassburg weiter.⁵⁶
- 1527 *Fridli* Joh., Dr. med.
Dieser Name wird mit Vorbehalt angeführt, da aus den urkundlichen Quellen nicht eindeutig hervorgeht, ob es sich wirklich um einen Stadtarzt handelt.⁵⁷

⁵⁰ Vgl. das Stadt- und Spitalärzte-Verzeichnis bei Ferd. *Schubiger*: „Bürgerspital 1418–1930“, S. 230–233.

⁵¹ Seckelmeisterrechnung 1509 und 1510. R. M. 1510; 4; 12 und 16.

⁵² R. M. 1514; 4; 193. R. M. 1515; 4; 305.

⁵³ R. M. 1517; 6; 377.

⁵⁴ Vgl. Stadärzteverzeichnis von Ferd. *Schubiger*.

⁵⁵ R. M. 1525; 13; 232 und R. M. 1526; 13; 123.

⁵⁶ Y. *Thurnheer*, Die Stadtärzte und ihr Amt im alten Bern. Bern 1944. S. 25 und 26. Bei *Thurnheer* wird sein Name „Heiniger“ geschrieben.

⁵⁷ R. M. 1527; 18; 153 und 155.

- 1528–1529 *Chelius* Ulrich, Dr. med.
 1530–1539 stammte aus Pforzheim. 1529 erhielt er einen Freiplatz in Paris, um sich in der Medizin weiter ausbilden zu können. Die Regierung stellte aber dabei die Bedingung, nach seiner Rückkehr „miner Herren wieder zu dienen.“⁵⁸
- 1531 *Ulrich* Hans, Meister.⁵⁹
 1539 *Kolb* Caspar, Dr. med.
 von Würzburg; wurde 1539 probeweise als Stadtarzt angenommen.⁶⁰
- 1540 *Ulrich*, Meister
 von Konstanz. 1540 Bestellung und Verleihung des Bürgerrechtes.⁶¹
- 1541–1542 *Zinck* Joh., Dr. med.
 holte sich an der Universität zu Tübingen seine humanistische Bildung, wo er 1526 den Titel eines Magister artium erwarb. 1535 liess er sich in Freiburg i. Br. nieder und las an der Universität (neben dem Humanisten Glarean) über griechische Literatur, Physik und Dialektik. Hier bekleidete er auch das Amt des Dekans der philosophischen Fakultät. Später wandte er sich dem Studium der Medizin zu und erwarb sich im Oktober 1540 den Dokortitel der Medizin. 1541 erfolgte seine Berufung als Stadtarzt nach Solothurn, wo er aber nicht lange blieb. Bereits im Oktober 1542 weilte er wieder an der Universität in Freiburg i. Br. und dozierte nun Medizin. 1543/44 war er von neuem Dekan der philosophischen Fakultät. Er starb aber bereits im Herbst 1545.⁶²
- 1546 *Löw* Hans, Dr. med.
 weilte nur sehr kurze Zeit in Solothurn. Da hier die Pest regierte, wurde er angestellt.⁶³
- ? –1550 *Augustin*, Arzt und Apotheker.
 Ueber sein Wirken in Solothurn sind keine Nachrichten

⁵⁸ R. M. 1529; 17; 80 und R. M. 1530; 19; 100.

⁵⁹ R. M. 1531; 20; 24.

⁶⁰ R. M. 1539; 30; 309.

⁶¹ R. M. 1540; 31; 33 und 199.

⁶² Mgr. Dompropst Dr. Joh. Mösch, Der Einfluss des Humanisten Glarean auf Solothurn. Jahrbuch für solothurnische Geschichte, Bd. 11, Solothurn 1938, S. 74. Seine freundlichen Hinweise verdanke ich hier bestens.

R. M. 1541; 33; 233.

- auf uns gekommen. Unter dem Vermerk „Abscheyd eines arzet und apotekhers“ verreiste er 1550 nach Konstanz „und hat sich erbotten, wo min Herren hiernach eines Appoteckers mangelbar, minen Herren zedienen“.⁶⁴
- 1552–1561 *Burkhardt Appolinarius, Dr. med.*
 1564–1571 von Freiburg i. Br. Nach seinen Studien promovierte er in Freiburg zum Magister artium. An der Artistenfakultät lehrte er Physik und bekleidete oft das Amt des Dekans. Im April 1550 resignierte er seine Vorlesungen, um sich in Italien dem Medizinstudium zu widmen. 1552 wurde er ins Stadtarztamt in Solothurn gewählt, von wo er 1561 wieder Abschied nahm. Denn nach dem Tode Glareans berief ihn Freiburg an seine Universität und übertrug ihm die freigewordene Professur der Poetik. Doch die Nachfolgerschaft Glareans war offenbar nicht leicht und so kehrte er 1564 wieder nach Solothurn zurück. Als Arzt praktizierte er hier von neuem zur Zufriedenheit des Rats und der Bürgerschaft bis zu seinem Tod im Jahre 1571.⁶⁵
- 1561 *Heygelin Jakob, Dr. med.*
 calvinischer Doktor, von Basel. Seinem Stellengesuch wurde 1561 unter dem Vorbehalt, „miner Herren Glauben zu halten“, entsprochen.⁶⁶
- 1563 *David, Meister.*⁶⁷
- 1564–1571 *Burkhardt Apol., Dr. med.*
 Sein zweiter Aufenthalt.⁶⁵
- 1571–1591 *Wiel (Wyl) Melchior, Dr. med.*
 von Freiburg i. Br. 1558 war er Schüler Glareans in Freiburg, erwarb sich 1561 den Titel des Magister artium. Hierauf schwenkte er zum Studium der Theologie über und liess sich sogar zum Subdiakon weihen. Um 1567 widmete er sich aber medizinischen Studien. Von 1571 bis zu seinem Tode im Jahre 1591 praktizierte er als Stadtarzt und Apotheker (seit 1588) in Solothurn.⁶⁸ Um diese Stelle bewarb

⁶³ R. M. 1546; 41; 401.

⁶⁴ R. M. 1549; 47; 642 und R. M. 1550; 48; 136 und 137.

⁶⁵ Joh. Mösch, Glarean. Solothurn 1938. S. 82 und R. M. 1561; 67; 153.

⁶⁶ R. M. 1561; 67; 213.

⁶⁷ R. M. 1563; 68; 416 und R. M. 1563; 69; 104.

⁶⁸ Joh. Mösch, Glarean. Solothurn 1938. R. M. 1571; 75; 230 und Cop. 1588; 52; 333 ff.

sich Dr. Joh. Hasler von Bern, der jedoch aus unbekanntem Gründen abgewiesen wurde.⁶⁹

? -1579 *Reissberger Peter*

dessen Herkunft unbekannt ist, wird wahrscheinlich aus Süddeutschland stammen. Aus den Akten geht einzig und allein hervor, dass er 1579 als Stadtarzt nach Freiburg berufen wurde: „Ein ehrlichen Abscheidt Peter Reissberger, so gen Fryburg zücht, da ein Obrigkeit inne zu einem Stattartzet angenommen.“⁷⁰

1595–1612 *Huber Chrisostomus, Dr. med.*

von Diessenhofen; war bei seinem Amtsantritt bereits 68 Jahre alt.⁷¹

? -1610 *Schönholzer J. Balthasar, Dr. medicinae et astrologiae*
nimmt 1610 Abschied.⁷²

1613–1615 *Meyer Sebastian, Dr. med.*

wirkte vorher zu Ensisheim und zehn Jahre zu Freiburg. Nach erfolgtem Ableben Dr. Hubers wurde er zu gleichen Bedingungen auf sechs Jahre als Stadtarzt angenommen. Die Regierung war aber mit ihm nicht zufrieden. Trotzdem sein sechsjähriger Vertrag noch nicht abgelaufen war, wurde er 1615 beurlaubt; später mit einigem Vorbehalt wieder angestellt, „obgleich er etwas Fehlers wegen seines usgangenen Buechlin begangen, wolle man beim Versprochenen bleiben, und sich inzwischen mit einem Doctor umsehen, der die Burgerschaft angenehmer und dienstlicher versehen könne“. Mit einer Entschädigungssumme von 400 Pfund wurde er schliesslich endgültig aus dem Amt entlassen.⁷³

1615–1636 *Tscharandi Ludwig, Dr. med. et phil.*

Geb. am 4. Februar 1591. Sein Geschlecht stammt ursprünglich aus Oberitalien. Er war der erste Bürgersohn, der das Amt eines Stadtarztes in Solothurn bekleidete. In seinem Charakter offenbarte sich das südliche Temperament, in seiner Tätigkeit als Arzt war er von hervorragender Wissenschaft. 1626 Grossrat. Als Opfer seines Berufes

⁶⁹ R. M. 1591; 95; 264 und 385.

⁷⁰ R. M. 1579; 83; 195a.

⁷¹ R. M. 1595; 99; 162, 163 und 253. R. M. 1597; 101; 210 und 285. Mis. 1597; 588.

⁷² R. M. 1610; 112 und 168.

⁷³ R. M. 1613; 93; 115 und 237 f. R. M. 1615; 246. 409, 437, 446, 472, 484 und 502.

- 1636–1650 starb er am 20. Mai 1636 an der damals herrschenden Pest⁷⁴
Zurmatten Christophorus, Dr. med. et phil
 von Solothurn, geb. am 26. März 1606. Vom Jahre 1634
 an bezog er von der Stadt ein Wartgeld und wurde 1636
 Nachfolger Tucharandis im Amt. 1636 Grossrat. Er war
 Besitzer des goldenen Sporns. Verfasser der medizinischen
 Abhandlung: „Tractatus de tuenda valetudine“. Auch
 bekleidete er das Amt eines Praeses der löblichen medizini-
 schen Fakultät. Gest. am 2. Juli 1650.⁷⁵
- 1636–1650 *von Vivis* Carl, Dr. med.
 von Solothurn. 1636 Grossrat, 1644 Jungrat. Trat 1650 in
 den Ruhestand. Gest. am 12. Februar 1652.⁷⁶
- 1642–1643 *Probst* Ludwig, Dr. med.
 1648 ging 1643, ein Jahr nach seinem Amtsantritt, auf Reisen:
 „Hr. Doctor Probst ist vor meinen HH. erschienen und
 begehrt, weilen er zwey Jar weiters zu reisen vorhabend
 und seine Kunst weiters zu erkundig willen ist“, ihm seine
 Besoldung folgen zu lassen. Die Genehmigung hierzu
 wurde ihm erteilt, mit der Bedingung, „dass er den Spitä-
 lern nachzuchen und sich zu seiner Vacation üben solle“.
 Probst kehrte aber erst 1648 wieder nach Solothurn zurück.
 „Mit unterthänigstem Dank für die väterlichen Gnaden“
 übernahm er neuerdings sein Physikat.⁷⁷
- 1650–1682 *Tscharandi* Joh. Jak., Dr. med et phil.
 von Solothurn; geb. 1630. 1649 weilte er noch in Holland,
 von wo er m. HH. ein Büchlein widmete. Als Stadtarzt
 vorgesehen, kehrte er 1650 in seine Vaterstadt zurück, um
 dort bis zu seinem Tode am 6. Oktober 1682 das Amt zu
 versehen.⁷⁸
- 1650–1686 *Schaffhauser* Rudolf, Dr. med.
 von Schaffhausen, 1650 in Solothurn eingewandert. Nach
 seinem Tode am 27. November 1686 übernahm 1687 sein
 Sohn Joh. Jos. dessen Stelle ein.⁷⁹

⁷⁴ R. M. 1615; 437, 502.

Sein Name wird in den Akten auch „Scharandi“ geschrieben.

⁷⁵ R. M. 1634; 425 und R. M. 1636; 378.

⁷⁶ R. M. 1636; 378 und R. M. 1650; 10.

⁷⁷ R. M. 1642; 471, R. M. 1643; 201 und 511 und R. M. 1648; 211.

⁷⁸ R. M. 1650; 435 und R. M. 1649; 563.

⁷⁹ R. M. 1650; 10 und 72.

- 1655–1658 *Sury* Ludwig, Dr. med.
von Solothurn. Seit 1655 Stadtarzt, 1652 Grossrat. Gest.
am 21. Oktober 1658.⁸⁰
- 1660–1691 *Reinhart* Franz, Dr. med. et phil.
Altrat; gest. 1691.⁸¹
- 1678–1693 *Brunner* Joh. Caspar, Dr. med.
von Solothurn; wurde am 5. Juli 1678 als Stadtarzt ange-
stellt. 1682 Grossrat. In den Schlachten gegen die Türken
leistete er Dienste als Feldarzt. Als einer unserer hervor-
ragenden Aerzte des 17. Jahrhunderts wird er mit dem
stolzen Titel „Medicorum princeps, principum medicus“
geehrt. Er starb am 8. März 1693.⁸²
- 1685–1694 *Helbling* Mauritius, Dr. med.
von Solothurn; geb. am 12. August 1642. 1685 Grossrat.
Lange Zeit hatte er ein Warte-Physikat inne. Gest. am
13. Mai 1694. Die Anstellungsdaten der beiden Doktoren
Helbling und Grimm sind nicht genau bekannt.⁸³
- 1687–1706 *Grimm* Mauritius, Dr. med. et phil.
von Solothurn; geb. den 20. November 1634. Medicinae
Doctor der Universität Basel; Diss.: De syphilide 1660.
Nach dem Tode von Dr. Helbling erhielt er 1694 ein
ganzes Physikat zugesprochen. Gest. am 22. März 1706.
Besitzer einer eigenen Apotheke.⁸³
- 1687–1705 *Schaffhauser* Joh. Jos., Dr. med.
geb. 1654; wurde Nachfolger seines Vaters im Stadtarztamt
und bekleidete dieses bis zu seinem Tode am 3. Juli 1705.⁸⁴
- 1695–1723 *Schwaller* Joh. Georg Jos., Dr. med.
stammt aus einem alten Solothurner Geschlecht. Als Stadt-
arzt war er „seiner Scientz und Capacitet halber“ sehr
beliebt. 1670 Grossrat; er war auch Mitglied des geheimen
Rates und der Akademie der Naturwissenschaften, ferner
Präsident der medizinischen Fakultät. Gest. 1738. Als me-
dizinischer Schriftsteller sind von ihm mehrere Abhand-
lungen bekannt, wie

⁸⁰ R. M. 1655; 75.⁸¹ R. M. 1660; 97 und 398.⁸² R. M. 1678; 319 und 393, und R. M. 1693; 211.⁸³ R. M. 1694; 404 und 435.⁸⁴ R. M. 1687; 67 und R. M. 1688; 352.

- De Hydrope cum asthmate convulsivo periodico feliciter curato,
 De uteri cancosi procidentiae felici eventu,
 De incipientis Maniae cura,
 De quinque Foetus uno partu exclusis,
 De partu difficili.⁸⁵
- 1705–1740 *Ziegler Joh. Benedict*, Dr. Medicinae et Chirurgiae von Solothurn. Nachfolger von Dr. Joh. Jos. Schaffhauser. Gleichzeitig mit ihm bewarb sich auch Dr. Wolfgang Grimm⁸⁶ um diese Stelle. 1712 Grossrat; gest. am 7. April 1740.⁸⁷
- ca. 1716–17 *Grivet*, Dr. med. gebürtig von Romont, Bürger von Freiburg. Nachdem er schon etliche Zeit mit Erfolg in Solothurn praktizierte, bat er 1714 um das Salarium eines Stadtarztes. Vorderhand wurde er aber damit vertröstet, dass man ihm gegenüber nicht undankbar sein werde. Beginn und Ende seiner Amtstätigkeit sind aber nicht genau bekannt.⁸⁸
- 1717–1738 *Dilenius Friederich Christian*, Dr. med. et chir. von Alzry in der Pfalz; war kaiserlicher Medicus. Chirurgen wie Mediziner lobten seine äusseren und inneren Operationen. 1733 bat er um die Entlassung im Physikat, „um anderwärtig ein besseres Glück zu finden“. Wohl hoffte er, damit eine Lohnaufbesserung zu erlangen, die ihm dann auch gewährt wurde.⁸⁹
- 1717–1730 *Vesperleder Franz Philipp*, Dr. med. von Solothurn; 1711 Grossrat. Er studierte in Frankreich und Oesterreich die Arzneykunst. 1730 resignierte er im Amt, da er „wegen anhaltender Ohnpässlichkeit und schwacher Gesundheit seinem aufhaltendem Amt als Stadtphysicus allhier nicht mehr nachgehen und obliegen könne“. Indessen betätigte er sich weiter in der Politik, wurde 1748 Jung- und 1758 Altrat. Er starb am 6. Januar 1762. Um das vakante Physikat bewarb sich Dr. Franz Corragione,

⁸⁵ R. M. 1695; 458.

Leu, Lexicum helvet. 16, S. 523 ff.

⁸⁶ Dr. Wolfgang Moritz Grimm war lange Zeit im Spital tätig.

⁸⁷ R. M. 1705; 470.

⁸⁸ R. M. 1714; 573.

⁸⁹ R. M. 1717; 76 und 82, und R. M. 1733; 73 und 107.

Bürger von Luzern. Dieser kam aber nicht in Frage, da er zu grosse Besoldungsansprüche stellte.⁹⁰

1731–1736

Kupferschmid Joh., Dr. med. et chir.

geb. 1691 in Burgdorf; besuchte höhere Schulen in Bern und Basel. Während des zweiten Villmergerkrieges im Jahre 1712 betätigte er sich als Medicus in einem Lazarett zu Lenzburg. Die Erfahrungen, die er sich während dieser Zeit in der Kriegsheilkunde auf chirurgischem und internem Gebiet erworben, hat er in seiner Doktordissertation zusammengefasst. 1715 promovierte er in Basel zum Doctor medicinae et chirurgiae. 1722 war er „Med. Dr. des Rathes“ in Burgdorf. Auf sein Begehren und auf die Empfehlung des Sanitätsrates wurde er 1729 zum Landphysikus im Emmenthal, Amt Burgdorf und Nachbarschaft ernannt. 1730 verliess Kupferschmid seine Vaterstadt und siedelte nach Solothurn über. Anlass dazu gab ein Leichenraub in Burgdorf, bei dem Kupferschmid beteiligt war. 1731 erhielt er in Solothurn vorerst eine jährliche Pension, da das ihm in Aussicht gestellte Physikat aus bestimmten Gründen noch nicht vergeben werden konnte. Offenbar spielten aber konfessionelle Momente mit, welche die Regierung zu einer solchen Massnahme veranlassten. Auch weigerte sich Kupferschmid den Physikatseid abzulegen, unter dem Vorwand, „dass er sich dann und wann, wohin man ihn berufen möchte, nit begeben zu dürfen“. Endlich leistete er den Eid, wurde aber 1736 gleichwohl aus dem Amte entlassen. Hierauf kehrte Kupferschmid wieder nach Burgdorf zurück. Das Glück stand aber wiederum nicht auf seiner Seite. Missliche finanzielle Verhältnisse bewogen ihn in der Folge zur Auswanderung. Im Jahre 1750 starb er in Paris.⁹¹

1737–1762

Steinegger Rudolf Leonz, Dr. med. et phil.

aus Lachen; hielt das Physikat bis zu seinem Tode am 26. Mai 1762 inne.⁹²

⁹⁰ R. M. 1717; 1100 und R. M. 1730; 637 und 819.

⁹¹ R. M. 1730. 1112. R. M. 1731; 177 und 274. R. M. 1734; 618 und 779; R. M. 1735; 102, 368 und 508. R. M. 1736; 490, 616, 699 und 708.

Vgl. Wilh. Rüttimeyer, Dr. Johannes Kupferschmid 1691–1750 und seine Dissertatio chirurgico-medica de morbis praeliantium 1715. Diss. med. Bern 1918.

Vgl. auch die Burgdorfer Chronik.

⁹² R. M. 1737; 164 und 179.

- 1738–1764 *Pfluger* Urs Victor Josef, Dr. med. et chir.
von Solothurn; hat unermüdlich und unverdrossenen Fleisses das Stadtphysikat während vieler Jahre versehen. 1747 wurde ihm auch die Unterweisung und Aufsicht der Hebammen anvertraut. „Nach zwei Jahren anhaltender schmerzhafter Krankheit“ starb er am 11. Februar 1764. Um diese Zeit grassierte eine gefährliche epidemische Krankheit, der 1765 auch Dr. Bleyer zum Opfer fiel.⁹³
- 1744–1746 *Kappeler* Karl Anton, Dr. med.
Grossrat der löblichen Stadt Luzern; war „wegen seiner grossen Fähigkeit und allgemeinem Ruof als Medicus“ sehr geschätzt. Kappeler war überall, nicht nur in der Medizin, ein gründlich erfahrener Mann. 1764 kehrte er wiederum nach Luzern zurück.⁹⁴
- 1745–1773 *Gugger* Jakob Jos. Anton, Dr. med.
von Solothurn. 1729 liess er sich zum Studium der Medizin in Montpellier nieder und weilte sodann bis 1738 in Paris. Nach seinen Studien war Gugger als Feldmedicus mit „distinguirtem Rang“ acht Jahre in der kaiserlich-ungarischen Armee, wo er die Feldzüge mitmachte. 1745 kehrte er in seine Vaterstadt zurück, um hier bis 1773 das Stadtarztamt zu übernehmen. 1773 Jungrat, 1778 Bürgermeister, 1780 Vogt am Läbern; auch bekleidete er das Praesesamt der medizinischen Fakultät. Er starb am 25. Juli 1780.⁹⁵
- 1760–1765 *Bleyer* Peter Josef, Dr. med.
von Pruntrut, wo er früher schon 15 Jahre praktizierte. Gest. am 22. Februar 1765.⁹⁶
- 1762–1775 *Steinegger* Joh. Leonz, Dr. med.
aus Lachen (Schwyz). Nach dem Tode seines Vaters bekleidete er vorerst von 1762–1765 ein halbes Physikat. 1775 nahm er von der Stadt Abschied, um im Flecken Schwyz weiter zu praktizieren. Die Regierung stellte ihm ein gutes Zeugnis aus.⁹⁷

⁹³ R. M. 1738; 875; R. M. 1747; 596 und R. M. 1764; 199.

⁹⁴ R. M. 1744; 460 und 545, und R. M. 1746; 7.

⁹⁵ R. M. 1745; 625 und 908.

Prot. med. Fak. 24. 7. 1764.

⁹⁶ R. M. 1759; 1009, 869 und 993, und R. M. 1760; 364.

⁹⁷ R. M. 1775; 303 und Cop. 1775; 74.

- 1765–1793 *Hormann* Joh. Peter
aus Luxemburg. Während der damals herrschenden Epidemie sah sich die Regierung genötigt, zum Trost und Beistand der armen Kranken, Aerzte von auswärts zu berufen. Zu Konsultationen erschienen Dr. Balthasar Kunz von Dorneck, der „Jesuite frère Hormann“ und der überall berühmte Professor Tissot aus Lausanne. Hormann, der bereits schon mehrere Jahre im Elsass praktizierte, legte in Solothurn alsbald einen unermüdlichen Fleiss und Eifer an den Tag. Das bei der Bürgerschaft erworbene Vertrauen sicherte ihm deshalb 1765 die Stelle eines Stadtarztes. Um das gleiche Amt bewarb sich auch Dr. Zimmermann von Brugg. „Da dieser aber schon von der königlichen Majestät in Polen als Leibmedicus angenommen sei, könne ihm deswegen keine Vertröstung für ein Stadtphysikat gemacht werden.“ Nach einer langen segensreichen Amtsperiode starb Hormann am 1. April 1793. Er war auch Praeses der medizinischen Fakultät.⁹⁸
- 1768–1786 *Gobenstein* Urs Victor, Dr. med.
von Solothurn, geb. 23. Oktober 1737, machte seine Studien in Montpellier (3 $\frac{1}{2}$ Jahre), wo er sich auch den Doktorhut holte. Das Praktikum absolvierte er in Wien. Gobenstein war der erste Vertreter im 1768 neu eingeführten dritten Stadtphysikat. 1771/72 Praeses der medizinischen Fakultät. Starb am 5. April 1786.⁹⁹
- 1776–1811 *Schnierer* (Schnürer) Joh., Dr. med.
aus Wien, geb. am 23. Oktober 1743. „Bürger und gebütig von Wien, Medicinae Doctor, welcher unter dem berühmten Arzte Collin in Wien in dem sogenannten Beckelhäusel bey 5 Jahren gestanden.“ Schnierer kam durch die Vermittlung des französischen Gesandten am deutschen Kaiserhof, Baron von Breteuil, 1776 nach Solothurn, wo er bis zu seinem Tode am 13. März 1811 während 35 Jahren als Stadtarzt amtierte.¹⁰⁰ Diss.: Extispicia cadaverum decem.¹⁰¹ Zwei Tagebücher (1784–1811) von Schnierer, mit hauptsächlich meteorologischen Aufzeichnungen neben

⁹⁸ R.M. 1765; 323 f. und 330 f.; R.M. 1765; 338–341, 390, 598 und 632; R.M. 1793; 363.

⁹⁹ R. M. 1768; 19 und R. M. 1786; 429. — Prot. med. Fak. 19. 7. 1771.

¹⁰⁰ R. M. 1776; 149 und R. M. 1793; 501–505. — Vgl. Soloth. Wochenbl. 1811, S. 173.

¹⁰¹ *Kottmann*, Geschichte des Medizinalwesens. Solothurn 1829. S. 38.

- vielen Krankengeschichten, befinden sich in der Zentralbibliothek Solothurn.
- 1786–1801 *Hotz* Franz Josef, Dr. med.
 von Solothurn, geb. am 18. August 1752. Als Ort zur Absolvierung seiner medizinischen Studien wählte er Strassburg. Nach dem Tode Gr. Gobensteins 1786 wurden Hotz und Dr. Schwendimann je ein halbes Physikat zugedacht. Als Sohn eines Scharfrichters erhielt er von der Regierung einen Freiheitsbrief, was ihm nunmehr die soziale Gleichstellung brachte. Er starb am 10. Januar 1801 und wurde in Zuchwil beigesetzt.¹⁰²
 Von seiner schriftstellerischen Tätigkeiten kennen wir Abhandlungen über das „Faulfieber“ und die „rote Ruhr“.¹⁰³
- 1786– *Schwendimann* Peter Josef, Dr. med.
 von Solothurn, geb. am 8. November 1753, verbrachte seine Studienzeit in Strassburg und anderen Städten. Nachdem er zuletzt in Olten praktizierte, wurde ihm 1786 ein halbes Physikat zuerteilt. Während der Jahre der Umwälzungen erwies sich Schwendimann als freidenkerische Persönlichkeit und hielt als Politiker und Patriot aufrührerische Reden. Da „derselbe die hiesige Constitution und besonders wider unsere Religion sehr verdächtige Reden geführt“, wurde er 1793 in seinem Amte sistiert. Auf ein Reuebekenntnis hin wurde Schwendimann alsdann probeweise wieder als Stadtarzt bestätigt.¹⁰⁴
 Diss.: De fuco Helminthochorton.¹⁰⁵
- 1793– *Weltner* Franz Dr. med.
 hat Kollegien in Deutschland, Frankreich und England gehört. Nach seinen Studienreisen liess er sich 1789 als Arzt in St. Germain nieder, wo er wegen gefährlichen Krankheiten angestellt wurde. 1793 wurde ihm ein halbes Physikat anvertraut, nachdem ihn die Regierung von Solothurn bereits 1786 auf ein solches vertröstet hatte. 1795 Präsident der medizinischen Fakultät.¹⁰⁶

¹⁰² R. M. 1786; 430 und R. M. 1793; 501–505.

¹⁰³ *Kottmann*, Geschichte des Medizinalwesens. Solothurn 1829. S. 38.

¹⁰⁴ R. M. 1786; 428, 430 und R. M. 1793; 311, 501, 943 und 1445.

¹⁰⁵ *Kottmann*, Geschichte des Medizinalwesens. Solothurn 1829. S. 38.

¹⁰⁶ R. M. 1793; 501–505.

Prot. med. Fak. 23. 4. 1795.

II. Apotheker.

Bereits im Altertum und Mittelalter waren die heimischen Pflanzen zahlreich, die jedermann als Medikamente schätzte und in Form von Tränken, Mischungen und Räucherungen anwandte. In den mittelalterlichen Klostergärten pflegte man mit Vorliebe heilbringende Kräuter, in den Klosterschulen das Studium der Arzneipflanzen. Innerhalb der Klostermauern waren schon frühzeitig Apothekenräume zu finden.

Auch auf diesem Gebiet übernahm schliesslich das Laienelement die Führung. Es kam der Augenblick, wo der Laienapotheker als Nachfolger in der städtischen Medikamentenversorgung den Klosterapotheker ablöste. An den Hochschulen zeigte sich das Bestreben, den Unterricht praktischer zu gestalten. Es wurden botanische Gärten angelegt, in denen Gelegenheit zum Studium der Heilpflanzen geboten war. Die Zubereitung der Arzneien aber erlernte man in den Apotheken bei einem Meister.¹ Segensreich auf dem Gebiete der Arzneimittellehre wirkten sich damals zweifellos die Entdeckungsfahrten, die neue Pflanzen ins Land brachten, sowie die Erfindung der Buchdruckerkunst aus. Letztere ermöglichte, die von Mönchen in sauberer Schrift niedergelegten Studien über Pflanzen zusammenfassend als Arznei- und Kräuterbücher zu veröffentlichen.

Die Entwicklung der Pharmazie führte zur Bildung des *Apothekerstandes* und zur Gründung von öffentlichen Apotheken, in denen unter ärztlicher Aufsicht nach bestimmten Grundsätzen gearbeitet wurde. Die enge Zusammenarbeit zwischen Apotheker und Arzt bringt es mit sich, dass sein Auftreten in Solothurn fast gleichzeitig mit der Errichtung des Stadtarztamtes erfolgte. Zwischen beiden Berufsarten und deren Vertretern können weitgehend Vergleiche gezogen werden. So handelte es sich bei den Apothekern, die in die Stadt verpflichtet wurden, anfangs um Fremde, die meist aus Deutschland zugewandert waren. Meister Hans, ein junger Apotheker aus Luzern, bekleidete 1516 als erster das hiesige Stadtapothekeramt.² Die *Anstellungsbedingungen* lauten ähnlich wie dieje-

¹ Die erste pharmazeutische Schule auf deutschsprechendem Gebiet wurde 1795 in Erfurt gegründet. Der Hochschulbesuch der Schweizer Apotheker wurde erst im 19. Jahrhundert gesetzlich geregelt. Vgl. Häfliger J. A., Die Apotheker und Apotheken Basels. Basel 1932. S. 288.

² R. M. 1516; 6; 322.

nigen des Stadtarztes. Der Apotheker erhielt eine Besoldung in Geld, die üblichen Gaben an Getreide, ferner eine Wohnung und den „Ladenzins“. Dazu kam noch die Nutzniessung an einem Kräutergarten. 1522 haben „min Herren uf Begere Meister Hansen des Appotheckers, geraten, im das Burgrecht zu schencken, dessgelichen im hinfür für Behusung und alle Ding des Jares 12 Gulden zugeben, und sechs Jare zugesagt.“³ Es handelt sich hier um die Erneuerung des Anstellungsvertrages mit dem ersten Apotheker. Die Besoldung ist, wie ersichtlich, sehr gering und steht in keinem Verhältnis zu derjenigen des Stadtarztes.

Dagegen kam die Stadt den Apothekern aber auf jede mögliche Art und Weise entgegen. So liess man z. B. 1539 dem Apotheker 100 Gulden zu einer Reise nach Frankfurt.⁴ Zur Anschaffung notwendiger Arzneimittel wurde ihnen Geld vorgeschossen, „damit die Apotheken auf allen Fall mit Arzney wider die Pestilenz, so Gott gnädig abwenden wolle, versehen werden mögen“. Es sollen deshalb „sowohl in Herren Fischers und Baumgartners Apotheken jeder Ort einhundert Thaler ein Jahr lang ohne Zins vorgeschossen, und zu dem Ende mit Gutbefinden der Herren Sanitätsräthen verordnet werden“.⁵ Ja, sogar für ihren Lebensabend war die Regierung besorgt. 1669 erhielt Wilh. Mester im Thüringerhaus eine Herrenpfrund, „da er schon alt ist und der Apothek nicht mehr vorstehen kann“.⁶ Das Burgrecht wurde den Apothekern teils geschenkweise, teils zu günstigen Bedingungen verliehen. Auch waren sie von bürgerlichen Lasten und Steuern frei. Die hiesigen Apotheker waren offenbar wie die Stadtärzte dienstfrei, denn von einem Militär- oder Feldapotheker ist nirgends die Rede.

Die ersten Apotheken in Solothurn bezeichnete man mit dem Namen des Besitzers, wie Brunnersche, Dürholzsche Apotheke, später mit Ortsbezeichnungen, Phantasie- oder Tiernamen, wie z. B. die noch heute bestehende Schlangen- oder Hirschapotheke. Zu Beginn des 17. Jahrhunderts waren zwei, von der Mitte des Jahrhunderts an zeitweise drei Apotheken in der Stadt vorhanden.⁷

Hier wie überall kam es vor, dass ad interim die Apotheke von einer Frau geführt wurde. Was aber mit dem Ausdruck „Apothekerin“ bezeichnet wird, geht aus den Quellen nicht immer deutlich hervor. Es

³ R. M. 1522; 10; 366 und R. M. 1522; 11; 182.

⁴ R. M. 1539; 30; 265.

⁵ R. M. 1721; 695.

⁶ R. M. 1669; 671.

⁷ R. M. 1664; 455 und R. M. 1761; 757.

kann sich um die Frau des Apothekers handeln, die in Abwesenheit des Mannes im Geschäft tätig war, oder dann um die Witwe des verstorbenen Apothekers, die für kurze Zeit das Geschäft des Mannes übernahm. Schon 1520 und 1552 begegnen wir einer Apothekerin, 1591 Frau Dr. Wiel, die dann allerdings nach dem Tode ihres Mannes im Apothekeramte bestätigt wurde.⁸

Die erste *Apothekerordnung* treffen wir in Solothurn im Jahre 1588, für unsere Verhältnisse also schon recht frühzeitig an.⁹ Diese wie die Ordnung und Statuten der medizinischen Fakultät von 1638 im Abschnitt „Was ein Apotecker zu leisten pflichtig“ geben uns Aufschluss über Aufgaben, *Rechte und Pflichten* eines Apothekers.¹⁰ „Erstlich soll der nūw Apotheker zuvorderst geloben und schweren der Statt Solothurn Nutz, Frummen und Ehre zefürdern und ihren Schaden zewarnen und zewenden.“ Der Eid, den die Apotheker und ihre Angestellten zu leisten hatten, finden wir im Anhang wiedergegeben.

Was die *Medikamente*, deren *Aufbewahrung*, Absonderung, Zubereitung und Verkauf betrifft, ist es des Apothekers Pflicht und Schuldigkeit, „dass die Apothekh für und für mit gutten nūwen frischen und gerechten Materialien und Specien versehen seye, damit khein billiche Klag komme“.¹¹ Der Arzneischatz des Mittelalters umfasste Produkte des Tier-, Pflanzen und Mineralreiches. Von den Derivaten der die Hauptmasse ausmachenden Heilpflanzen sind manche noch heute offizinell, wie Aloe, Kampfer, Opium usw. Zu den mineralischen Mitteln gehörten Eisen, Kupfer, Schwefel, Jod, Quecksilber, sowie Alaun, Tonerde, Salpeterverbindungen u. a. „Damit man nun auch wüsse, was man in unser Apothekhen visitire undt darin zufinden haben solle,¹² werdent die Apotecker alle Simplicia undt Composita so in dem Dispensario Augustano¹³ begriffen seint, bereit undt gerüstet halten, es seye dan, dass die verord-

⁸ R. M. 1520; 8; 41; R. M. 1552; 50; 7 und R. M. 1591; 95; 361 und 391.

⁹ In Basel ist eine solche bereits schon um 1300, gleichzeitig mit dem Auftreten der ersten Laienapotheke in der Rheinstadt bekannt.

Vgl. Häfliger J. A., Die Apotheker und Apotheken Basels. Basel 1932. S. 293 und 304.

¹⁰ med. Fak. 1638; 10 ff.

Vgl. auch Schubiger Ferd., Medizinische Gesellschaften. Solothurn 1923. S. 7.

¹¹ Cop. Mis 1588; 52; 333 ff.

¹² Nach dem Tode des Apothekers Jakob Sintz wurde ein Inventar aufgenommen. Daraus entnehmen wir: „Zinenteller, Platten, Büecher, Schrepfhörnli, Kertzenstöck, Mörsel, Spattlen, Wag, Löffel, allerlei Büechsen klein und gross, Kesseli;“ Gewürze wie „Pfeffer, Muscatnuss, Saffran, Nägeli, Imberwurtzen, Zymmett, Pullver“ u. a. m. R. M. 1551; 467–471.

¹³ Damaliges Arzneiverzeichnis.

neten Stattphysici innen (ihnen) etliche zue underlassen bewilligen werdent. Sie sollen auch alle Simplicia undt Composita (nach dem übergebenen Cathalogo) renouiren.“¹⁴ Betreffend *Absonderung* der Heilmittel möge sich der Apotheker befeissen, „dass allerhandt giftige Sachen gantz undt gar von den andern abgesündert, aufbehalten, und keiner unbekanten oder argwönig Person verkauft werdent“.¹⁵

Für die *Zubereitung* der Medikamente möge der Apotheker besorgt sein, „dass die Artznien, so den Kranken durch die Doctores verordnet, mit höchstem Flys und gerecht an der Substanz, Qualitet, Quantitet und Mixtur zubereidt und gemacht werdent“. „Dass er wissenlich kein verpotten oder gefarlich Stuk gepruchen, noch eines für das ander one sonder Gutheissen und Vorwissen der Doctorn inmischen, sondern die verordneten Arznyen mit guten, gerechten und durch die Doctores bevolchne Stuck und Specien zurichten und bereiten soll.“¹⁶ Wir sehen aus diesen Verordnungen, wie der Apotheker streng unter die Kontrolle des Stadtarztes gestellt wurde und sozusagen nichts eigenwillig und in eigener Initiative unternehmen konnte. Dazu waren ja auch seine Kenntnisse und sein Bildungsgang noch ungenügend. „Und so aus Befelch eines Medici etwas zue praeparirn verordnet würde, die Wahr aber darzue von Ungelegenheit der Zeit des Jahrs nit vorhanden were, sol man nützit anders dafür ohne Rath und Guetheissen desselbigen Medici oder eines andern (in seinem Abwesen) brauchen.“¹⁷ Um die Heilkräuter leichter zu beschaffen, wurde im Jahre 1696 der Beschluss gefasst, einen Medizinalkräutergarten zu errichten.¹⁸ Ferner soll der Apotheker „ernstlich eingedenckh sein und sechen, dass er guete saubere Simplicia habe, daraus er die Composita ordne“. Trotz aller Mahnung zur Vorsicht „soll er aber nit befürcht sein, einige Composition zumachen undt in der Apoteckh aufzubehalten, ferner den Monat und den Tag darauf schreiben, damit man in den ordenlichen Visitationen desto besser von dem Medicamento zue urtheilen wüsse“.¹⁹ Eine Mahnung zu peinlichster Vorsicht war hier unbedingt am Platze, denn bei der Unzulänglichkeit der chemischen Kenntnisse dürften Unglücksfälle durch Ueberdosierung von Giften nicht allzu selten gewesen sein. Die Dosierung basierte wohl schon damals auf einiger Erfahrung, doch meistens aber mehr auf theoretischen Ge-

¹⁴ med. Fak. 1638; 12.

¹⁵ med. Fak. 1638; 13.

¹⁶ Cop. Mis. 1588; 52; 333 ff.

¹⁷ med. Fak. 1638; 13.

¹⁸ R. M. 1696; 700.

¹⁹ med. Fak. 1638; 11.

sichtspunkten. „Die überschickhenden Ordinate oder Recepte wie man nambset“ möge der Apotheker jederzeit sorgfältig aufbewahren, „damit man selbig auf allen Notfal zufinden wüsse“.²⁰ Auch dürfte er diese niemandem aushändigen. Das Rezept wurde damals wie heute noch in lateinischer Sprache abgefasst, um möglichst Verwechslungen zu verhüten, die zu schwerwiegenden Folgen führen könnten.

Im *Verkauf der Heilmittel* und im Dienst am Kunden soll der Apotheker „mit der Bezahlung siner Waren und Arzneyen eine solche Bescheidenheit halten (billige Rechnung stellen), dass man dieselben bezalen möge; das ist, damit ein Burgerschaft nit ubernommen, und er nit Schaden und Verluet gelassen, sondern ihme ein jedes in sinem Wärt sampt darüber gelouffen Mueg und Arbeit, wie recht ist, bezahlt werde“.²¹ Lange Zeit dispensierte der Apotheker nach eigenem Tarif, was immer wieder seitens des Publikums zu Klagen wegen Ueberforderung in den Preisen Anlass gab. Die Patienten hatten die Medikamente nach einem Erlass im Jahre 1615 selbst zu bezahlen.²² Die Regierung beschloss deshalb 1696, „dass alle undt jede Jahr von löbl. Statt Basel der Apotekhertax begehrt undt frischer Dinge eingeholet werden solle“.²³ Die Taxordnung konnte aber entweder nicht befriedigen oder sie wurde von den hiesigen Apothekern nicht strikte eingehalten. Die Klagen verstummten nicht und es scheint ihr Echo noch bis auf den heutigen Tag Nachklang gefunden zu haben. 1744 wurden zum xtenmal beschlossen, eine Taxe zu errichten, nach welcher „fürohin alle Medicamenta und in Specie die Simplicia in ehrlichen Preis angeschafft, verkauft und nimmermehr höher bezahlt werden solle“.²⁴ Unglücksfälle, besonders mit Mäusegift, veranlassten die vorzüglich mit dem Gesundheitswohl ihrer Untergebenen beschäftigte Regierung oft, über den Giftverkauf Verordnungen zu erlassen. Nach einer solchen von 1763 mussten sämtliche Apotheker für den Verkauf von Gift ein besonderes Rödelein anschaffen, in welchem sie den Namen des Käufers, Qualität und Quantität des verkauften Giftes einzutragen hatten.²⁵ Die Arzneien für das Spital und die öffentlichen Armen-

²⁰ med. Fak. 1638; 13 und 14.

²¹ Cop. Mis. 1588; 52; 333 ff.

²² R. M. 1615; 513.

²³ R. M. 1696; 853.

Die 1646 erlassene Taxordnung in Basel hat erstmals eine einheitliche Preisordnung für die Apotheken gebracht und ist später mehrfach überarbeitet und neu publiziert worden. Vgl. *Bubb* Werner, *Das Stadtarztamt zu Basel*. Basel 1942. S. 20.

²⁴ R. M. 1744; 546.

²⁵ Md. 1763; 167. Vgl. auch Md. 1673; 110 und gedr. Md. 1772.

anstalten wurden nach einer Kehrordnung aus einer der hiesigen Stadtapotheken bezogen.²⁶

Auch das Verhältnis des Apothekers zu seinen Mitarbeitern, deren Aufgaben und Pflichten wurde geregelt. Nach einer Verordnung von 1740 mussten die Meister ihre „*Provisores und Diener*“ der Fakultät anmelden und sie examinieren lassen, bei welcher Gelegenheit diese „zugleich ihre Testimonia, allwo sye in Dienst gestanden, aufweysen und vorlegen sollen“.²⁷ „Es sollendt ouch dieselben Apothekergesellen so wol als der Apotheker selbst in gliche Eydtspflicht genommen und ihnen irem Dienst getrürlich und mit höchstem Flys ufzewarten und aller massen, wie des Meisters halb hierobgemelt zehandlen ernstlich ingebunden werden.“ Dem Apotheker wird deutlich nahe gelegt, „sittenmol er der Apothek nit ufwarten khan, und einen Diener alle Sachen bevelchen muss, er jeder Zytt geschikte, erbare flyssige und durch geschworne Doctores und Meister approbierte Diener haben soll, uff dass nit durch Unflyss, Untrüw oder Unverstand des Dieners in Zurichtung und Bereitung der Arznyen verfalt und geürt werde, daruss dan den Krancken unwiderbringlicher Nachteil oder Gefaar ires Libs und Lebens widerfahren mecht“.²⁸ In seiner Abwesenheit musste also stets ein geschickter und erfahrener Vertreter zur Stelle sein, der während dieser Zeit dem Geschäft vorstehen konnte. Auf jeden Fall darf er „keinem Gesellen die Apotheckh vertrauwen, er seye dan vorher gehörtermass examinirt, approbirt und beeydiget worden“.²⁹ Auch soll keinem „Lehrjung vor zweyen Jahren einiche Composition ohne Beywesen eines Doctors oder Mr. Apotheckhers oder derselben Kunst erfarnen beeydigten Gesellen zue-machen vertrauwt werden“.³⁰

Arzt- und Apothekerberuf sind einander verwandt und eng verbunden. Deshalb waren früher oft auch beide Berufe in einer Person vereinigt. So führte Dr. Wiel in Solothurn von 1588 bis zu seinem Tode im Jahre 1591 neben seiner ärztlichen Tätigkeit auch die Apotheke. Die im 17. Jahrhundert geforderte *Trennung des Arzt- und Apothekerberufes* war mit etlichen Schwierigkeiten verbunden und nicht so leicht durchführbar. Es kam oft vor, dass der Arzt immer noch selbst dispensierte und der Apotheker rasch bereit war, auch Medikamente selbst zu verschreiben.

²⁶ R. M. 1731; 1050.

²⁷ R. M. 1740; 310.

²⁸ Cop. Mis. 1588; 52; 333 ff.

²⁹ Vgl. Apotheker-Eid im Anhang, Beilage II.

³⁰ med. Fak. 1638; 13.

Kleine Reibereien waren deshalb nicht zu vermeiden. Ebenso wie der Stadtarzt in der Regel nicht selbst dispensieren durfte, wird auch der Apotheker auf sein eigentliches Arbeitsfeld verwiesen. In der Ordnung von 1638 wird ihm ausdrücklich verboten, ärztliche Funktionen auszuüben: „Es sollen auch sie die Apotheker sich allylich des Eingebens undt Applicirens (der Verordnung von Medikamenten) enthalten.“ „Undt dieweilen zwüschen den Medicis undt innen den Apoteckhern Abzüchens halb der Patienten (gegenseitiges Abspenstigmachen) etwan Unwil verspürt worden, soll fürohin zue Vermeidung desselben undt allerhandt Ungelegenheit jedertheil sich solches Ab- undt Ansichzüchens der Patienten müessigen (enthalten).“³¹

Eine lästige *Konkurrenz* erwuchs dem Apothekerstand in den herumvagierenden Medizinmännern, Kräutersammlern, Wahrsagern u. a. Auf alle erdenkliche Art und Weise suchten diese das Publikum für ihre Arzneien zu gewinnen. Selbst der Einfluss der Astrologie, Mystik und Zauberei auf die Heilkunde wurde geltend gemacht. Durch das Einsammeln der als Medikamente verwendeten Substanzen des Tier-, Pflanzen- und Mineralreiches unter einem bestimmten Himmelsaspekt, durch ihre Vermischung zu bestimmter Stunde, versuchte man deren Heilwirkung zu verstärken. Das Tun und Treiben dieser Leute, das Feilbieten ihrer Kräuter und Arzneimittel u. a. wurde aber seitens der Regierung und der Apotheker auf den Jahrmärkten geduldet. Sanitätspolizeiliche Verordnungen über Fabrikation verschiedener Pulver und Gewürze bestanden schon frühzeitig. Als *Pulverinspektor* wurde jeweilen ein Apotheker ernannt und „geraten, dass der Pulverschouwer uff dem Jarmerckt umgahe und die Pulver besichtige“. Ueber die Herstellung der Ware und die Rezepte musste er der Behörde Bericht erstatten.³² Dabei hielt er sich an die Pulverordnung von Basel, welche die Zusammensetzung der einzelnen Pulver vorschrieb. Apotheker, Krämer und selbst Pulverstampfer mussten sich eidlich verpflichten, „das sy khein Pulver anders dann us obgemelten Wurtzen gemacht verkouffen“, d. h. gemäss der Pulverordnung.³³ „Denne sollen die Krämer khein Berthrand Wurtz veyl haben, dieweyl villerley Beschiss und Betrugés mit denselben Wurtzen in den Pulver gebruchet würdt.“³⁴ Sehr geschätzt waren das Kindbett-, wie auch das Gutwurzpulver, welch letzteres gemäss der Pulverordnung fol-

³¹ med. Fak. 1638; 13 und 14.

³² R. M. 1598; 102; 436 und 455.

³³ R. M. 1554; 54; 176 und 177.

³⁴ R. M. 1554; 54; 176.

gende Zusammensetzung haben musste: „Gutt Imber $\frac{1}{2}$ Pfund, guten Zymmett 8 Lot, Nuss 2 Lot, Naegeeli 2 Lot, Parys 2 Lot, langen Pfeffer 1 Lot, Gallgan Wurtz 1 Lot, gutten Zymmett Saffran 3 Lot.“³⁵

Auf die herumfahrenden Heilkünstler kommen wir im letzten Kapitel noch einmal zu sprechen. Wie wir dort erfahren werden, befasste sich die revidierte Ordnung von 1710 der medizinischen Fakultät im speziellen mit dieser mehr oder weniger berühmten Art Vertreter der Heilkunde.

Verzeichnis der Apotheker.

Die nicht eingeklammerten Zahlen bedeuten das Anstellungsdatum. Da dieses bei einzelnen Vertretern aus den Quellen leider nicht zu finden war, geben wir ihren Eintritt in die medizinische Fakultät bekannt (Zahl in Klammer).

Pfyl Hans, Luzern, 1516³⁶, 1531 als Pulverinspektor ernannt.

Provisorische Anstellung eines Apothekers, 1538.³⁷

Sintz Jakob, um 1543.³⁸

Hieronimus, um 1548.³⁹

Apothekerin, ? –1552.⁴⁰

Buch Christen Sebastian, 1552–1588.⁴¹

Wiel Melchior, Dr. med., 1588–1591.⁴²

Wiel, Frau Dr., 1591–1592.⁴³

Prins Peter, von Niederwesel, 1592.⁴⁴

Schertel Daniel, aus Schlettstadt, 1604–1616.⁴⁵

³⁵ R. M. 1554; 54; 176.

³⁶ R. M. 1516; 6; 322

R. M. 1518; 7; 82

R. M. 1520; 8; 21

R. M. 1522; 10; 366

R. M. 1531; 20; 111.

³⁷ R. M. 1538; 29; 342.

³⁸ R. M. 1543; 34; 468.

³⁹ R. M. 1548; 45; 544.

⁴⁰ R. M. 1552; 50; 7.

⁴¹ R. M. 1552; 50; 167

R. M. 1555; 56; 103

R. M. 1588; 92; 176.

⁴² R. M. 1588; 92; 429.

⁴³ R. M. 1591; 95; 385.

⁴⁴ R. M. 1592; 96; 123, 138 und 260.

⁴⁵ R. M. 1604; 388.

Schertel Bernhard, 1617–1646.⁴⁶

Grueni Urs, 1630.⁴⁷

Brunner Victor, 1645, erster Solothurner Bürger im Amt.⁴⁸

Mester Wilhelm, Deutschland, 1646–1669.⁴⁹

Brunner Franz, um 1666.⁵⁰

Fischer Joh. Peter, (1662).⁵¹

Decant Joh. Samuel, 1696, Verwalter der Apotheke von Dr. Grimm.⁵²

Fischer Franz Jos., (1697).⁵³

Baumgartner Franz Victor, (1712).⁵³

Gugger Joh. Victor, Possessor der Schwanenapotheke, (1727).⁵⁴

Brunner Peter Jos., um 1730.⁵⁵

Gassmann Jos. Ant., um 1761; (1768).

Dürholz, 1761.⁵⁶

Pfluger Jos. Ant., 1800

geb. am 5. Oktober 1779. 1795 Apothekerlehrling in Freiburg, 1797 Student in Jena, 1798 Provisor in Rastatt und später in Mannheim. 1800 Rückkehr nach Solothurn. 1802 Inhaber der Schlangenapotheke und eines chemischen Laboratoriums. 1823 Mitgründer der kantonalen naturforschenden Gesellschaft. 1825, 1836 und 1848 Präsident der Schweizerischen naturforschenden Gesellschaft. Gest. im Oktober 1858.

⁴⁶ R. M. 1617; 2.

⁴⁷ R. M. 1630; 224.

⁴⁸ R. M. 1645; 304.

⁴⁹ R. M. 1646; 393

R. M. 1669; 671.

⁵⁰ R. M. 1666; 671.

⁵¹ Aus dem Wappenbuch der medizinischen Fakultät.

⁵² R. M. 1696; 822, 854, 908 und 920.

⁵³ R. M. 1721; 695.

⁵⁴ Vgl. R. M. 1731, 1050.

⁵⁵ R. M. 1730; 860.

⁵⁶ R. M. 1761; 757.

III. Bader, Scherer und Chirurgen.

Was das Badewesen im speziellen und deren Vertreter betrifft, verweisen wir auf Ferd. *Schubiger*, Geschichte der Heilbäder im Kanton Solothurn.¹

Da die Bader als die Vorfahren der Barbieri, Scherer und Chirurgen zu betrachten sind, sei hier nur kurz auf ihre Tätigkeit hingewiesen. Diese bestand in der Herrichtung des *Bades* in den Badstuben, deren in der Stadt drei bis vier vorhanden waren. Der Zweck des Badens war vor allem eine Heilung zu erwirken. Als Hauptursache aller Krankheiten wurde dickes Blut beschuldigt. Durch Baden, Schröpfen oder Aderlassen suchte man dieses zu verdünnen, um damit Herz und Arterien zu entlasten, eine freiere Zirkulation zu gewährleisten und dadurch in der Folge einer Entzündung vorzubeugen. Bekannt waren die Schweiss- oder Dampf- und die Kräuterbäder. Die Dampfbäder wurden in einem geschlossenen Raum, in welchem die Badenden mit entblösstem Körper auf Bänken sassen, durch Uebergiessen heisser Steine mit Wasser erzeugt.² Zur stärkeren Schweissabsonderung wurde der Patient mit einem Birkenwedel geschlagen. Auf Abbildungen ist deshalb der Bader meist mit dem Badewedel, als Symbol seines Berufes, dargestellt. War das Bad gerüstet, wurde es ausgerufen.

Mit dem Baden eng verbunden war das Scheren, Rasieren und Kopfwaschen, vor allem aber das *Schröpfen*. Auf die vermehrt durchblutete Haut setzte man die sogenannten „Schröpfunghörner“ an. Eigens dazu erhitzt, erzeugten diese Schröpfköpfe, durch Unterdruck Beulen, welche man mit einem Messerchen ritzte, um so das vermeintlich dicke Blut abzulassen. Eine dem Schröpfen verwandte Erscheinung im Badergewerbe, das *Aderlassen*, ist in seiner Ausführung bis auf heute im Prinzip gleich geblieben. Das Blut wurde mit einer Aderlassbinde gestaut und das stark hervortretende Gefäss angeschnitten. Für das Schröpfen und Aderlassen bestanden genaue Regeln. Diese Vorschriften wurden meist zur allgemeinen Orientierung im Zunfthaus am schwarzen Brett angeschlagen. Dieser Blutent-

¹ *Schubiger* Ferd., Geschichte der Heilbäder im Kanton Solothurn. Jahrbuch für solothurnische Geschichte, Bd. 6, Solothurn 1933.

² Was unseren heutigen Saunabädern entspricht.

nahme unterzog man sich sogar regelmässig als Krankheitsvorbeugende Massnahme.

Mit der Entwicklung des Chirurgenberufes wurde der Bader in seiner umfassenden Tätigkeit immer mehr eingeschränkt und zuletzt auf das eigentliche Badegewerbe zurückgedrängt. Die revidierte Ordnung von 1696 der medizinischen Fakultät befasst sich im besonderen mit den Badern und Chirurgen. Mit einer kollegialen Einladung wird den Badern darin zu verstehen gegeben, sich nun so oder so zu entscheiden: Es soll „anbey auch denen Baderen und anderen ohnpassirlichen Meistern und Gesellen frey stahn, sich des Badens oder anderen Unzimlichkeiten zuentschlagen, die rechte Wundartzney zu lernen“ und sich „legitimiren und examinieren zu lassen und als der Facultet faehig zumachen“.³ Im Verlauf der Zeit geriet das Baden mehr und mehr in Vergessenheit. Nur an schönen Ausflugspunkten oder in der Nähe heilbringender Quellen blühte das Gewerbe weiter. Um den Sonntagsbummlern neben der schönen Landschaft, einem Bad auch sonstige Erfrischung zu bieten, betrieben die geschäftstüchtigen Bader dazu ein florierendes Gastgewerbe. Die wichtigsten Zeugen dieser Unternehmungen in unserem Kanton sind die noch heute bekannten Badeorte Attisholz, Flüeh, Lostorf und Meltingen. 1820 wurde in Grenchen von Girard⁴ ein Badeetablissement, das Bachtelenbad errichtet, wo sich auch sein Sohn Dr. Girard als Badearzt betätigte. Später diente das Gebäude als Lehranstalt, heute armen Kindern und Waisen als Obdach und Aufenthalt.⁵

Den *Chirurgenstand* vertraten handwerkemässig ausgebildete, in Zünften vereinigte Scherer. Bereits 1556 gelangten die hiesigen Scherer an die Regierung mit der Bitte um obrigkeitlichen Schutz: „Es haben die gemeinen Scherer ettlich Arttichel und Ordnung gestellt, für min Herren gelegt und gebätten, dass sy dieselben verhören und dann bestättigen wöllen.“ Es wurde ihnen der Rat erteilt, die Schererordnungen von Bern und Basel herbeizuschaffen, „dann wöllen min Herren darüber sitzen und so die Billigkeit ertragen mag, darinne handeln“, um die ihrigen mit denselben zu vergleichen.⁶ Einstweilen liess es die Regierung aber beim Versprechen bleiben. Um ihre Rechte und Freiheiten zu wahren, zum Schutz und Schirm ihres Berufstandes, traten die Scherer Solothurns dann

³ med. Fak. 1696; Fol 2a.

⁴ Von den alten Grenchnern „Schüra“ gesprochen und geschrieben.

⁵ Freundliche Mitteilung von HH. Direktor Mgr. Schibler St. Josef Anstalt, Grenchen. Vgl. auch Solothurner Wochenblatt 1820.

⁶ R. M. 1556; 59; 451.

der Bruderschaft Cosmas und Damian, der späteren medizinischen Fakultät, bei. In der gleichen Gesellschaft gründeten sie 1696 einen eigenen Verband, so dass sie ihre Interessen noch besser wahrnehmen konnten. Aus ihren Statuten vernehmen wir: „Mit und neben diser Facultet formieren nun die examinirte Wundärzte, Aug-, Stein- und Bruchschneider noch eine *absonderliche Meisterschaft*.“ Ausdrücklich wird darin vermerkt, „von welcher die Bader, die sich nit redlich machen lassen, wie auch die Stümpler und Schreyer ausgeschlossen sein sollen.“⁷ Die Meister und Gesellen versammelten sich regelmässig zu einem *Bott*, um geschäftliche Sitzungen zu halten, Berufsfragen zu erörtern, aber auch Freundschaft zu pflegen. Organisation und administrative Angelegenheiten unterstanden einem aus ihren Reihen erwählten Obmann. „Es solle der Obman über die Meisterschaft jährlich vier Meisterbott von Meistern und Gesellen halten, jederweilen vierzechen Tag vor und nach Sti. Joannis Baptistae undt Wienachten, als den Terminen, da sich die Gesellen ändern (neue traten in den Verband, andere gingen auf Wanderschaft), auf dass wan der eint- oder andere Meister etwas anzubringen hette, solches danzumahlen thuen könnte; sonderlich aber dass diejenige Gesellen, welche abreysen wöllen, solches vor verflossenem Termin der Meisterschaft anzeigen, umb ihren guten Namen zubehalten, diejenige aber, welche in Condition getreten, alsobald nach den Terminen sich in das Gesellenbuech eigenhändig einschreiben, und ihnen der *Gesellen Ordnung* vorlegen werden möge.“⁸ In dringenden Fällen stand es aber jedem Meister frei, selbst eine Versammlung einzuberufen: „Es sollen die gesambte Meister, wan etwan Handwerckhssachen vorkommen, in ein ordenlich Bott an ihrem gewöhnlichen Orth zusammen berueffen werden. Es solle aber niemand das Bott samlen lassen ohne Begrüessung und Bewilligung des Praesidis; und welcher ein solches begehrt, der solle erlegen (in die Kasse einzahlen), wan er von der Facultet ist, ein Pfund, ein Frömbder aber zwey Pfund.“⁹

Die Bezeichnung für die Vertreter des Schererhandwerkes war recht mannigfaltig. Je nach Zeit und Umständen nannte man sie Scherer, Barbier, Wundarzt oder Chirurg. Ihre Tätigkeit war aber mehr oder weniger die gleiche. Den Scherern oblag die *Wundheilkunde*, die Behandlung von Verletzungen, Verrenkungen, Knochenbrüchen, Amputationen, Schären, Schneiden und Operieren (daher auch Aug-, Stein- und Bruchschneider

⁷ med. Fak. 1696; Fol. 4b.

⁸ med. Fak. 1696; Fol. 5a.

⁹ med. Fak. 1696; Fol. 4b und 5a.

genannt), vor allem aber das Schröpfen und Aderlassen. Der Abschnitt von den Pflichten des Wundarztes in der Schererordnung von 1638 beginnt folgendermassen: „Sintemahlen der Mensch als ein gebrechlich Gefess (Gefäss), nebst den innerlichen auch allerhandt eüsserliche Leibsgefahren, Mängel und Kranckheiten unterworfen, deren Chur den Wundtärtzten – gleich wie die innerlich den Medicis – eigent undt ordentlich zustendig ist“, werden dieselben sich gebührend in den Grenzen ihres Berufes halten, „damit sie den Medicis in den iren keinen Eingriff thuent, auch ohn selbiger Vorwüssen und Willen sich schwerer Schäden heilens anmassent.“¹⁰ Wir treffen hier noch eine scharfe Abgrenzung zwischen Medizin und Chirurgie. „Sämtliche Meister in Statt und Landt sollen iren Pflichten mit gebürendem Ernst nachkommen undt den Patienten in Trewen abwarten.“ Falls ein schwieriger Fall zur Behandlung komme, „sol solches beschehen in Beysein eines ordentlichen Doctors oder aber sonst eines geschwornen Meisters dieses Handtwerckhs.“¹¹

Das praktische Können des damaligen Chirurgenstandes musste auf gewisse Grenzen beschränkt bleiben, denn wichtige Vorbedingungen zu operativen Eingriffen wie anatomische Kenntnisse, Narkose, Verhinderung der Wundinfektion, sowie die Blutstillung fehlten. Man führte Krankheiten auf „schlechte Luft und Witterung“ zurück, kannte die desinfizierende Kraft des Alkohols, empfahl bei Blutungen Hochlagerung, Unterbindung oder Behandlung mit dem Glüheisen, ferner narkotische Pflanzensäfte, um vielleicht einmal, aber nicht ohne Gefahr, eine oberflächliche Betäubung herbeizuführen. Bedenkt man, wie selten die Gelegenheit zur Ausführung grösserer Operationen, und wie undankbar es bei dem Tiefstand der Kenntnisse war, sich damit abzufinden, so war das wirkliche Arbeitsfeld des zünftigen Chirurgen ausserordentlich beschränkt. Als Operationen kamen etwa Entfernung von oberflächlichen Geschwülsten, Unterleibsbrüche, Steinschnitt, ferner Schädeltrepanation und Amputationen in Frage. 1579 erhält ein Bruchschneider z. B. ein Zeugnis allhier vielfach abgelegter Proben für ärztliche Geschicklichkeit: „Ein Schin dem Meyster Bruchschneider, wie das er vil Proben mitt dem Bruchstein, Kröpff und Krepss schnyden gethan und bewysen.“¹² Wie er diese Kropf- und Krebsoperationen durchgeführt hat, entzieht sich unseren Kenntnissen. Illustrationen zeigen aber meist drastisch die Behand-

¹⁰ med. Fak. 1638; 15 und 16.

Vgl. auch *Schubiger* Ferd., *Medizinische Gesellschaften*. Solothurn 1923. S. 8.

¹¹ med. Fak. 1638; 17.

¹² R. M. 1579; 83; 131.

lungsmethoden. Ein grosses Gefühl des Mitleids steigt in uns empor, wenn wir an die damaligen Zustände denken. Die Eröffnung der knöchernen Schädelkapsel wurde mit Meissel, Säge oder Knochentrepan vollzogen. Von „Beinabstossung“, d. h. der Amputation, ist in den Akten noch relativ häufig die Rede. Diese durfte von den Scherern nur mit dem Einverständnis des Patienten und dessen Verwandten durchgeführt werden: „Imfahle die Chirurghi kein anders Mittel finden werden, dass des Brunnenmeisters Diener Stercky, dem sein Bein, indeme sie Holtz gefellt, zerschmetterte, geholfen werden möge, und der Patient und desselben Verwandte den Willen dringeben, dass demselben das Bein abgestossen werde, wollen es mein HH. denselben zue allerseits anheimbsch gestellt haben.“¹³ Die Operation wurde sehr wahrscheinlich nicht so bald durchgeführt, denn erst zwei Jahre später erhielten „die drey Schärer Georg Ziegler, Franz Mathys und Johannes Lips 12 Kronen verordnet“,¹⁴ als Schererlohn für die Behandlung an Benedikt Sterky. Infolge ungenügenden Kenntnissen im Blutstillen konnte die Amputation wohl meist nur bei brandigen Gliedern vorgenommen werden. Durch den Krankheitsprozess waren die Blutgefässe bereits verödet, wodurch eine Verblutung kaum mehr zu befürchten war. Eine vollständige Heilung war dadurch aber in Frage gestellt.

Als *Instrumentarium*¹⁵ stand den Scherern damals schon ein reichhaltiges Besteck zur Verfügung, wie Hammer, Zange, Nägel, Nadeln, Bohrer, Trepan, Säge, Löffel, Kratzer, Feilen, Rasiermesser, Flaschen, Schröpfgläser, Becken usw. Es sind dies alles noch heute, aber in verfeinerter Form, verwendete Instrumente. Für sein Besteck musste der Scherer, eine Zeit lang auch der Spitalchirurg, selbst aufkommen und für dieses besorgt sein. Lenggendorfer Konrad verkaufte z. B. 1612 sein Schererwerkzeug um 28 Kronen einem Kollegen von Neuenburg.¹⁶

Aus den Schererverordnungen vernehmen wir ferner, die Scherer mögen „der Patienten zue welchen sie jederzeit berueffen werdent, Heil undt Wolfahrt inmassen sich anzunehmen undt selbigen abzuewarten (sovil innen vor irer Profess undt Begangenschaft gebürt), dass man sich ihres Verhoffens ab innen nit billicher Weis zuerklagen“ habe.¹⁷ Diese Ermahnung war wohl am Platze. Denn *Klagen wegen schlechter Behand-*

¹³ R. M. 1651; 688.

¹⁴ R. M. 1653; 796.

¹⁵ Vgl. weiter unten.

¹⁶ R. M. 1612; 128 f.

¹⁷ med. Fak. 1638; 18 und 19.

lung treffen wir sehr häufig. Vielfach suchten die Patienten damit das Arztkonto herabzudrücken. In anderen Fällen war eine Beschwerde aber wieder nur allzu sehr berechtigt. So vernehmen wir z. B. aus den Ratsbüchern: „Diewyl der Scherer in übel verwarlost und nit ernert wie sich gebürt“, ist seitens der Regierung erkannt, „dass der Knab im nützit schuldig sin solle (dass der Knabe dem Scherer an die Behandlungskosten nichts schuldig seie).“¹⁸ Ein anderer Patient beklagt sich, „dass der Fiebertrank ihm nicht geholfen habe.“¹⁹ In ernsteren Streitfällen wurde „der Handel für (vor) die Meister des Schererhandtwerks geschlagen, dieselben sy vereinbaren söllen“, d. h. ein Vorstand geschworener Meister hatte den Fall zu untersuchen und dabei die Vermittlerrolle zu spielen.²⁰

Oftmals waren aber nicht nur Unwissen, Unkenntnis und Ungeschicklichkeit Folgen von Klagen seitens der Patienten, sondern auch überfordert gestellte Honorare. Sehr oft begegnen wir einem Erlass der Regierung, dass die *Schererlöhne* übertrieben werden; deswegen „soll Jungrath Seiler im Beiwesen des Gemeinmanns die Schärermeister besammeln und sie wegen ihrer übertriebenen Scherertaxen verwarnen.“ Oder „Mitt dem Wundartzet im Riedholtz soll geredt werden, dass er sich bescheidenlich mit des Schwinhüetten Knabli des geheilotten Beinbruchs halb halte, so werden min Herren dem Artzetlohn das Best thun; sonst mag er wol lügen, wo oder von wem er söll bezallt werden.“²¹ Die Frage der Lohnforderung ist in den Statuten festgelegt: „Der Obman solle ein Ufsechen haben auf die, so ohngebührende Löhn fordern undt die Patienten übernehmen, solche zu bestrafen.“²² Auch war ein *Mindestlohn* festgesetzt, um die rechtschaffene Arbeit zu schätzen und dementsprechend auch zu belohnen. Das Unterschreiten der Minimalgrenze stand unter Strafe, nämlich: „Welcher Meister minder nimbt als einen Batzen, ein Ader aufzuthun, ist strafwürdig.“²³ In sozialer Hinsicht ist dem frühen Mittelalter gegenüber ein erfreulicher Fortschritt zu verzeichnen. Damals konnten es sich nur reiche Leute erlauben, den Arzt aufzusuchen und ihn gemäss seinem Honorar zu entschädigen. Es war eine der ersten Pflichten der hier angestellten Aerzte und Scherer, sowohl Reiche wie Arme zu behandeln. Für die unentgeltliche Behandlung der Armen kam die Regierung auf, indem ein *Armenfond* geschaffen wurde.

¹⁸ R. M. 1563; 68; 409.

¹⁹ R. M. 1585; 89; 55b.

²⁰ R. M. 1560; 66; 112.

²¹ R. M. 1588; 92; 225.

²² med. Fak. 1696; Fol. 7b.

²³ med. Fak. 1638; 20.

Unzählig sind die Ratsprotokolle, die von der Freigebigkeit der Obrigkeit Zeugnis ablegen, wie Entschädigung für Arztlohn, Rock oder Mantel als Geschenk für Aussätzige, Beisteuer an eine Badefahrt und so weiter. Begreiflich ist es, dass die Regierung deshalb auch zum Rechten sah und Ueberforderung sowie Missbrauch ihrer Güte nicht dulden konnte. „Da wir seit einiger Zeit gar viele Krankenzedel an frömbde Scherer bezahlen, ohne dass diese Leuthe unser Spital besuchen wollen“, ist es unser Willen, die Patienten ins Krankenhaus zu bringen, „wer dazu nicht fähig ist, soll sich bei unserer Armenkammer melden, und der Kranke soll von einem unserer approbirten Scherer besorgt werden.“²⁴ Die Behörde wusste sich aber auch vor Missbrauch ihres sozialen Verständnisses durch die Patienten zu schützen. So hatte sie das Gesuch von Nikl. Rudolf, der für seine Mutter (die meine Herren bereits verpfündet haben) 2¹/₂ Kronen für Arztlohn zu Händen Meister Jak. Hediger verlangte, durch Ratsbeschluss der „unschamhaftten Abforderung halb“ abgewiesen.²⁵

Sehr nahe lag der Meisterschaft die Einigkeit und Freundschaft unter ihren Mitgliedern. Sie befürwortete stets ein *kollegiales Verhältnis*. „Zue Verhütung Spans (Streit) undt Zwitracht zwüschen ihnen undt den Patienten vor Schaden zu sein“²⁶ ermahnt sie ihre Kollegen, „in allem gegen einanderen sich ehrlich verhalten, keiner des anderen Churen ausmachen noch tadeln, keiner über des anderen Band gehn (sich in seine praktische Tätigkeit einzumischen)“, es sei denn nach Abmachung und Uebereinkunft mit dem ersten Meister oder auf Wunsch des Patienten, „es habe dan dieser zuvor mit dem Meister, so inne verpfleget, abgeschaffet; oder in streitigen Fählen, die Sach rechthängig gemacht, oder dass ein sonderbahre Noth, als der Brand solches in Abwesenheit des anderen vorhär zuthun;“²⁷ „oder der Patient befinde sich der mass mit Schmerzen behaft, dass inn selbigen ferners zu leiden unertragentlich“ sei. „Dan soll jeder Meister in Statt undt Landschaft zugelassen sein, dem andern in sein Bandt zustahn, doch dass solches beschehen in Beysein eines ordentlichen Doctors oder aber sonst eines andern geschwornen Meisters dieses Handtwerckhs.“²⁸ Grössere Operationen durften nur unter Mithilfe eines Kollegen durchgeführt werden, nämlich: „Welcher

²⁴ R. M. 1782; 659. „Erlass zu Handen der Vogteien Kriegstetten, Flumenthal und Läberen.“

²⁵ R. M. 1578; 82; 106.

²⁶ med. Fak. 1638; 16 und 17.

²⁷ med. Fak. 1696; Fol. 7a und 7b;

vgl. auch Conceptenbuch 1697; 129–140.

²⁸ med. Fak. 1638; 16 und 17.

in Abnemmung der Glider (Amputation) oder sonsten gefährlichen Schänden in gueter Gelegenheit keinen andern Meister zue sich beruft, oder Gefar spilt, ist strafwürdig.“²⁹ Oft waren Streitigkeiten mit argem Brotneid verbunden. Es soll deshalb „kein Meister in gemeinem Bott über seines Mitmeisters Lohn aus Neyd und Haass, zu dessen Nachtheil absprechen.“ „Keiner soll des anderen diener noch jungen Mitgefährten aufweysen.“ „Auch keiner dem anderen seine Khunden abziehen.“ „Noch sich in andere Berueff einmischen, sondern ein jeder sich mit seiner Kunst und Handierung vergnüegen; niemanden einigen Intrag thun, noch sich zweyer Künsten bedienen.“ Ferner wurde ihnen eine *Schweigepflicht* auferlegt, denn es „solle sich ein jeder befleissen, was in dem Bott gehandelt wird, sonderlich was eines oder anderen Ehr berüehren möchte, zu verschweigen.“³⁰

Lehr- und Wanderjahre sind in den ersten Statuten von 1638 festgelegt. Eine Lehrzeit von zwei Jahren musste der Scherer bei einem tüchtigen Meister als Handwerkerlehrling absolvieren. „Dieweil an rechter Gründt, Wüssenheit und Practica diser Begangenschaft (Beruf) eben vil, ja so hoch als uns die tägliche Erfahrenheit lehret, gelegen ist, undt innen selbs auch befleissent darvon zusein undt stift darob zuhalten“, wurde von der Meisterschaft keinem gestattet, „solche Begangenschaft zu üeben, er habe dan dieselbig nach altem Bruch undt Herkhommen zwey Jahr lang bei einem vollckhommen Meister erlernet“, worauf dann die Wanderschaft folgte, „undt seye ein zimblische Zeit auf derselben in der Frembde gewandelt, auch durch die verordnete Statt Doctores undt geschworenen Meister examinirt undt tugentlich genuegsamb befunden worden.“³¹ Die revidierte Schererordnung von 1696 hat die Lehrzeit um ein Jahr verlängert und die Wanderschaftsjahre festgesetzt: „Die Lehrzeit bestehet in drey, die Wanderschaft aber in sechs Jahren, und zwar alles bey recht geschaffenen und ohntadelbahren Meistern.“³² Damit Ordnung herrschte und eine Kontrolle vorhanden war, musste der Meister den Lehrling bei der Fakultät anmelden. Ohne deren Bewilligung konnte keiner das Lehramt antreten: Es sollen somit „alle Schärer oder Wundärtzt ihre angenommenen Lehrjungen innerthalb einem oder zweyen Monaten nachdem sie in die Lehrjahr getreten, dem Collegio oder Bruederschaft praesentirn undt stellen, undt allda nach anderer Stetten

²⁹ med. Fak. 1638; 20.

³⁰ med. Fak. 1696; Fol. 7a, 7b, 8a und R. M. 1580; 84; 41, 48, 55.

³¹ med. Fak. 1638; 16.

³² med. Fak. 1696; Fol. 4a.

Bräuch und Herkhommen zue Eüffnung des Gottesdienst für einen ein Gulden sambt einem Pfund Wachs erlegen.“³³ Der ins Lehramt eingestellte Jüngling musste nun lernen, den Bart scheren, Aderlassen, Pflaster streichen, Verbinden, Kräuter und Wurzeln sammeln, Wasser brennen u. a. m. Er bezahlte dafür ein Lehrgeld, nämlich 100 Thaler.³⁴ Um dem Lehrling eine gewissenhafte Ausbildung sicherzustellen, konnte der Meister „uff einmal nicht zwen Jungen lehren oder halten, es habe dan der eine schon halb ausgelernet.“³⁵

Nach drei Jahren erhielt der Junge einen *Lehrbrief*, und zwar „solle einem leedig gesprochenen Jungen der Lehrbrief mit Titul und Sigil des Obmans undt gesambter Meisterschaft verfertiget und nicht nur etwan ein particular Abscheyd von seinem Lehrmeister gegeben werden, damit selbiger im Reich desto besser fortkommen könne.“³⁶ Mit dem Lehrbrief in der Tasche machte sich der Jüngling alsdann zur praktischen Ausbildung auf die Wanderschaft. Ein Beispiel zeigt uns, wohin diese einen jungen Solothurner führte. Als sich Hans Georg Tschan 1763 zum Examen meldete und befragt wurde, „wo er sich während der Zeit, da er von hier verreist, ufgehalten und practiciert habe“, wies er sich folgendermassen über seine Wanderjahre aus: Er „habe sich zuerst nach Paris begeben, habe under der Companie von Reding Schweitzergarden als Frater 3 Monath Dienst bekommen, nachgehendts 3 Monath im Feld ufgehalten, allwo er die kleinen Spithäl bedient; von dorten seye er 1¹/₂ Jahr zu Franckfurt zu Hr. Chyrurgo Sindonio Senior undt Juraten in Condition kommen, in welchem Orth er villen Operationen beygewohnt, von dorten uf Strassburg, an welchem Orth er bey Hr. Hall undt Hr. Engel, beyde Chyrurgi, gewesen, woselbst er das Collegium anatomicum frequentiert, undt denen Operationen in dem frantzösischen Spithal beygewohnt; von dannen habe er uf Könfelden bey einer Wittfrauen mit Namen Seiller sich begeben, daselbst in Condition gestanden, allwo er äusserlich practicirt undt glücklich in seinen Operationen gewesen, bei welcher er noch ein Jahr zue verbleiben gesinnet, von wannen er des

³³ med. Fak. 1638; 4.

Der Zweck der Bruderschaft Cosmas und Damian hatte ursprünglich religiösen Charakter.

³⁴ Prot. med. Fak. 8. 1. 1756 z. B.

³⁵ med. Fak. 1696; Fol. 5a und 5b.

³⁶ med. Fak. 1696; Fol. 5b.

Die Wiedergabe eines Lehrbriefes „für den wohl ehrsam und bescheidenen Jüngling Urs Joseph Gobenstein von Solothurn aus dem Jahre 1728“ befindet sich im Anhang, Beilage III.

Willens wäre, sich widerumb uf Strassburg zubegeben, die Collegia zu frequentiren, umb sich desto fächiger zumachen.“³⁷ Wohl war die Zahl der Wanderschaftsjahre auf sechs bemessen. Um aber auch älteren oder bereits verheirateten Meisterkandidaten den Studienabschluss zu ermöglichen, konnte bei der Regierung ein Gesuch³⁸ auf verkürzte Zeitdauer eingereicht werden. Denn diese behielt sich ausdrücklich das Recht vor, in speziellen Fällen selbst darüber zu entscheiden, nämlich: „wan aber die Obrigkeit der Wanderschaftsjahren heüt oder morgens etwas anders ordonieren würden, sich die Facultet jederzeit demselben underwerffen solle.“³⁹

Nach abgeschlossener Wanderschaft konnte sich der Kandidat unter Vorweis seiner Zeugnisse aus der Fremde zur Prüfung stellen. Vor erfolgreich bestandem *Examen* war ihm die selbständige Ausübung im Berufe verboten, denn „keiner soll nach siner Wanderschaft aigenwillig practizieren, noch Beckhe hinaushenckhen, bis er examiniert undt passiert seye.“⁴⁰ „Welcher sich nach der Wanderschaft umb das Examen anmelden will, solle seine gebührende Testimonia der Facultet vorlegen und zeigen, dass er sich ehrlich verhalten und bey redlichen Meistern jederzeit serviert habe.“⁴¹ Die Prüfungsgebühr wurde dahin festgesetzt, dass „wan hiefüren einer sich will examinirn lassen undt als Mitmeister der löblichen Facultet einverleiben würdt, so soll derselbe nebst der schuldig Gebühr in die Laad einen ehrlichen Abendttrunckh geben oder wenigstens für denselben 24 Pfd. Gelts erlegen.“⁴² „Wan einer sich will examiniren lassen, der solle solches vor sämbtlichen Facultet thuen und über Obiges noch acht andere Pfund in die Büchsen, dem Praesidi vier Pfund und dreyen examinirende Chyrurgis jedem zwey Pfund Sitzgelt bey-schiessen; die übrigen Doctores und Chyrurgi aber mögen zwar auch wohl examiniren, sollen sich aber ohne Sitzgelt mit dem Abendtrunckh vergnügen.“ Falls aber ein Kandidat „ohndüchtig erfunden, oder auf etwas Zeits angestellt wurde, der solte alsdan zu der Mahlzeit und Erlegung der acht Pfund in die Büchsen nicht gehalten sein.“⁴³ Einige Beispiele zeigen, was der Kandidat im Examen gefragt wurde. Zur Prüfung Josef Schwendimanns „haben wir uns zu diesem End zusammen gethan,

³⁷ Prot. med. Fak. 21. 8. 1763.

Vgl. auch Ferd. *Schubiger*, Medizinische Gesellschaften. Solothurn 1923. S. 12.

³⁸ Aus dem 18. Jahrhundert sind viele solcher Gesuche bekannt.

³⁹ med. Fak. 1696; Fol. 4a.

⁴⁰ med. Fak. 1696; Fol. 17a.

⁴¹ med. Fak. 1696; Fol. 5b.

⁴² Prot. med. Fak. 22. 4. 1760.

⁴³ med. Fak. 1696; Fol. 3a.

denselben über zerschiedene Puncten als von Bein- und Armbrüchen undt von Axelverstoss undt -verruckung examinirt.“⁴⁴ Ueber das Examen von Joh. Iseli weiss das Fakultätsprotokoll nicht viel Gutes zu berichten, denn „das Examen fiel besonders in der Anatomie, dem Accouchement und der Materia medica so dürftig aus, dass man ihn nur unter der Bedingung annahm, sich bis Michaelis oder Wiehnacht zu einem 2ten Examen zu stellen, sich zu vervollkommen durch Erfahrung und Lecture und kein beträchtliches Uebel allein zu curirn. Er gelobte darauf und gab 15 Pfund.“⁴⁵ Das Examen des Oltners Joh. Georg Hammer, eines der letzten, das von der Fakultät abgenommen wurde, fällt zwar schon in das Jahr 1805. „Dr. Schnierer fragte ihn über den tollen Hundsbiss und einige auf dem Land vorkommende Kranckkeiten, auch des kalten Fiebers; Dr. Vögtli die Frage des Faulfiebers und die Brustwassersucht; Hr. Reuschlein über Hydrops scroti und Inflammation der Ossa, eines Falles des ganzen Körpers und der Schäden des Kopfes; Chirurgus Schwendimann über Luxationen, Fracturae und Tumores, Herniae. Sind wir alle mit ihm ziemlich zufrieden gewesen, anbei ihm aber recommendiert, chirurgische und medizinische Bücher zu lesen und in schweren Fällen einen andern zu beraten oder zue Hand mitnehmen.“⁴⁶

Nach bestandem Examen wurde der Kandidat zum *Meister* ernannt. In die Hand des Fakultätspräsidenten versprach er nun als vollwertiges Mitglied Treue und Ergebenheit in der Gemeinschaft, Verantwortung und Pflichtbewusstsein im Beruf. „Welcher also zu dem Examen admittirt und genugsame Responion über die an ihn gethane Fragen zu einem Meister passirt wird, der gelobe in die Hand des Praesidis, dass er seiner Lebtage die Facultet ehren, sich nach derselben Statuten halten, darbey mit aller Gottsforcht und Fleiss die ihm zukommenden Patienten tractieren wölle.“ „Weiters gelobet ein neüw Meister, keinen schwären Schaden, es seye ein Stichwunden, böse Fähl, Beinbruch für sich selbst und einzig zu verbinden, bis er zu satter Praxim gelanget, sonderlich aber was Schäden und Wundthaten so in Zanckh und Streit widerfahren, auch oftmahls tödtlich seind, dieweilen daran vill gelegen, dass man hernach der Wahrheit Zeügnus geben könne und dem Meister ein gebührend Lohn zugesprochen werden möge; mag ers aber bey dem ersten Band nicht beschechen, so seye es bei dem anderen und dritten, je nach Be-

⁴⁴ Prot. med. Fak. 20. 4. 1763.

⁴⁵ Prot. med. Fak. 22. 6. 1797.

⁴⁶ Prot. med. Fak. 21. 8. 1763.

Vgl. auch Ferd. *Schubiger*, Medizinische Gesellschaften. Solothurn 1923. S. 12 und 13.

schaffenheit der Sach.“⁴⁷ Dem feierlichen Akt schloss sich der gemüthliche Teil an, denn es „gibt jeder Meister so er examinirt würt, ein Abentrunckh nach belieben.“⁴⁸ Nach alter Väter Sitte und Gebrauch wurde das bestandene Examen denn auch gebührend gefeiert.

Die *Schärer auf dem Lande* verursachten der Regierung wie der medizinischen Fakultät oft grosse Sorgen und Schwierigkeiten. Ueberall hörte man Klagen wegen schlechter Behandlung. Vorerst liess man die Patienten klagen, denn schliesslich war es jedem freigestellt, seine Haut gerben zu lassen, wie und wo es ihm passte.⁴⁹ Die Verbesserung der Behandlungsmethoden und der Technik auf dem Gebiete der Chirurgie in der Stadt zwang die Regierung, im 18. Jahrhundert auch bei den Vertretern auf dem Lande energisch durchzugreifen. Ein Statut von 1743 verordnete, dass alle Landchirurgi wandern und sich alsdann von hiesiger Fakultät examinieren lassen sollen. „Dieweilen uns zu vernemmen kombt, dass verschiedene unserer Angehörigen sich als Schärer und Aertz gebrauchen lassen, ohne anvor gewanderet zu haben, und vor unserer Facultet sich examinieren und approbiren zu lassen: wollen wir hiemit verboten haben, dass kein Chirurgus und Wundartz und dergleichen furohin der Facultet einverleibt werden solle, er habe dann anvor seine geordnete Zeit ausgewanderet; und sollen alle dergleichen Leüth vor ihrer Annemmung in die Facultet allemahl umb ihre Tüchtigkeit zu prüfen, scharpf examiniret werden.“⁵⁰ Mit Strafandrohung suchte die Regierung sich durchzusetzen. Sie ging sogar einzeln gegen die fehlbaren Scherer vor, wie dies aus einem Schreiben an den Schultheissen von Olten und Vogt zu Thierstein ersichtlich ist: „Weilen sich Peter Josef Schwendimann, der Schärer zu Schönenwert, Johann Saner, Schärer zu Büsserach unserer 1773 ergangenen Verordnung, ungeacht von unserer Fakultät seithär an selbe aberlassenen Ermahnung sich noch nit unterzogen, werdet ihr denselben verdeuten, dass wenn sie nicht innert vierzehn Tagen vor unserer Fakultät sich melden, ihnen ihro facto das Practicieren bei 20 Pfd. Geltbuss verboten seyn solle, welches ihr unfehlbar in Execution bringen werdet.“⁵¹ Die gleichen Bestimmungen galten für alle „äusseren Scherer“. Was diese so lange vom Examen abhalten mochte? Vielleicht trauten sie ihren Kenntnissen zu wenig oder dann schreckten sie die Prüfungsgebühren ab.

⁴⁷ med. Fak. 1696; Fol. 5b und 6a.

⁴⁸ med. Fak. 1638; 19.

⁴⁹ R. M. 1650; 311.

⁵⁰ R. M. 1743; 1292.

⁵¹ R. M. 1775; 713.

Wie die Verhältnisse sich im Spital, den Armen- und Pfrundhäusern gestalteten, haben wir in einem früheren Abschnitt besprochen. Dass sich auch Scherer in diesen Häusern zu betätigen hatten, wurde bisher noch nicht besonders erwähnt. Um so mehr bemerkte man ihr Tun und Treiben mit mehr oder weniger Geschicklichkeit in der Stadt. 1579 vernehmen wir aus den Quellen, „dass jetzindt gutt Meyster in der Statt sind.“⁵² Zu diesen gehörten zweifellos Männer wie Hediger, Hubler, Georg Ott und andere, die sich durch „glücklich vollbrachte Churen“ beliebt machten. 1629 gibt uns ein Ratsbeschluss erstmals Kenntniss vom Krankenbesuch der Scherer. Darin wird vermerkt, dass die Scherer zwei bis vier Tage im Siechenhaus verweilen, alsdann nach getaner Arbeit fortziehen und nur nach Bedarf wieder Besuche abstatten sollen.⁵³ 1630 hat Caspar Ott bei meinen Herren angehalten, dass man ihm ein Wartgeld schöpfe, „er wolle alsdan die Krankhen im Spital curieren und wenig Besoldung darus nemen.“⁵⁴

Mit diesem Vertreter des Schererhandwerkes wurde das *Spitalschereramnt* eingeführt. Die Liste der ihm im Amt folgenden Kollegen ist am Schluss dieses Kapitels angeführt. Der Spitalscherer nahm seine Wohnung theils ausserhalb, theils im Spital selbst. Seine Belohnung war ursprünglich sehr niedrig gehalten. Als Entschädigung für seine Arbeit verabreichte man ihm pro Woche nur einen Gulden.⁵⁵ Mit der Ernennung Nussbauers als Spitalchirurg im Jahre 1764 hatten die Spitaldirektoren ein Gutachten über die *Pflichten eines Spitalchirurgus* abzugeben. Daraus entnehmen wir: Es ist Aufgabe und Pflicht des Spitalchirurgen,

„sich bey denen *Visiten* der Herren Doctoren, welche wo möglich, täglichen zwischen acht und zehen Uhren beschechen sollen, fleissig einzufinden, die verordneten Medicamenten denen Krancken mit aller Obsorg und zu verschriebener Zeit auf das genauweste zu appliciren, und derselben nöthigen Narrung halber je nach Erhaischen ihrer Umstände die behörige Vorkehrung zu thun, auch genaue Achtung zu tragen, dass die Krancken das ihnen Verschriebene und Geordnete bekommen.

Dannethin, solle er alle Wunden, äusserliche Schäden, Amputationen und alle anderen *Operationen*, welche einen Chirurgo anhängig, ohne einige Entgeltus besorgen, die Patienten je nach Beschaffenheit ihrer Umstände, mehrer oder weniger, doch nicht minder, denn zweymahl des

⁵² R. M. 1579; 83; 118.

⁵³ R. M. 1629; 1; 176.

⁵⁴ R. M. 1630; 188.

⁵⁵ R. M. 1672; 183.

Tags als morgens und abends fleissig besuchen, denen im Spital befindlichen, wann es erforderlich, zu Ader lassen und rasieren;

Wie nicht minder, wan eine *Anatomie*, so jedoch ohne Vorwüssen des Hr. Praesidis, der Spitaldirection nicht unternommen werden solle; eine Amputation oder eine andere namhafte Operation würde vorgenommen werden, sollten alle in hier sich befindlichen Herren Chirurghi darzu berufen, und auch derselben Gesellen und Lehrjunge dessen avertiert und zugelassen werden.⁵⁶

Sollte der Spitalchirurgus die Pflaster, Salben, Spiritus, Oehl, Ueberschlag oder was namens die *Medicamente* seyn mögen, sich von dem Vorrath des Spitals sich anschaffen, und so das Nöthige allda nicht zu erheben, solches, wie die Herren Doctores es auch zu thun pflegen, aus den hiesigen Apotecken kommen lassen; welche Medicamenten, Pflaster er so dann ohne Entgelt und ohne fernerhin dem Spital einigen Conto deswegen einzugeben, zu präparieren und nach Erfordern zu applicieren gehalten seyn solle.

Und endlichen wird derselbe sich angelegen seyn lassen, sich mit allen zur Chirurgie nöthigen *Instrumenten* erheischter Massen zu versehen, ohne Entgeltus des Spitals auch diese ohnentgeltlichen zu unterhalten.“

Da sich der neu angenommene Spitalchirurg in Geburtshilfe gut verstand, soll er sich „annebens auch durchgehends bey denen *Accouchements* gebrauchen lassen, und uf Begehren andere sowohl in allhiesiger Statt, als auch auf dem Land ohne Entgeltus darinnen zu instruieren.“ An Geld für seine Besoldung wurden ihm 100–120 Pfund zugesichert.⁵⁷ Auf dieses Pflichtenheft hatten alle im Amte nachfolgenden Spitalchirurgen in Eidesform zu schwören.

Bis zu Beginn des 17. Jahrhunderts war dem Chirurgenstand eine äusserst verschiedenwertige Ausbildung beschieden. Doch sah sich die Chirurgie gezwungen, mit den Hilfswissenschaften Anatomie, Physiologie und Pathologie Schritt zu halten. Das 17. Jahrhundert ist das Zeitalter der physiologischen Entdeckungen und der Erweiterung anatomischer Kenntnisse. An einzelnen Universitäten wurden bereits anatomische und chirurgische Vorträge nicht nur für Medizinstudenten, sondern auch für

⁵⁶ Ohne Einwilligung und Aufsicht des Medicus ordinarius durfte von den Chirurgen keine grössere Operation vorgenommen werden. In schwierigen Fällen wurde ein „*Consilium medico-chirurgicum*“ abgehalten.

⁵⁷ R. M. 1764; 862.

Vgl. auch des „Spitalchirurgi Eydt“, Eidbuch S. 177–179.

nicht akademisch gebildete Chirurgen gehalten. Vereinzelt wandten sich akademisch gebildete Aerzte schon der Wundarznei zu und verlangten, was Ausbildung und soziale Stellung der Chirurgen anging, deren Gleichberechtigung mit den Aerzten der inneren Medizin. Die Stadtärzte Ziegler, Dilenius, Kupferschmid und Pfluger, die anfangs des 18. Jahrhunderts in Solothurn das Physikat bekleideten, wiesen sich bereits als *Doctores Medicinae et Chirurgiae* aus. Die Vereinigung der Chirurgie mit der inneren Medizin stiess aber noch hier und dort auf harten Widerstand.

Im „Jahrhundert der Aufklärung“, in welchem alles geistige Leben zu neuer Blüte erwachte, nahm die Chirurgie, innig verbunden mit den rasch fortschreitenden Hilfswissenschaften, einen bedeutenden *Aufschwung*. Sie erhielt allmählich die ihr gebührende Gleichberechtigung mit der inneren Medizin. Anzeichen dafür machten sich auch in Solothurn bemerkbar. Das Bestreben der Regierung und der hiesigen Fakultät ging dahin, die Beziehungen zwischen Mediziner und Chirurgen immer enger zu gestalten. Die Examenskandidaten wurden von nun an sowohl „in der Wundarznei als auch in der Hebammenkunst und in ganzer Medizin“⁵⁸ geprüft. Im Gegensatz zu früheren Zeiten beschloss die medizinische Fakultät anno 1768, „wan künftigshin ein Chirurgus sich examiniren last, sollen die Herren Chirurghi die ersten seyn, die examiniren thuen, und wan selbe geendet, so danne denen Herren Medicis frey stehen solle, ihre Fragstück zu formiren.“⁵⁹ Das Verhältnis der gelehrten Aerzte zu unseren Chirurgen war ein denkbar gutes. Die Aerzte haben in anerkennenswerter Weise stets dazu die Hand geboten, die Chirurgen auch in medizinischen Dingen zu unterrichten.

Für die *Fortbildung* der Chirurgen wie der Aerzte und zur Förderung der errichteten Anatomie wurde Ende der sechziger Jahre ein reichhaltiges Instrumentarium angeschafft. Dieses bestand für Sektionen und anatomische Uebungen aus einem Präparations-, für chirurgische Eingriffe aus dem Amputations- und Trepanationskästchen.⁶⁰ Auch ein Be-

⁵⁸ Prot. med. Fak. 30. 10. 1788.

⁵⁹ Prot. med. Fak. 14. 6. 1768.

⁶⁰ Prot. med. Fak. 12. 12. 1770.

Verzeichnis der Instrumente der löblichen Facultet. Es befinden sich im:

Präparationskästchen: 2 Zänglein, 1 Säglein mit einer Handheb, 1 Hol-Sonde, 2 Pistouris, 3 ein- und 3 zweischneidige Sectionsmesser. – 2 Schären, 2 gedopplete Häcklein, Nadeln, ein starkes Messer die Cadavres zu eröffnen, 1 Instrument das Sternum zu eröffnen, do. abzulösen, 1 Schärmesser.

steck für die Geburtshilfe war vorgesehen.⁶¹ 1768 vermachte Dr. Hor-
mann der Fakultät eine „Scie aux amputations“ und einen Trepan.⁶² Die
gesammelten Instrumenta chirurgica wurden von einem Mitmeister sorg-
fältig betreut, damit „wan eine Operation an einem Cadaver zu machen,
tour à tour von denen Mitmeistern selbige darzu gebraucht, und sämt-
liche Chirurgen und Gesellen darzu berufen werden sollen.“⁶³ Dieses
Instrumentarium diente auch für den Spitalgebrauch. Der damals noch
herrschende Widerwillen gegen Sektionen am Leichnam in Kreisen der
Bevölkerung zeigt folgender Ausschnitt aus einem Ratsprotokoll: 1768
bat die medizinische Fakultät die Regierung um Auslieferung des Kör-
pers eines zum Tode Verurteilten, „damit sie mit demselben in dem
Spital die Anatomie vornehmen könne. Es wurde erkannt, dass ein solches
löblicher Facultet gnädigst gestattet, M. g. H. Altrat Degescher aber auf-
getragen seyn solle, die Anstalt vorzukehren, dass der entseelte Körper
auf den Abend, damit in dem Publico kein Tumult sich erzeuge, mit seiner
Manier in den Spital überbracht werde.“⁶⁴ Zur Errichtung eines Schau-
saales gelangte die medizinische Fakultät 1791 mit folgender Eingabe an
den Rat: „Um der Sorgfalt der erhabenen Landesväter für die Gesund-
heit ihrer Untergebenen zu entsprechen, hat die medizinische Facultet
von jeher mit allem Eifer sich bestrebt, in ihren Kenntnissen sich zu ver-
vollkommen, hat aber mit Bedauern den Mangel eines Schausaales em-
pfinden müssen, der in anderen Städten Helvetiens von so augenschein-
lichem Nutzen ist, eines Saales, worin alle chirurgischen Operationen
vorgenommen werden, wo Aerzte und Scherer und alle die sich diesen
Wissenschaften widmen, praktisch und leicht sich in diesem Fach üben
und belehren könnten, wo Arztneywissenschaft und Chirurgie mit einander
verbunden würden. Die Errichtung dieses so nützlichen und nöthigen
Schausaales ersucht sie Ihre Gnaden zu bewerkstelligen.“⁶⁵

Trepanationskästchen: 1 Bogen, 1 Exfoliatistrepan, 2 Elevatoria, 2 Radiereisen, der
Perforationstrepan, das Depressorium, die Schrauben vor das ausgebohrte Cranium zu
fassen u. a.

Amputationskästchen: 5 Ellen Floret das Glied zu binden, 1 Sagen mit 2 Blättern,
2 krumme und 2 grade Messer, 1 lange Zange vermutlich die polipos matricis herauszu-
nehmen, 1 scharfe Zange die Splitter der Knochen abzuwickeln, die Arteriae-Zangen,
der engl. tourniquet samt dessen Schlüssel, ein troquar ad punctiorem samt dem fuet-
tral usw.

⁶¹ Prot. med. Fak. 15. 1. 1771.

⁶² Prot. med. Fak. 19. 12. 1768.

⁶³ Prot. med. Fak. 15. 1. 1771.

⁶⁴ R. M. 1768; 825.

⁶⁵ Prot. med. Fak. 20. 6. 1791.

Die vorhergehenden Abschnitte brachten uns Aufschluss über den Bildungsstand und Wirken der Wundärzte in Friedenszeiten. Was geschah aber in Kriegszeiten? Wer wurde mit der Pflege der Verwundeten betraut, der Versorgung von Stich-, Schlag- und Hiebwunden, der Knochenbrüche und mit Aufkommen der Feuerwaffen auch der Schussverletzungen? Wie wir uns von früher erinnern, erachtete es der gebildete Arzt für seiner unwürdig, sich mit äusseren Schäden abzufinden. Und nicht zuletzt wurde er auch deswegen wehrfrei gehalten. Somit fiel die Besorgung der Verwundeten einzig und allein den Vertretern des Schererhandwerkes, den *Feldscherern* zu. In Solothurn mussten sich diese schon frühzeitig auch der Wehrorganisation eingliedern. 1738 gelangte die medizinische Fakultät mit der Anfrage an die Obrigkeit, ob es nicht möglich wäre, die Scherer wenigstens vom Exercieren auf der Schützenmatt zu entheben. Das Begehren wurde aber von der Regierung abgelehnt und erneut darauf hingewiesen, „dass die Chirurgen wie andere Bürger unter dem Gewöhr stehen sollen und fleissig auf der Schützenmatt zu erscheinen haben.“⁶⁶ Unter dem Einfluss des französischen Söldnerwesens zogen viele Solothurner Bürger des Chirurgenstandes in fremde Dienste, um dort ein besseres Glück zu finden und sich in der Ausbildung zu vervollständigen. Der junge Chirurg Hans Georg Tschan erstattete z. B. 1764 der Regierung für ein Darlehen den Dank ab. Nachdem er schon glücklich vollbrachte Kuren gemacht, empfiehlt er sich folgendermassen: „... und damit er dem Publico zue seiner Zeit noch des besseren bedient seyn könnte, annoch gesinnet wäre, zu trachten, bey einem Regiment als Feldschärer zu unterkommen.“⁶⁷ 1772 wurde er zum Spitalchirurg ernannt. Sein Vorgänger in diesem Amt war Jos. Ant. Nussbaumer, ehemals Feldscherer (Major) und Director des französischen Lazarets zu Lands-Kron.⁶⁸ Aber nicht nur Vertreter des Chirurgenstandes, sondern auch Aerzte standen als Feldmedici in fremden Diensten, wie z. B. Dr. Brunner, Dr. Gugger und Dr. Peter Jos. Cartier von Oensingen. Nach Conrad Brunner⁶⁹ nahmen sich die Aerzte aber nicht der Verwundeten an, höchstens der innerlich Verletzten, sondern besorgten wie in Friedenszeiten die Organisation und Aufsicht der Feldscherer im Dienste. Wir erfahren aus den Urkunden, dass die Herren Chirurgen auch

⁶⁶ Md. 1738; 8; 224.

⁶⁷ R. M. 1764; 876.

⁶⁸ R. M. 1763; 642.

⁶⁹ Dr. Conrad Brunner, Die Verwundeten in den Kriegen der alten Eidgenossenschaft. Tübingen 1903.

Vgl. Stadtärzte-Verzeichnis S. 24 f.

im Kriege mit ihren bürgerlichen Funktionen nicht aus der Uebung kamen. Sie hatten im Felde Gelegenheit, ihre chirurgischen Künste zu verrichten. Bereits 1525 finden wir in den Akten eine Order „an Meister Frantzen der Scherer, mit miner Herren Knechten zezüchen“, d. h. mit der Mannschaft ins Feld zu ziehen.⁷⁰ Im Franzosenkrieg 1798 wurde „Hr. Chirurgo Reuschlein aufgetragen, sich fürdersamst zu Läberberg, allwo sehr viele Verwundete sich befinden, sich zu verfügen und dieselben zu besorgen.“⁷¹ Für Leistungen im Feld wurden die Chirurgen besonders entschädigt. So reichte Spitalchirurg Reuschlein ein Gesuch ein „um Gratifikation für seine im Spital angestellten acht Feldschäregesellen, für die mit den Berner Blessierten gehabte grosse und besondere Mühe.“⁷²

Wenn wir das zivile Arbeitsfeld der Scherer, deren handwerkmassige, mit mehr oder weniger Geschicklichkeit ausgeführte Kunst überblicken, können wir nur mit Mitleid an jene Verwundeten zurückdenken, die z. B. zur Zeit der Religionskriege in chirurgische Behandlung kamen. In den Franzosenkriegen waren die Verhältnisse dank der grösseren Erfahrung und sozialen Besserstellung des Chirurgenstandes sicher schon wesentlich besser.

Verzeichnis der Spitalchirurgen.

- 1630–1649 Ott Hans Caspar.⁷³
 1649–1655 Ziegler Georg.⁷⁴
 1655–1672 Brunner Hans Balthasar.⁷⁵
 1672–1693 Ziegler Urs.⁷⁶
 1693–1706 Gugger Franz Josef.⁷⁷
 1706–1709 Lauber Joh. Caspar.⁷⁸
 1709–1748 Ziegler Josef Wilhelm.⁷⁹
 um 1744 Cartier Joh. Josef.
 1748–1764 Dürholz Werner Josef.⁸⁰

⁷⁰ R. M. 1525; 12; 417.

⁷¹ R. M. 1798; 1; 327.

⁷² R. M. 1798; 2; 36 und 137.

⁷³ R. M. 1630; 188 und R. M. 1628, 619

⁷⁴ R. M. 1649; 458.

⁷⁵ R. M. 1672; 183.

⁷⁶ R. M. 1672; 183.

⁷⁷ R. M. 1693; 704.

⁷⁸ R. M. 1706; 10.

⁷⁹ R. M. 1709; 276.

⁸⁰ R. M. 1748; 583.

- 1764–1772 Nussbaumer Josef Anton.⁸¹
 1772–1795 Jaus Josef Anton, Präsident der medizinischen Fakultät.⁸²
 1772–1789 Tschan Joh. Georg.⁸³
 1790–1831 Reuschlein Joh. Leonard, Präsident der medizinischen Fak.⁸⁴
 1795– Amiet Jakob.⁸⁵

Verzeichnis der bekanntesten Scherer und Chirurgen.

Die Zahl ohne Klammer bedeutet das erste Auftreten in ihrer beruflichen Tätigkeit, die Jahrzahl in Klammer gibt den Eintritt in die Bruderschaft Cosmas und Damian bekannt.⁸⁶

- Sager Ludwig, 1500.
 Follmer Jörg, 1500.
 Tardi Hans, 1509.
 Bernhardin, von Lugano, 1517.⁸⁷
 Pfyffer Ludwig, 1523.
 Michel, Olten, 1525
 Franz, Feldscherer, 1525⁸⁸
 Mörikofer Hans Ulrich, 1535.⁸⁹
 Weber Nikl., Lommiswil, 1535
 Caspar, 1538
 Hieronimus, 1543–1563.⁹⁰
 Strasser Christ., 1544.
 Boner Urs, 1545.
 Ambühl Hans, Utzenstorf, 1545.
 Stäger, von Aarau, zu Balsthal, 1547⁹¹
 Schmid W., 1547.
 Roggenmoser Hans, von Zug, 1549.
 Zeltner Hans, 1552.
 Grünematt Jörg, 1553.

⁸¹ R. M. 1764; 862.

⁸² R. M. 1772; 138–139.

⁸³ R. M. 1772; 138–139.

⁸⁴ R. M. 1790; 35–38.

⁸⁵ R. M. 1795; 569, 844.

⁸⁶ Aus dem Protokoll und dem Wappenbuch derselben

⁸⁷ R. M. 1517; 6; 377.

⁸⁸ R. M. 1525; 12; 417.

⁸⁹ R. M. 1550; 48; 397 ff. z. B.

⁹⁰ R. M. 1543; 35; 215 (Bürgerrecht).

⁹¹ R. M. 1547; 43; 23 (Bürgerrecht).

Anonymus, Scherer von Grenchen, 1560.
Locher Thom., 1560.
Graf Benedikt, 1560.
Meyer Jakob, 1561.
Lenggendorfer Conrad, 1577.
Stalder Jakob, 1577.
Hediger Jakob, 1578.
Hubler Uli, 1578.
Käch Hans, 1578.
Kissling Felix, 1579.
Bischoff Daniel, von Bern, 1579.
Cathaneo Ant., von Rom, 1580.
Speicher Nikl., von Biel, 1584.
Seiler Melchior, 1585.
Andres St., von Neuenstadt, 1585.
Wolf Nikl., 1586.
Straumann Hans, Olten, 1587.
Steinmann Hans, 1587.
Steiner Hans, 1588.
Hugi K., 1596.
Schöni Erhard, von Utzenstorf, 1601.
Vinsler Jakob, Biel, 1603.
Blum Erhard, Utzenstorf, 1603.
Ott Georg, 1604.⁹²
Helbling Kaspar, 1604.
Studer Urs, 1604.
Hedinger Thom., 1604.
Sorg Konrad, von Schaffhausen, 1605.
Bürgi Julius, Dorneck, 1608.
Worb Gladi, von St. Ursanne, 1612.
Meyer Georg, 1620.
Rudolf Daniel, Grenchen, 1650.
Mathis Franz, 1651.⁹³
Arni Benedikt, von Lüterswil, 1651.

⁹² Georg Ott praktizierte in der Zeit von 1608-1620 mehrere Male auch in Zürich, Richterswil und Einsiedeln.

Vgl. Wehrli G. A., Die Bader, Barbieri und Wundärzte im alten Zürich. Zürich 1927. S. 86.

⁹³ Oft im Spital tätig.

- Lips Johann, 1653 (ca. 1680).
 Guntziger Heinr., 1653.
 Probst Conrad, 1664.
 Dilmann Joh. Nikl., 1666.
 Fröhlicher Urs, Langendorf, 1679.
 Grieder Urs (ca. 1680).
 Wirt Franz, 1685.
 Lehmann Joh., 1688.
 Galli Urs, Deitingen (1698).
 Marti, von Bärschwil, 1699.
 Rohrbach Nikl., von Erlach, 1700.
 Bötzingen Jos., 1703, 1710 als Stadtbader angenommen.⁹⁴
 Weiswald Peter Jos. (1709).
 Tschan Franz Ant. (1710).
 Lips Franz (ca. 1715)⁹⁵
 Gerno Joh. Franz, Olten (1716).
 Brunner Joh. Baptist (1729).
 Allemann Joh., Welschenrohr, 1731^{93 und 95}
 Gobenstein Urs Jos. (1734).
 Lauber Urs Blasius (1735).
 Schwendimann Hieron. Christ. (1751).
 Gerber Urs Victor Jos., Präsident der löblichen Fakultät (1752).
 Schwartzentrueb Urs, Grenchen (1752).
 Feigel Jos., Olten (1756).
 von Büren Jakob Christ., 1757.
 Studer Joh., Oberbuchsitten (1758).
 Graf Josef, Grenchen (1759).
 Gardi Peter Jos., Oensingen (1760).
 Cartier Peter Jos., Oensingen, 1760.
 Lauber Nikl. Josef (1762).
 Hotz Jos. Martin, um 1762.
 Allemann Joh., von Welschenrohr, in Balsthal (1761).⁹⁶
 Jaus Urs Jos., 1765.
 Schürmann Heinr. Daniel (1767).
 Schürmann Jos. Anton (1768).
 Schwendimann Jos. Hieronimus (1771).⁹⁶

⁹⁴ R. M. 1710; 1059.

⁹⁵ R. M. 1731; 452.

⁹⁶ Oft im Spital tätig.

Schwendimann Peter Jos., Schönenwerd, 1775.

Burkhard Christ., Messen, 1775.

Saner Joh., Büsserach, 1775.

Hegelin Urs, Hofstetten, 1775.

Jäggi Jos., von Recherswil, in Selzach und Dorneck, 1782.

von Staal Victor, um 1783.

Weber Franz, von Zug, gewesener Chirurg der Schweizergarde, 1797.⁹⁷

⁹⁷ R. M. 1797; 238.

IV. Hebammen.

Die Hebammenkunst, ein edler Beruf, einem neuen Weltbürger ins Leben zu helfen, stand im Mittelalter auf niedriger Stufe. Bei der mangelhaften Kenntnis der Anatomie, Physiologie und Pathologie des Geburtsverlaufes war dies verständlich. Die Hebamme suchte sich zu behelfen bei unrichtiger Lage des Kindes im Mutterleib, nahm kleinere Eingriffe vor und nach glücklich bestandener Geburt widmete sie sich der Pflege von Mutter und Kind. Die Ausbildung der Hebamme war allgemein sehr mangelhaft. Hie und da gab es tüchtige Frauen, die von der Obrigkeit bevorzugt und tatkräftig unterstützt, in die Stadt berufen oder wenn notwendig, von dort auf das Land geschickt wurden. Diesen vertraute man den Hebammenunterricht an. Jüngere Frauen traten somit in den Dienst einer älteren und erfahrenen Hebamme. Diese praktizierten alsdann wiederum selbständig, nachdem sich letztere durch Fragen und Praxis von ihrem Können überzeugt hatte. Die Helfmütter waren viel und meist auf sich selbst angewiesen, denn bis auf die äussersten Notfälle wurde ihnen die Entbindungskunst überlassen. Ein falsch verstandenes Schamgefühl schloss früher die männliche Hilfe im allgemeinen vom Gebärbett aus. Wo ihr Wissen und ihre Geschicklichkeit nicht mehr ausreichten, war es ihnen aber geboten, einen Doctor zu Hilfe zu rufen.

Schon vor der Errichtung des Stadtphysikates stellte Solothurn beamtete Hebammen an und regelte ihre *Dienst- und Einkommensverhältnisse* durch besondere Verordnungen.¹ Die Helfmütter wurden durch Geld, Getreide und freie Bewohnung entschädigt. Frauen, denen eine Hebammenstelle in Aussicht gestellt wurde, hiessen Wartnerinnen. Diese bekamen vom Staat ein jährliches Wartgeld und freie Wohnung oder Wohnungsentschädigung. 1538 wurde Herr Holzach, Doctor der Arzneikunde zu Basel um Beschaffung einer tüchtigen Hebamme gebeten, um offenbar durch diese einen guten Nachwuchs heranzuziehen.² Der Versuch schien aber nicht von Erfolg gekrönt zu sein. 1543 finden wir bereits *zwei* einheimische Frauen im Amte, denen zugleich eine Lohnauf-

¹ Seckelmeister-Rechnung von 1500: „Usgeben der Hebammen der Hafnerin für iren lon 3 Pfd; do. „für ir behusung“ oder „hus zins“.

² R. M. 1538; 29; 55.

besserung gewährt wurde: „Min Herren haben geratten, den beyden Hebammen, jede all Fronfasten, 30 Pfund und ein Mütt Dincckels zugeben.“³ Neben diesem Fixum setzte die Behörde auch das Honorar für jede Geburt fest, nämlich: „Die Helfmütter beziehen einen halben Gulden (1 Pfund) von jeder Geburt, sie werden zur Geburt gebraucht oder nicht.“⁴ Weitere Vergünstigungen waren Enthebung von bürgerlichen, insbesondere von finanziellen Verpflichtungen, die auch ihren Ehemännern zugute kamen. Die Erben einer verstorbenen Hebamme hatten stets für einige Zeit das Recht zur Nutzniessung ihres früheren Einkommens. Den Stadthebammen war es erlaubt, auch ausserhalb der Mauern nötigenfalls „den gebärenden Wyberen“ beizustehen, denn es wurde „gerathen, dass iro die Hebammen etwan vor den Thoren nottwendig zebruchen, so sollend die Thorschliesser vorhin die Scharwechter darby haben, ehe sy das Thor uff thuendt.“⁵ Seit 1697 finden wir in der Stadt *drei* Hebammen im Amte angestellt.⁶ Nicht immer rückte die älteste der bestellten Helfmütter in der *Rangordnung* an erste Stelle, sondern die durch ihre Kenntnisse und praktische Tätigkeit am besten ausgewiesene. Die Regierung ging hier sehr weise und mit diplomatischem Geschick vor und verstand es, Ehrgeiz und Vorwärtsstreben zu fördern: „Nachdem Jo. Jakob Glutzen sel. Wittib, welcher hirbevor der halbe Hebammen-dienst zuaignet worden, um die Verbesserung und Vermehrung ihres Salary pittlich angehalten“, ist erkannt, dass die verordneten Herren „die bestalleten Hebammen, welche die erfahrenste seye, examinirn, und Ihro Gnaden dessen berichten sollen, um derjenigen, so die mehrere Erfahrung hat, die bessere Besoldung zu verordnen.“⁷

Wie die übrigen Medizinalpersonen unterstanden auch die beamteten und geschworenen Hebammen der medizinischen Fakultät und einer vom Rat gebildeten Ehrenkommission.⁸ Eine Aufsicht war allerdings notwendig, denn wer zählt die tausenden von Namen, die sich mehr oder weniger berühmt in den Ratsbüchern verewigten. Es waren fast durchgehends verheiratete Frauen. Nach erfolgtem Unterricht bei einer älteren Hebamme und genügender „Practica“, musste sich die um eine Stelle bewerbende Frau vor der Fakultät zum *Examen* stellen, „ob sie genugsame Wüßenschaft habe, für ein Hebam zu dienen.“ Zur Prüfungsbehörde

³ R. M. 1543; 34; 485 a.

⁴ R. M. 1778; 26.

⁵ Diese Sicherheitsmassnahme galt dem vor den Stadtmauern ausharrenden Gesinde, das bei dieser Gelegenheit hoffte, unbemerkt in die Stadt einschleichen zu können.

⁷ R. M. 1693; 720.

⁸ In Basel „Hebammenherren“ genannt.

gehörten die Herren Doctores sowie ein Geistlicher, der die Kandidatin über die Kenntnisse der Nottaufe ausfragte. Nachdem sie für tauglich befunden, wurde ihr mit Erleg der Examensgebühr ein Approbationschein erteilt: „Maria Anna, Schneider Theobald Zieglers Ehefrau ist nach angehörten Attestationen von löbl. medizinischer Facultet und von Hr. Leutpriester, dass sie wohl unterrichtet erfunden worden, in Sachen so ein Hebam sowohl wegen Empfangung der Kinderen in gemeinen und extraordinären Fällen, als auch Ertaillung des Taufens im Notfahl wüssen sollen, gnädig vergünstiget worden, sich für eine Hebam gebrauchen zu lassen. Deren hiermit der Eyd gewöhnlicher Massen aufgetragen werden solle.“⁹ Nun konnte sie sich um eine Stelle bewerben. Dazu musste sie ein Gesuch mit entsprechendem Empfehlungsschreiben an die obrigkeitliche Instanz einreichen. Ihre Wahl erfolgte „durch die Mehrheit der Stimmen, welche mit Aufhebung der offenen Hand gegeben wurde.“¹⁰ Hierauf wurde der Hebamme „nach geendigter Rathversammlung der *Eyd*¹¹ übertragen.“¹² Als Prüfungsgeld hatte „eine examinirende Hebamme aus der Statt für das Examen vier Cronen, eine ab dem Land aber zwey Cronen zu bezahlen.“¹³ Zur weiteren Ausbildung und zur Aushilfe war es den in der Stadt angestellten Hebammen Pflicht, auch das *Spital* zu besuchen. Die Verfügung der Regierung lautet: „Gleich wie die Herren Stadtärzte, also sollen auch die Helfmütter, welche von ihro Gnaden Bestellungen haben, quartalweise den Spital bedienen, und alda ohne ferner Entgelt den griessenden und niedergekommenen Weibern abwarten.“¹⁴ Im Spital war eine eigene Stube für Gebärende eingerichtet.

Während sich die Geburtshilfe in den zwei vergangenen Jahrhunderten auf gleich niedrigen Bahnen bewegte, brachte das 18. Jahrhundert auf diesem Gebiet eine wesentliche Verbesserung und bedeutende Fortschritte. Der *Aufschwung* ging von den angesehenen Wundärzten Frankreichs aus. Die männliche Geburtshilfe emanzipierte sich von der Chirurgie und wurde allmählich zum Spezialfach. Dieser Umschwung machte sich von der Mitte des Jahrhunderts an auch im Solothurner Lande bemerkbar. Die medizinische Fakultät wurde angewiesen, Frauen, die Lust und Fähigkeit zur Erlernung der Hebammenkunst zeigen, zu examinieren und dann „in der Frömbde in ein Spital ad praxim“, nach

⁹ R. M. 1719; 995.

¹⁰ R. M. 1776; 276 (z. B.)

¹¹ „Der Hebammen Eyd“ siehe Anhang, Beilage IV.

¹² R. M. 1775; 702.

¹³ Prot. med. Fak. 9. 12. 1765.

¹⁴ R. M. 1781; 608.

Strassburg, Besançon oder anderen französischen Städten zu schicken. Auch wurde es nun üblich, einen Accoucheur zur Entbindung heranzuziehen.

Anton Nussbaumer, Chirurgus zur Landskron, machte sich 1749 in der Stadt als Accoucheur bald einen Namen, indem gegen ihn an die Regierung Klage eingereicht wurde, „er habe ein Kind mit der Zange¹⁵ aus dem Mutterleib gerissen.“¹⁶ Die Obrigkeit erliess an den Vogt von Dorneck einen Befehl, diesbezüglich eine Untersuchung einzuleiten. Nussbaumer entledigte sich mit anscheinend gutem Grunde aller Vorwürfe und hielt um Wiedergutmachung seiner Ehre an. Dies geschah durch das Angebot der Regierung, bei einer Entschädigung von 100 Franken die Hebammen zu unterrichten. 1764 berief man ihn als Spitalchirurg in die Stadt. Ende der siebziger Jahre ist es der Regierung gelungen, „damit inbetref der Helfmütter ihro Gnaden Landen besser versehen seyen“, einen Bürgersohn als *Hebammenlehrer*¹⁷ zu gewinnen. Es war dies Johann Jakob Wirz, „welcher seit einigen Jahren in Mannheim sich aufgehalten und mit sehr guten Zeugnüssen von seiner Wissenschaft versehen ist.“¹⁸ Endlich war Aussicht für besseren Unterricht und Fortbildung der Hebammen gegeben. Unter Leitung von Accoucheur Wirz wurde 1779 in der Stadt eine *Hebammenschule* errichtet, deren Projekt wir im nachfolgenden kommentarlos wiedergeben:

„Der *erste Cours* einer Helfmuttereschul solle hier in der Statt in den Monathen Jenner, Hornung und Merz vorgenommen, sechs und dreissig bis vierzig Helfmütter von unterschiedlichen Orten berufen, beim Hirschen um vier Batzen des Tags für das Essen und Liegenstatt, welches ihro Gnaden bezahlen werden, ernähret; ihnen der obere Saal harzu eingeräumt, derselbe wohl eingeheizt und dem Würth Müller harwegen laut seinem schriftlichen Accord sechs Klafter buchigen Holzes um den bürgerlichen Preis verabfolget werden.

Die Helfmütter, welche bestellt und beeidigt sind, sollen für ihre Person und für ihren Ehemann von den Handfronen enthoben sein.“

Es „sollen die *Vorlesungen* über das Helfmutterbüchlein des Johann von Horn und über das pfälzische Tractätlein vorgenommen, in der Früh

¹⁵ Anno 1723 Bekanntgabe der durch Jean Palfijn erfundenen Zange für die Geburtshilfe.

Vgl. Heinr. Fasbender, Geschichte der Geburtshilfe. Berlin 1906.

¹⁶ R. M. 1749; 985.

¹⁷ Ein Verzeichnis der Hebärzte und Lehrer im Hebammenunterricht befindet sich im Anschluss an dieses Kapitel, S. 00.

¹⁸ R. M. 1779; 332 und R. M. 1778; 530–532.

von halber neun bis zehn Uhr, Nachmittag von drey bis vier Uhr fortgesetzt“ werden.

Es möge „die *Demonstration* nicht auf einem todten Körper, damit die Helfmütter darob nicht erschrecken, sondern in corpore fictitio gemacht; deshalb das von Accoucheur Wirz zu deren Ankauf verwendete Geld samt den nötigen Kästen auf ihre Gnaden Rechnung erstattet werden.¹⁹

Von obigen *Bücheren* sollen hundert Stück angeschafft und ausge-theilt werden. Die Helfmütter der Statt werden diesen Demonstrationen fleissig beywohnen. Der vieregete Tisch und die nötigen Bänk zu diesen Demonstrationen werden ihre Gnaden bezahlen, und der Heizung des Zimmers dem Accoucheur vier Klafter danniges Holz unentgeltlich gefolgen lassen. Auch wollen ihre Gnaden den nötigen Brandwein zu Verwahrung der von Strassburg beschickten *Geburtstheilen* anschaffen lassen. Die dreissig drei Gulden für nötige *Instrumenten* sollen ihre Gnaden auf Rechnung abgeführt werden.

Alle Helfmütter werden nach vollendetem Lehrcours von der löblichen Fakultät, und zwar unentgeltlich *examinirt*, ihnen ein schriftliches *Attestatum* zugestellt, und ob sie tüchtig erfunden werden oder nicht, darin vermelt werden.“²⁰

Die *Geburtshilfe auf dem Lande* war und blieb bis Ende des 18. Jahrhunderts ein Sorgenkind. Mit Hebammen war man in den einzelnen Gemeinden sehr kläglich versorgt. Immer und immer wieder hörte man seitens der Regierung Klagen wegen Mangel an Helfmüttern, insbesondere aber wegen deren Untauglichkeit, ihren ungenügenden Kenntnissen und unglücklich vollbrachten Kuren. Wie diesem Uebel Abhilfe geleistet werden könne, ging zwischen Obrigkeit und Vogteien fortwährend Frage und Antwort hin und her. In einem Schreiben an alle Vögte erliess die Regierung im Jahre 1773 erneut folgenden Befehl: „Ihr werdet alle diejenigen Helfmütter, welche in eurer Amtey nicht beeidiget sind, vor unsere Fakultät schicken, damit sie allda examinirt, nachher beeidiget und denen alten Helfmüttern junge taugliche Frauen zu Gehilfen nachgegeben werden.“²¹ Die Landhebammen beklagten sich aber ihrerseits, dass sie überhaupt nicht oder nur ungenügend bezahlt würden. Ihre Lohnverhältnisse waren allerdings lange Zeit unbefriedigend. Es ist deshalb kaum verwunderlich, dass einzelne Hebammen es mit ihrer Pflicht

¹⁹ Phantome, die z. B. von Smellie in England schon um die Mitte des Jahrhunderts zum Unterricht verwendet wurden.

²⁰ R. M. 1779; 833–835.

²¹ R. M. 1773; 839.

nicht allzu ernst nehmen; besonders wenn einzelne Gemeinden nicht für ihre Besoldung aufkommen wollten. Deshalb wurde 1775 von der Obrigkeit erkannt, „dass nemlich jede Gemeind der Helfmutter für Wartgelt 20 Solothurner (20 Pfund) bezahlen solle, mit dem Beysatz, dass die Gemeinden diesen Lohn jährlich durch den Dorfsekellemeister geflissnest bezahlen, hargegen aber, ein Fall die Gemeinden unvermögend, ein Stück Almendland, welches ihnen ausgestellt werden solle, zu Nutzen Befügung haben sollen.“²²

Auf dem Gebiet des Hebammenwesens in den Landschaften eröffnete sich Accoucheur Wirz nun ein grosses Arbeitsfeld. Er war sich der einzigartigen Gelegenheit und der ihm gestellten Aufgabe bewusst und griff deshalb auch energisch durch. In seinem erweiterten Anstellungsvertrag wurde bestimmt, „dass dem Accoucheur übertragen sein solle, von Dorfschaften zu Dorfschaften sich zu begeben, die Helfmütter zu examiniren und zu unterrichten, von deren Aufführen und Betragen die nötigen Berichten einzuholen und meiner gnädigen Herren von allem die Relation abzustatten.“²³

Als Beweis für seine initiative Tätigkeit sei hier ein Beispiel angeführt. Da um diese Zeit häufig Klagen wegen schlecht unterrichteter Hebammen besonders aus dem Bucheggberg eingingen, eröffnete Accoucheur Wirz 1781 kurzerhand eine ausserordentliche Schule, und berief sämtliche Hebammen der dortigen Gemeinden in die Stadt. Zu diesem Kurs zog er Stadtärzte, Chirurgen und Geburtshelfer bei und säuberte in einem strengen Examen. Ungeschickte und unerfahrene Hebammen wurden entlassen, ihnen Kunst und Beruf gänzlich untersagt und an ihre Stellen neue tüchtige Helfmütter ins Amt eingesetzt.²⁴ Die zielstrebige und tatkräftige Arbeit des Accoucheur Wirz wirkte sich ausserordentlich segensreich auf dem Gebiete der Geburtshilfe und zur Hebung des Standes aus, nicht nur in Solothurn. Wirz wurde weit über die Grenzen bekannt und geschätzt und unterhielt rege Verbindungen mit Geburtshelfern anderer Städte, wie aus folgender Notiz hervorgeht auch mit Bern: „Da Hr. Operator König der Hebammenmeister von Bern anher geschickt worden, um sich mit hiesigem Geburtshelfer Wirz wegen den krisenden Weibern zu unterreden, so solle dessen Zehrung ihr Gnaden auf Rechnung bezahlt werden.“²⁵

²² R. M. 1775; 671 und R. M. 1779; 833–835.

²³ R. M. 1779; 526.

²⁴ R. M. 1781; 650.

²⁵ R. M. 1784; 469.

Rückblickend kann gesagt werden, dass der gegen Ende des 18. Jahrhunderts in Solothurn einsetzende Umschwung und Fortschritt auf dem Gebiet des Hebammenwesens unverkennbar und im Verhältnis zu früheren Zeiten als bedeutend und erfreulich zu bezeichnen ist.

Hebärzte und Lehrer im Hebammenunterricht.

Pfluger Urs Victor Jos., Dr. med., Stadtarzt von 1738–1764.²⁶

Nussbaumer Jos. Ant., Spitalchirurg von 1764–1772.²⁷

Wirz Joh. Franz Jakob, 1778–1795.²⁸

Amiet Urs Josef, 1794.²⁹

Vögtli Victor, 1797.³⁰

²⁶ R. M. 1747; 596; R. M. 1748; 343; R. M. 1759; 993 und R. M. 1764; 199.

²⁷ R. M. 1748; 814; R. M. 1749; 873 und 847; R. M. 1764; 862.

²⁸ R. M. 1778; 530–532 und R. M. 1779; 332.

²⁹ R. M. 1796; 1592 (vgl.)

³⁰ R. M. 1797; 11 und R. M. 1796; 198.

V. Okulisten und Dentisten.

Der gewissenhafte und tüchtige Arzt hatte unter der Konkurrenz der Kurpfuscher oft sehr zu leiden, desgleichen unter einem nicht selten nur Halbwissen repräsentierenden Spezialistentum. Von einer dieser Spezialistengilde, von den Augen- und Zahnärzten sei hier kurz die Rede. Je nach ihrem Bildungsstand und den Zeitverhältnissen wurden diese Starstecher, Oculisten, bzw. Zahnbrecher, Dentisten oder Zahnärzte genannt. Wenn es sich hier auch nicht um wissenschaftlich gebildete Aerzte handelte, so zeichnete sich doch mancher dieser Spezialisten durch besondere Geschicklichkeit aus. Bis in die Neuzeit konnten sich diese Leute ihr Wissen und ihre Ausbildung nicht auf Universitäten erwerben. Für die Erlernung ihrer Technik waren sie auf die Lehre bei einem praktizierenden Meister angewiesen. Diese Berufsarten waren durch viele Jahrhunderte hindurch freie Künste und durften im Herumziehen von Stadt zu Stadt ausgeübt werden.¹ Auf ihrer *Wanderschaft* unterstanden sie einzig und allein der Kontrolle der kommunalen Medizinalbehörde. Diese Aufsichtsbehörde erteilte ihnen nach Vorweisen ihrer Attestate und nach Errichtung einer Taxe die *Aufenthalts- und Praxisbewilligung* für einige Wochen. Auch prüfte man ihre zum Verkauf mitgebrachten Waren und Arzneimittel. Denn oft war der Vertrieb von Heilmitteln, wenn nicht die Hauptsache, so doch ein wichtiger Teil ihres Unternehmens. Wohnungen und Operationlokalitäten bezogen sie in Wirtshäusern oder bei alten Freunden in der Stadt. Ihr Erscheinen kündigten Anschlagzettel an den Stadtmauern und Gasthöfen an. Durch Inserate in Zeitungen suchten sie das Publikum für ihre Kunst und heilbringenden Mittel zu gewinnen.

Ueber die Tätigkeit der *Augenärzte* in Solothurn wissen wir wenig. Unter den Augenkrankheiten waren damals Hornhauttrübung, insbesondere der Altersstar bekannt. Als Behandlung kamen Entfernung von Fremdkörpern, Salbenapplikation und als grössere Operation der Starstich in Frage. Man nannte daher den Operateur kurzum auch Starstecher. Die Physiologie des Auges, die Technik des Augenspiegels u. a.

¹ Nur grössere Ortschaften konnten es sich leisten, ständig einen Zahn- oder Augenarzt zur Bedienung ihrer Burgerschaft zu unterhalten.

waren der damaligen Zeit noch vorenthalten. Weit mehr traten aber bei uns die *Zahnärzte* in Erscheinung. Die erste Kunde vom Auftreten eines „Zahnbrechers“ stammt aus dem Jahre 1578:² „Uff pittlich Ansuchen Hansen Jennis, so bigärtt mitt einem Zanbrecher allhir sich ettliche Zytt zu erhalten, ist begünstiget in Gastwyse, wie andre Frömbdli, so lang er Gelt, Gunst und Recht hatt, am Württe zeliagen.“³ Ab Mitte des 18. Jahrhunderts erschienen jährlich fast ununterbrochen Zahnärzte zur Bedienung der Stadt. Es sind u. a. die Mallier, Micheletti, Poteau, Pascal, Hofmann, Grafenauer, darunter eine Zahnärztin Kath. Trinkler, die teils aus grösseren Schweizerstädten, meistens aber aus Frankreich, Holland und Deutschland in die Stadt kamen.

Die Vertreter der Zahnheilkunde betätigten sich schon damals mit mehr oder weniger Erfolg in den Teilgebieten der heutigen Zahnheilkunde, wie Konservierung der Zähne, in der Prothetik und Orthodontie. Die Wiederherstellung defekter Zähne durch Gold- oder Silberfüllungen war schon seit langem bekannt. Altertümliche Schädelausgrabungen legen davon Zeugnis ab. Die Hauptbetätigung dieser Zahnärzte bestand aber meist im Zahnziehen, in der Applikation zahlreicher medikamentöser Hilfsmittel zur Behebung von Zahnschmerzen, von Zahnfäulnis, in der Behandlung von Zahnfleischentzündungen und anderen Erkrankungen. Einige Beispiele mögen Tun und Treiben dieser Heilkünstler, die ausgedehnten Anpreisungen und Inserate in den hiesigen Zeitungen illustrieren:

„Le Sr. Micheletti, Italien, Dentiste élevé à Paris, est arrivé en cette ville; il ôte, nettoie, cautérise, plombe les dents, les trepane, les arrange, les égalise, les rapproche celles qui sont écartées, les redresse du dehors en dedans, et du dedans en dehors par les secours de soues, des plaques, des fils d'or, et par celui d'un instrument qui les rétablit aussitôt dans l'ordre naturel. Rapporte artistement des parties de dents à celles que la carie aurait rendu difformes, en greffe dans les racines, et en substitue enfin d'artificielles à la place de celles qui manquent, avec lesquelles la trituration se fait aussi parfaitement que par les naturelles. Il fabrique aussi des gencives postiches, des rateliers à ressort, des obturateurs pour le palais et généralement toutes les pieces qui sont du ressort de son art. Les personnes qui l'honoreront de leur confiance, partageront toute l'efficacité des ressource que l'art lui indique pour la conservation des dents.

² In Zürich aus dem Jahre 1527.

Vgl. Wehrli A. G., Die Bader, Barbieri und Wundärzte im alten Zürich. Zürich 1927.

³ R. M. 1578; 82; 173.

C'est dans cette vue que le Sr. Micheletti se présente ici, et qu'après l'examen le plus scrupuleux de ces parties, il indiquera des moyens pour les entretenir. L'on trouve chez lui les liqueurs, poudres, opiat, racines, éponges, brosses, qui servent à l'entretien et aux maladies des gencives et des dents. Il soulage les pauvres gratis.

N. B. Ce Dentiste repassera tous les ans une fois par cette ville. Il est logé à la Couronne.“⁴

„Herr Hofmann, Zahnarzt, ein Mitglied der Akademie zu Mez, macht alles Operationen im Munde und Zähnen, wenn sie auch noch so angesteckt und unheilbar sind, mit der grössten Geschicklichkeit. Er kurirt für immer die angesteckten Zähne, ohne sie auszureissen, setzt neue Zähne sehr fest ein, und befestigt die wackelnden. Man findet alles bey ihm, was für die Reinlichkeit des Mundes dienlich ist. Er besitzt vorzüglich einen Spiritus, der die grössten Zahnschmerzen im Augenblicke tötet, und sie für immer vertreibt, wenn man denselben 3 bis 4 Tage gebraucht. Er wird sich nur 8 Tage hier aufhalten, weil er in verschiedene Kantone berufen ist. Er logiert im Hirschen.“⁵

Ein weiteres Beispiel vermittelt die Vielseitigkeit eines dieser Zahnspezialisten, datiert aber schon aus dem Jahre 1808:

„Der Zahn-Arzt Johann Alexander aus Holland, welcher schon mehrere Mal in hier war, macht hierdurch bekannt, dass bey ihm nachstehende sehr approbate Zahn-Arzneymittel zu haben sind, welche, wenn sie nach ihren Vorschriften ordentlich gebraucht werden, alle vom Brand ergriffenen, hohl gewordenen und vom Zahnfleisch zu sehr entblössten Zähne so vollkommen gesund wieder herstellen und weiss machen, als wären sie niemals krank gewesen.

1. Ein ganz besonderes Mundwasser, welches, wenn man den Mund alle Morgen damit ausspühlt, das Gebiss ausserordentlich stärkt, den Mund reinigt, vor Fäulnis in ansteckenden Krankheiten bewahret, gesundes und frisches Zahnfleisch macht, die lockern und wackelnden Zähne wieder befestigt, den oft von hohlen und faulen Zähnen entstehenden üblen Geruch aus dem Mund vertreibt, dem Brand der Zähne wehret, und sie bis zum höchsten menschlichen Alter gesund und frisch erhaltet.

2. Eine überaus gute Zahn-Tinktur, welche die Zähne sehr weiss und hell macht, ohne der Glasur den mindesten Schaden zuzufügen. Des-

⁴ Solothurnisches Wochenblatt 1790; 29; 247.

⁵ Solothurnisches Wochenblatt 1794; 15; 120.

gleichen ein Zahnpulver, welches die gleichen Dienste thut, wie die Zahn-Tinktur.

3. Erbietet sich obbenannter Zahn-Arzt, einem Jeden, der es von ihm verlangt, die Zähne, die es bedürfen, wieder weiss und hell zu machen, dass sie dem weissesten Elfenbein gleichen müssen.

4. Nimmt er alle abgebrochenen Zähne heraus, und setzt, wenn man es verlangt, von ihm künstlich gemachte Zähne, welche man von den natürlich angewachsenen nicht unterscheiden kann, dagegen ein.

5. Plombiert und brennt er ganz hohle Zähne aus.

6. Ein Mittel für Zahnschmerzen.

7. Ein probates Mittel, die Warzen und Hüneraugen gänzlich und ohne alles Schmerzen zu vertreiben, so, an dem nemlichen Orte, wo sie zuvor waren, keine mehr zum Vorschein kommen werden.

8. Eine Wasch-Pomade, das Gesicht und die Hände sehr weiss und glatt zu machen.

9. Eine ganz neu erfunden noch nicht bekannte Haar-Pomade, welche, wenn man den Kopf alle Abend damit einschmiert, alle Unreinigkeiten der verstopften Haar-Röhren und deren Wurzel wegnimmt, und sie in kurzer Zeit wieder wachsend macht.

10. Auch sind zu haben: Aechte feine Stahltafeln, zur Schärfung der Rasier- und Federmesser, vorzüglich denjenigen nützlich, die sich selbst zu rasieren pflegen. Ferner sind diese zum Polieren der Flinten, Pistolen, Degen, Säbel und dergleichen. Das Stück kostet 24 kr., auch sind bey ihm Fleck-Kugeln zu haben, das Stück zu 5 Bz.

Er bittet um geneigten Zuspruch. Er logiert in der Lilie.“⁶

So und anders lauteten ihre Publikationen, denen man aber sicher nicht immer volles Vertrauen schenken konnte. Doch als Kuriosa sind sie interessant und charakterisieren Tun und Treiben der damaligen Zahn-ärzteschaft. Durch die Bestellung der hiesigen Sanitäts-Kommission zu Beginn des 19. Jahrhunderts wurde die Tätigkeit der reisenden Aerzte einer strengeren Beaufsichtigung unterworfen. Ein Ratsbeschluss von 1804 verordnet: „Reisende Zahn- und Augenärzte und Operatores aller Arth sollen keines wegs zu practiciren gestattet seyn, sie hätten dan nach geschehener Prüfung darzu eine Erlaubnus vom Sanitaets Rath erhalten.“ Das Patent wurde auf Vorschlag des Sanitäts-Collegiums vom Kleinen Rat erteilt. Die Regierung behielt sich aber vor, „diese Erlaubnus

⁶ *Lechner A.*, Zur Geschichte der Zahnarzneypraxis in Solothurn. Solothurn 1928. S. 15 und 16. Wir verweisen hier speziell auf diese Schrift, in welcher der Verfasser eine grosse Anzahl ähnlicher Inserate besonders aus dem 19. Jahrhundert zusammenfasste.

an bekante Mediciner oder Operatores zu ertheilen, ohne dass eine vorherige Prüfung des Sanitaets Collegii nöthig were.“⁷

Rückblickend müssen wir feststellen, dass Augen- und Zahnheilkunde als spezielle Wissenszweige der Medizin während des hier zu behandelnden Zeitabschnittes sich noch in den ersten Entwicklungsstadien befinden. Der wesentliche Aufschwung dieser Disziplinen fällt erst in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts. Diesen zu beschreiben soll aber einer späteren Veröffentlichung vorbehalten sein.

⁷ Prot. med. Fak. 1804.

VI. Wandernde Aerzte, Kurpfuscher und Quacksalber.

Aus der Heimat in die Fremde zu ziehen, von Stadt zu Stadt, über Land, Berg und Tal zu wandern, war das Los der fahrenden Heilkünstler. Diese als die schlechtesten Vertreter der Heilkunde zu bezeichnen, die in der Fremde ihr Brot suchten, würde vielleicht der Wahrheit widersprechen. Im Verkehr mit fremden Völkern, anderen Sitten und Gebräuchen, konnten sie jedenfalls ihre Erfahrung und ihr Wissen bereichern. Natürlich ist es sehr schwierig, in einzelnen Fällen zu beurteilen, ob es sich um einen Naturarzt im heutigen Sinne, um einen Kurpfuscher oder dergleichen handelte. Auf alle Fälle werden sie aber in den behördlichen Verordnungen mit reichem Wortschatz bedacht, wie Stümpler, Kurpfuscher, Charlatane, nach ihrer speziellen Betätigung Thriax-¹ und Wurzenkrämer, Grempel- oder Krautweyber, dann wieder Gütterlin-schreyer, Zahnbrecher, Teufelsbeschwörer, Wahrsager usw. Um sich vor dieser grossen Konkurrenz zu sichern, baten 1638 die medizinische Fakultät und besonders die Herren des Schererhandwerkes um obrigkeitlichen Schutz: „Sie habent uns, iro hohe Obrigkeit gantz demüetig undt underthenig gebeten, zue vergonnen, dass sie allerhandt frömbde Landt-streichende Schreyer, Versägner, Wasenmeister, Stimpler, Tyriackhs-krämer undt andere dergleichen Gesindt, so nit allein sich vermessen dürfen, den Medicis in iren Bruff einzugreifen, undt den gemeinen einfältigen Man hochschedlich und verderblich sindt, sondern auch innen den Meistern das Brot, wie man spricht, vor dem Mundt abschneiden; da seye die in Statt oder Landt betreten können, durch die hiesigen undt dort durch die Meister daselbst von Landt hinwegschaffen mögent; undt wir darzue innen unsere obrigkeitliche Gewalt, so es von Nöthen, pieten wolten.“² Ihren Kollegen gab die Meisterschaft den Rat und Befehl, dass „keiner sich der vagierenden Schreyeren und Stümpleren annemmen solle, sondern selbe der Meisterschaft verleumden (anzeigen).“³

An „offnen undt ausgerüeftten Jahrmärckhten, da sie von den eltesten Meistern zuefüro visitirt, nach erlegtem gewöhnlichen Tax als sechs

¹ = Theriak, ein aus ca. 60 Medikamenten hergestelltes Heilmittel.

² med. Fak. 1638; 18.

³ med. Fak. 1696; Fol. 8a.

Batzen“, wurde ihnen aber erlaubt, zu curieren, „ire Wahren auszuliegen undt zu verkauffen.“⁴ Da war ein geschäftiges Treiben, ein Hin- und Hergehen, Ausrufen, Kaufen und Verkaufen. Um von allen gesehen zu werden, legten die fahrenden Aerzte ihre Ware auf einer hölzernen Bühne, auch Brüge oder Theatrum genannt, aus. Tanzende Possenreisser, Hanswurst, Spielleute, Wahrsager und Beschwörer hatten das herbeigelaufene Volk um ihre Schau- und Theaterbuden zu besammeln, zu belustigen und vor allem durch allerlei Hokuspokus die Wunderwirkungen der *Heilmittel* vorzudemonstrieren. Dass unter dem staunenden Publikum sich immer wieder Käufer fanden, braucht kaum besonders erwähnt zu werden. Die anderen Berufskollegen zogen als ruhige Leute ihres Weges, weil sie, ihrer Kunst vertrauend, auf solche Reklame verzichten konnten. Nach der revidierten Ordnung von 1710 mussten von allen zum Verkauf in die Stadt gebrachten „Composita und Arzneien“ dem Präsident der medizinischen Fakultät ein Muster übersandt werden. Dieser legte die Ware der Fakultät „ad examinandum“ vor, „ob sie zur Gesundheit beförderlich und erspriesslich, und nicht etwan, wie öfters beschechen, mehr verderblich seyen.“⁵ Auch das Standgeld für den Markt wurde neu bestätigt: „Wan ein solcher Operator oder Marcktschreyer seine Artzneyen und Waahren öffentlich ausruefet und verkaufet, dass derselbe von einer aufgerichteten Brüge oder Theatro ein Cronen Gelts, so er aber allein auf einem Wagen oder Reyskahren ausgestanden, ein halbe Cronen, und diejenige, so auf Pferden, Stüelen oder Bäncken feil haben, sechs Batzen ein Creützer, alles hiesiger Müntz und Währung, zu Handen der Facultet zu bezahlen und zu entrichten schuldig“ seien.⁶

Für die in der Stadt angekommenen Aerzte, Operatores und Bruchschneider u. a. galten ähnliche Bestimmungen wie für die reisenden Augen- und Zahnärzte. Nach Prüfung ihrer Wundermittel und Erlegung der ordentlichen Taxe wurde ihnen eine *Aufenthalts- und Praxisbewilligung* erteilt. So ist z. B. dem Operator Joh. Philipp Fälber, zu Strassburg gebürtig, erlaubt, ein öffentliches Theatrum zu errichten, „jedoch dass die Seinigen keine ohngebührlichen Zotten und Possen vorbringen.“⁷ Einem andern, Joh. Leopold Schnäbel, Operator und Wundarzt, ist für 14 Tage bewilligt, „in hier sich aufzuhalten und zu Pferd sitzend, wie er es begert, dem Publico seine Dienste während dieser Zeit anoffriren

⁴ med. Fak. 1638; 18.

⁵ med. Fak. 1710; Fol. 9b.

⁶ med. Fak. 1710; Fol. 9b und 10a.

⁷ R. M. 1715; 15.

dörfe.“⁸ Für Referenzen war nichts gut genug. Mit hochtrabenden Titeln und glänzenden Zeugnissen suchten sie das Publikum zu fangen. Ein Hr. Balthasar Kohn z. B. stellte sich vor als „berühmter von Keysern, Königen und Fürsten mit herrlichen Attestaten versechener Operator von Manheim, vor ungefähr 12 Jahren allhier gewesen.“⁹ Man gewinnt dabei den Eindruck, dass auch für die wandernden Operatores und Wundärzte nicht ihre chirurgische Tätigkeit, sondern der Verkauf von Medikamenten (Arcana) die Hauptsache sein musste.

Immer wieder wussten die Kurpfuscher beim kritiklosen und leichtgläubigen Publikum ihre recht einträglichen Geschäfte zu tätigen, sodass die Regierung ihnen ans Herz legte, „im Preis niemanden übernehmen“ und vor allem „in Ehrbarkeit ihre Vorstellungen zu thun.“¹⁰ Ferner möchten sie „ihre Comedien und Vorstellungen also einrichten, dass selbe abends um 7 Uhr jederzeit geendiget seyen.“¹¹ Nach einem obrigkeitlichen Erlass war „den Krämeren sowohl in der Statt als Vorstatt gänzlichen bey Erwartung m. gnd. Herren hoher Straff und Ohngrad untersagt und verboten, an Sonn- und hohen Feyrtägen ihr Ständ und Läden zueröffnen, um ihre Waahren aufzulegen undt öffentlich feilzuhalten.“¹² Dieses Verbot entbehrte nicht seiner Veranlassung, denn oft fanden sich diese Krämer sogar vor den Kirchentüren ein, um aus der frommen Bereitschaft der Gläubigen auch das ihrige zu schlagen. Häufig war es schwer, diese Jünger Aeskulaps nach abgelaufener Frist wieder aus der Stadt zu weisen. Auf anhaltendes Bitten bei der Regierung, unter Vorweis der Zeugnisse und gebührendes Betragen, war es jedoch dem einen oder anderen vergönnt, auch nach den Messen noch einige Zeit in der Stadt zu verweilen. So bat z. B. ein Joh. Büelacher, Operator, Bruchschneider und Oculist, ob er „an Sambst- und Marckhtagen in der Stadt herumb reüthen (reiten) dürfe, da sein Theatrum abgebrochen“ sei. Diesem wurde alsdann ein bis auf einen Monat verlängertes Bleiben bewilligt.¹³ Während der verlängerten Aufenthaltszeit war ihnen jedoch das Drum und Dran der grossen Vorstellungen verboten. Dem Operator von Tharmhausen, Hans Marty Vogel, wird z. B. zu verstehen gegeben, „er solle aber das Sayldantzen und Voltigieren unterbleiben lassen.“¹⁴

⁸ R. M. 1747; 967.

⁹ R. M. 1744; 1585.

¹⁰ R. M. 1736; 50.

¹¹ R. M. 1733; 37.

¹² R. M. 1688; 239.

¹³ R. M. 1760; 1386.

¹⁴ R. M. 1760; 102.

Auch mit dem ortsansässigen Kurpfuschertum hatten sich Aerzte, Scherer und die Regierung oft zu beschäftigen. In diese Kategorie gehörte auch die Person des *Scharfrichters*. Dieser spielte lange eine nicht unbedeutende Rolle in der Heilkunde. Die Wertschätzung eines an sich verabscheuungswürdigen Berufes fusste auf einem Aberglauben, der lehrte, dass Körperteile und Kleiderstücke Hingerichteter grosse Heilkraft besitzen. 1630 zum Beispiel wird Georg dem Nachrichten zugesprochen, „dass er sich des Artznens müssige und sich seines Beruoffs behelfe.“¹⁵ 1720 erliess die Regierung eine Verordnung, nach welcher abergläubiges Arzneien und dergleichen verboten wurde.¹⁶

Verschiedentlich vorgenommene Versuche zur Beseitigung der wilden Heilkünstler, die keine Reklame und keinen Schwindel scheuten, blieben oft ohne nachhaltigen Erfolg. Die Regierung war deshalb von Zeit zu Zeit gezwungen, mit strengen Verordnungen und Massnahmen einzugreifen. In sehr drastischen und schlimmen Fällen drohte sie dem Pfuscher, „dass er sich bey Erwartung des Landts Verwaisung der Medicin nit annemen solle“ oder dass er widrigenfalls „zweymahl 24 Stundt zu Wasser und Brodt incarcerirt“ werde.¹⁷ Die gut organisierte Kontrolle erlaubte es allmählich, dem Unwesen, wie die Kurpfuscherei es war, wenigstens in der Stadt beizukommen. Schlimm blieben aber die Verhältnisse sicher noch weit bis ins 19. Jahrhundert hinein auf dem Lande, wo die Versorgung mit geschulten Aerzten nicht genügte und ein durchorganisierter Chirurgenstand fehlte. Endlich verbot 1778 ein regierungsrätlicher Erlass allen Heilkünstlern das Praktizieren.¹⁸ Wie das Verbot aber eingehalten wurde, können wir hier über unseren vorgeschriebenen Zeitabschnitt hinaus leider nicht mehr verfolgen. Sicher hatte sich die Regierung aber auch im folgenden Jahrhundert und noch bis auf den heutigen Tag mit dieser Kategorie Heil- und Naturärzten zu befassen.

¹⁵ R. M. 1630; 265.

¹⁶ R. M. 1720; 872.

¹⁷ R. M. 1651; 230.

¹⁸ R. M. 1778; 482.

Anhang.

Beilage I.

Pflichtenheft eines Stadtarztes.¹

„Uff anbringen Doctorn Johanssen Zincken des artzets, so er in schriffte hie gelassen, haben min Herren geratten, inn anzenämnen, in nachfolgenden gestalten und gedingen, und namlich zu dem ersten, dass er schuldig und verbunden sin sölle, miner Herren, und ir burgern, rychen und armen, mitt siner kunst und ampte getruwlich zewartten und inen zedienen, in pestilentz noch andren todtslöuffen, wie sich die möchtten zutragen, von der Statte nitt zewychen, ouch ane urloube eines Schultheissen uber nacht ungevürlich von der Statte nitt zekommen; den harne, biderben lütten so des begeren ze besichttigen; darvone sölle man im geben einen grossen, und so er einen krancken an die hande nämme, zu im gan, so dick es die notturfft ervordrete, und für sollich gäng, deren wären wenig oder vil, tages nitt mer, dann zwen bätzen für sin belonunge nämnen, von lütten, so des vermogens wol wären; gegen andren armen, thun, nach gestallte ires vermogens, und bescheidenlich faren,

sonst der artzny halb, die Receptt an den Appothecker geben, wie sollichs der bruche, und hierby schuldig sin, die Apotheck jürlich, und so dicke die notturffte sollichs vordrett, zu besichttigen, darmitte gütte wärschaffte und nitt verlägner züge darinne sye, dardurch biderb lütte nitt versümpft und verkürtzt werden,

und sol dise bestellunge dry jare wären, soverne sich gemelter Herr Doctor siner bestellung nach gebürlich und wol tragt, und wann dieselbe zytte verluffen, mögen sich beyd partheyen, ob es inen gevällig, eines wytttern ziles und tagen vereinbaren. Ob aber dasselb einichen teyls nitt gevällig, der mag sollichs dem anddern ein halb jare vorhin zewüssen thun, sich demnach können halten und wytter versächen.

Für söllichen sinen dienste sollen im min Herren jürlich bezalen und uswysen, vierzig güldin, fünffzechen Eidtgenossisch Bätzen für den güldin, tutt all fronfasten zechen güldin, darby zu jeder fronfasten ein malter kornes und zwen mütte habers, sampt einer behusung; dessgelychen fryg sitzen, für alle stüren, wachtten und anddre burgerlichen beschwärden; darzu wöllen ouch dieselben min Herren die Landtstreiffer, so im an siner practik schaden möchtten zufügen, wann sie dess durch inn bericht fürwysen.

Es sind ouch m. H. guttwillig, im zuvergonnen, biderber lütten kinder, by imm zehaben, zeleren und zeunderwysen, der zuversichte, wann ettlich bürger wären, die imm ir kinder wöllten bevelchen und vertrauen. Er werde inen, das beste thun, und si nitt usschlachen.

Antreffende ettwas stüre an sinen kosten, haruff zezüchen, sol er min Herren wol truwen, die werden thun, in massen so si sich versächen, er werde sich nitt ab inen zubeklagen.“²

¹ „Conditionen mit welchen ein Stattertzet oder Physicus angenommen“, Anstellungsurkunde Dr. Johann Zink' von 1541.

² R. M. 1541; 237 ff.

Vgl. auch Ferd. Schubiger, Aerzte und Apotheker. Solothurn 1935. S. 182.

Der Doctoren Eyd.

„Die Doctores und Stattartzet solen geloben und schwören gemeiner Statt und Landschaft Solothurn Nutz und Frommen zueschaffen und zuefürderen, Ihren Schaden zue warnen und zue wenden, allen Ihnen anverthrauwtten Patienten, sowohl armen als reichen, frömbden und heimbschen geflissenlich abzuewarthen, besten ihres Verstandts und Vermögens berathen und behülfen, auch niemand mit Forderung Ihres Lohns uberlegen, sonders der Bescheidenheit sich befleissen;

Alle Jahr einmahl, oder so oft es die Nothurft erfordert, die Apotheken zue visitiren, die unnütze, alt verlegene und abgehende Waaren und Artzneyen hinweg-, die nothwendigen dargegen, so nit verhanden oder verbraucht seyn möchten, herbey zueschaffen, vornemblich aber guete Ufsicht zuehalten, dass die Apotheker alle Recipe und Ordonnantzen der Kunst nach geflissentlich verfertigen, eignen Gewalts nützit abenderen oder hinzusetzen, auch bey den ufgesetzten Tax verbleiben und selbigen nit überschreiten, und, wo einer oder der ander in gemelten Stuckhen fehlbar erfunden wurde, seiner Gehöre angentz, damit remediert werden könne, anzuezeigen, auch alles das zuthuen und zue vollbringen, was Ihrer profession anständig, Ihnen selbsten ruhmlich, und den Kranckhen nothwendig ist, damit sie Gott und der Obrigkeit Ihres Thuen und Lassens Rechenschaft zuegeben wüssen, alles unfrecht, gethreüwlich und ohne Gefahr.“³

Dem Doctoreneid beygesetzte Punkte.

„Ferner ist m. g. H. Stadtschreiber ersucht, dem Eyd der HH. Stadtphysicorum beyzusetzen,

1^o dass sie alle Apotheker-Conto deren, so sich darüber zu beschwären zu haben vermeinten, annehmen, und dieselbige nach erstvermeltem neuwen Tax auf das genauweste bey Ihrem Eyd regliren und einrichten sollen,

2^o dass sie auf Erforderen bey denen Consultis Medicis allemahl gern erscheinen und Ihre beste über die vorkommende Materi hegende Meinung eydlich geben werden,

3^o dass sie sich verpflichten von denen Apothekeren keine Schenkungen fürohin abzunehmen, nichts zu Ihrem Profit auf die Recepten zu schlagen, und, unter was immer vor einen Vorwand es immer geschechen könt, keine andere Auflaagen zu Ihren Guthen in denen Apotheken zu gestatten.

Ist worüber insgesampt Sie HH. Stadtphysici auf nächst kommenden St. Joan Bapt. den Eyd abzulegen gehalten sein sollen.“⁴

Beilage II.

Apotheker-Artikel 1588.⁵

„Erstlich soll der nuw Apotheker zuvorderst geloben und schweren der Statt Solothurn nutz, frummen und ehre zefurderen und ihren schaden zewarnen und zewenden, dass die Appothekkh fur und fur mit gutten nuwen frischen und gerechten Materialien und Specien versehen seye, damit khein billiche klag komme.

Item dass die artznien, so den kranken durch die Doctores verordnet, mit höchstem flys und gerecht an der substanz, qualitet, quantitet und mixtur zubereidt und gemacht werdendt.

Dass die Apothek furo hin uff wenigst ein mol im jar durch die Doctores der Artzney sampt etlichen der sach wol bericht (die ihnen zugeordnet), alles flysses und notturfftiglich visitiert und by ihren harumb gethanen Eyden durchsucht und geschetzt, die ungerechten, verlegnen und untouglichen Materialia (damit sy ferner nitt geprucht) von stund an hinweggeworffen werden sollindt.

Dass er wissenlich kein verpoten oder gefarlich stuk gepruchen, noch eines fur das ander one sonder gutheissen und vorwissen der Doctorn inmischen, sonders die verordneten arznyen mit gutten, gerechten und durch die Doctores bevolchne stuk und specien, ouch mit glychem flys dem armmen als dem richen zurichten, bereiten, und sollichs durch sinne dienner zu beschechen verschaffen soll.

Dass (sittenmol er der Apotheke mit ufwarten khan, und einen diener alle sachen bevelchen mus) jeder zytt geschikte erbare flyssige und durch geschworne Doctores und meister adprobierte dienner haben soll, uff dass nit durch unflyss, untrüw oder unverstand des dieners in zurichtung und bereitung der arznyen verfalt und geürt werde, daruss dan den krancken unwiderbringlicher nachteil oder gefaar ires libs und lebens widerfahren mecht.

Es sollendt ouch die selben Apotheker gesellen so wol als er der Apotheker selbs in gliche eydts flicht genommen und ihnen irem dienst getrürlich und mit höchstem flys ufzewarten und aller massen, wie des meisters halb hieobgemelt zehandlen ernstlich ingebunden werden.

Er soll auch nach des Handwerks bruch und eyds flicht kein gifft oder einich andere gefahrliche materi jemande hinuss geben oder verkouffen, es gescheche dan mit raht und geheis der Doctorn, oder deren, da er ungezwyfflet und gar wol versicherot, dass kein gefhar noch schaden jemande dardurch erfolgen mochte.

Und zu ledst soll er mit der bezahlung siner waren und arzneyen ein solche bescheidenheit halten, dass man die selben bezalen möge, das ist, damit ein burgerschafft nit ubernommen, und er nit in schaden und verluest gelassen, sonders ihme ein jedes in sinem wärt sampt dariber gelouffen mueg und arbeit, wie recht ist, bezahlt werde.“

Dieser Brief wurde verwahrt und mit dem Siegel versehen.

„Geschechen uff dem dry und zuenzigsten tag Hornmonats, als man zallt von der Geburt Christi Jesu unsers lieben Herren fünffzechen hundert achtzig und acht Jaar⁶.“

Der Apothecker Eydt.

„Ein vorstehender Meister der Apotheckh soll schwören in allen Trewen mit seiner Begangenschaft umbzugahn, undt meniglichen Reichen undt Armen in zutragendem Fahl der Kranckheiten sovil sein Beruff ausweist befürdersamb zusein wie auch den besorgenden Kranckheiten fürzukommen. Item die ime von den Herren Doctoren (seye heimbsche oder frembde) zugeschickhte Recept mit allem Fleiss undt Ernst auch so ehendist möglich durch sich selbs, oder seinem vertrawten Diener, der zuvor von den verordneten Doctoren examinirt, approbirt, undt aus wie hievor gedacht beeydiget seye, praeparirn undt rüsten lassen, undt ohne eines Doctors Vorwüssen und Bewilligen, kein eintzig Stuckh auslassen, auch keine verlegne, sonder guete frische Wahren, damit man versichert seye, undt verhoffentlicher Gesundtheit nit verhindert werde, nemmen. Undt im übrigen deme was in der gestelten Ordnung des Colligierens und Praeparierens halb wol angesehen, und von oftwohl gedachter Obrigkeit rattificiert undt besttigit worden, mit allem Fleiss undt Ernst nachkommen, auch keinem Gesellen die Apoteckh er seye dan vor, undt er gehörtermass examinirt, approbirt undt beeydiget worden, vertrauwen.“⁷

Der Apoteckheren Eydt.

„Wir werden loben und schwören der Statt Solothurn, auch gemeiner Landtschaft und sonst männiglichen Nutz und Frommen zue fürderen, den Schaden zue warnen und

³ Eidbuch S. 87-89.

⁴ R. M. 1744; 547.

⁵ „Urkundt und Schin H. Doctor Melchiorn Wyel von zugesagter Appoteck wegen.“

⁶ Cop. Mis. 1588; 52; 333 ff.

Vgl. auch Ferd. Schubiger, Aerzte und Apotheker. Solothurn 1935. S. 183.

⁷ med. Fak. 1638; 14 und 15.

zue wenden, sich auch gueten frischen Waahren zue halten, die unnützen hinweg und die nothwendigen bey zue schaffen, alle Recipe und Ordonnantzen, so sie von denen Statt Doctorn empfangen, der Kunst nach getreüwlich und geflüssentlich zu verfertigen, aignen Gewalts weder darvon noch hinzue zuthuen, es geschehe dann mit Rath und Wüssen und Willen des Doctoris. Mit der bezahlung Ihrer Artznyen niemanden wider die Gebühr zuebeschwähren, sondern bey dem ordenlichen ufgesetzten Apoteckher Tax zueverbleiben, und aller bescheidenheit befleissen. Auch alles zu thun, was ihrem Ambt und Beruff anhängig ist, auf dass niemand versaumbt, oder geschädiget werde, und die Gott und der Obrigkeit Rechenschaft zugeben wüssen. Alles ufrecht, getreüwlich und ohne Gefahr.“⁸

Dieser Eid stammt aus dem 18. Jahrhundert. Zusatz aus dem Jahre 1744 betreffend Verbot einer Interessengemeinschaft Arzt-Apotheker:

„... nicht zu gestatten, dass von denen Doctorn etwas auf die receipt geschlagen werde, noch selbst zum profit der Doctorn etwas darauf zu legen, oder aber Ihnen schenckungen, deren Vergeltung auf die Khunden fallen würde, zu machen.“⁹

Beilage III.

Lehrbrief für den wohl ehrsam und bescheidenen Jüngling Urs Joseph Gobenstein von Solothurn 1728.

Laus Deo „Wir Obmann und examinierte Meisterschaft einer löblichen Kunst der Barbierer und Wundartzney der Statt Solothurn thuen kundt jedermäniglichen mit gegenwertigem Brief, dass auff heüt zu endgesetztem Dato vor uns in unser Versammlung persönlich erschienen der wohlgedachte ehrenvest undt kunsterfahrene Herr Johan Frantz Scherno Burger undt des Gerichts zu Olten Solothurner Jurisdiction unser einverleibter examinierter Meister in aller Gebühr vorbringend, wie dass der Ehr undt Kunst liebende Jüngling *Urs Joseph Gobenstein*, Urs Joseph Gobenstein von Solothurn hinderlassner ehrleiblicher Sohn, Burger von ermelter Statt Solothurn als ein Lehrjung seine bestimmte Zeit undt Lehrjahr bey ihme völlig zugebracht und vollendet, hiermit vorhabens seye, noch an Orth und frömbde Landt zuebesuechen, und der freyen löblichen Kunst fehrner nachzuwerben, zu solchem Ende dan ihm ein glaubwürdiger Schein seiner Lehr undt Verhaltens halber von Nöthen, uns hiemit dienstfreündlichst bittendt, dass wir ihme solchen grossgünstlich mittheyllen wolten. Wan wir um des bernelten Urs Joseph Gobenstein angelegenliches Begehren für recht und billig zue sein wahrтет undt beyneben seines Lehr gethane Zeugsamme der Wahrheit gemäss befunden, als zeügen wir hiemit bey unseren wahren Threuwen, dass nachdem er vor unser Meisterschaft gebührender aufgedinget worden, sich während der Zeit seiner Lehrjahre jederweylen ehrlich, fromm, fleiss undt getreüw verhalten, auch die bedeüthe Kunst der Chirurgey und Dependenzien nach Gewohnheit drey Jahr aufrecht undt redlich wie es einem ehrliebenden Lehrjungen gezimet undt wohl anstehet, gelehret, anders uns nicht in Wüssen noch zue vernehmen kommen. Dahäro wir uns auf seyn Begehren willig geneigt, undt nach Gewohnheit ihn seiner ausgestandener Lehrjahre frey, leedig und los gesprochen, undt dessen ihn zu Fortsetzung seiner Kunst gegenwerthigen Schein undt Lehrbrief gehrn mittheyllen wollen. Gelangt darohalben an alle undt jede Herren Chirurges in was Standts undt Würden sey seye, unser Respectivé Dienst undt fründtliches Ersuechen, sie geruehen, gedachten Urs Joseph Gobenstein, den wir bester Massen recomendieren, umb seines Wohlverhaltens wegen aller Arthen guethwilliglich aufzunemmen undt ihme alle fürdersame Hülff undt Beystandt zuerzeigen; welche ihm erweisende Willfahir wir urpiethig seindt, gegen allen undt jeden Standtesgebühr nach hin widerumb zu verschulden. Im Kraft dessen ist dieser

⁸ Eidbuch S. 90 und 91.

⁹ Eidbuch S. 149 und 150; ratifiziert den 25. Juni 1744.

Brief zu wahrem Urkandt mit unserem gewohnten Insigill, jedoch uns undt unseren Nachkommenden ohne Nachtheyll verwahrt, undt ihm zu seinem Behulf zugestellt worden.

Geben in Solothurn den 30ten Marty des ein tausent seben hundert undt acht undt zwantzigsten Jahrs.

sig. *J. B. Ziegler*, reipubl. Solodorum
Physicus u. Consiliarius Facult. med. Praes.

Jos. Wilh. Ziegler,
Altmeister undt Spitalchirurgus

Peter Joseph Weiswald, Chyrurgus.“¹⁰

Beilage IV.

Der Hebammen Eydt.

„Die Hebammen diser Statt und Landschaft sollen loben und schwören, alles das zue thuen, was Ihrem Amt und Beruef anhängig ist, den Statt Doctoren, was sie Ihnen befehlen, zue gehorsammen, guete Sorg zue tragen, dass die schwangeren und gebährenden Weiber nit verabsaumt oder geschädiget, sonders geflissentlich abgewartet und bedient werden, damit sie Ihres Thuen und Lassens halber Gott und der Obrigkeit Rechenschaft zue geben wüssen.“

Sie „sollen sich anbey durch einandern insgesampt friedsam verträglich verhalten, wohl verstehen, und so sie an das eint- oder andere Orth zuesammen beruefen und begehrt würden, ohne einichen gegen einanderen tragenden Widerwillen, Animositet oder Eyfersucht sich willig erzeigen, den Nothleydenden zue Trost Ihr bestes beytragen und einander beyrätbig und bestmöglich verhülflich seyn; getreüwlich, ehrbahrlich und ohne Gefahr.“¹¹

Neüwer Hebammen Eid.

„Die Hebammen oder Helfmütterren so wohl in der Stadt als auf der Landschaft sollen loben und schwören, alles das zu thuen und zu leisten, was ihrem Dienst und Beruf anhängig ist.

Vor allem sollen sie sich eines christlichen frommen und tugendhaften, friedsamem und nüchteren Lebenswandels befeissen, den jewailigen Stadtaerzten und dem bestellten Lehrer der Hebammenkunst, als ihren Vorstehern in allem dem, was ihren Dienst betrifft geflissnest gehorsamen und alles, was ihnen von daher so mündlich als schriftlich aufgetragen wird, genauest befolgen.

Bey sich eraignenden ausserordentlichen und gefährlichen Geburten, bey welchen Instrumenten gebraucht werden müssen, sollen sie ohne Zeitverlust nach erfahrenen Aerzten oder Wundärzten schiken, deren wenn immer möglich an die Stelle zu bringen trachten, und ohne derselben Rath, Hilf und Beystand in der Sache nicht fürfahren, es wäre dann äusserste Noth vorhanden.

Ihnen den Hebammen ligt auch ob, wenn und so oft sie beruffen werden, es seye zu Tag oder Nacht ohngesäumt und ohne alles Verwillen an Orth und Stelle sich zu verfügen, gute Sorge zu tragen, dass die ihrer Hilfe benöthigten Persohnen, sie seyen gleich bemittelt oder arm in keiner Weg verabsäumt, noch beschädiget, dieselben die erforderliche Zeit aus täglichen wenigst ein mal besucht, nach Nothdurft geflissentlich abgewartet und ihnen die nothwendigen Nahrungen geflissentlich dargereicht werden.“¹²

¹⁰ Dieser Brief, bemalt und von Hand geschrieben, befindet sich im Staatsarchiv Solothurn.

¹¹ Stammt aus dem 17. Jahrhundert. Eidbuch S. 91 und 92. Letzter Abschnitt als Zusatz aus dem Jahre 1692 (R. M. 1692; 64).

¹² Dieser Eid kam Ende des 18. Jahrhunderts zustande. Eidbuch S. 288 und 289.

Patent einer Hebamme.

„Wir Schultheiss und Rath des Kantons Solothurn urkunden hiermit:

da Vorweiserin dies *Anna Maria Hagmann* von der *Wayd* unserer Oberamtey *Olten* in der von Uns aus Landesväterlicher Vorsorge zum Trost und Besten unserer getreuen lieben Angehörigen angeordneten Helfmütter- oder Hebammen-Schule bey Herrn *V. Vögli Medico* und hierinnen von Uns bestellten öffentlichen Lehrer den vorgeschriebenen Lehrlauf vollendet, solchem nach von Unserem löbl. Sanitäts-Collegio in der Hebammen-Kunst nach aller Schärpfe geprüft, und den kreysenden Weiberen *in natürlichen und wiedernatürlichen Geburten* beyzustehen tauglich erfunden worden; so haben Wir derselben den Helfmütter- oder Hebammen-Eid auftragen lassen, und Sie in Kraft gegenwärtigen Patents für die Gemeinden *Schönenwerth, Gräzenbach, Walterswil und Däniken* als eine geschworene und approbierte Helfmutter bestellt, anbey aber zu verordnen vor gut befunden: Dass Sie

erstens in Folge der den 23sten Weinmonat 1775, 7ten Christm. 1779, und 28sten Jenner 1780 ergangenen Verordnung von jeder obengedachten ihr angewiesenen Bezirk gebährenden Person, sie mag sich gleich Ihrer bedienen, oder nicht, wenigstens 7 Btz. 5 Rappen zu beziehen haben solle. Desgleichen

zweitens sollen Ihr von der Gemeinde, für die Sie bestellt ist, durch den Dorf-Sekelmeister alljährlichen an Warthgeld 15 Franken geflissentlich entrichtet werden.

Drittens wollen wir Ihren Ehemann von allen Hand- und Fuhrfrohnungen, wie nicht minder von der Dorfwache gänzlichen befreyt und losgesprochen haben.

Gleich wie Wir nun ab seiten Ihr der Helfmutter eingangs vermeldt zuversichtlich gewärtigen, dass sie den Ihr anvertrauten Dienst mit Anwendung alles immer möglichen Fleisses, und so, dass Sie es gegen Gott, gegen Uns, und mäglichen dermaleinst verantworten möge, versehn, die Kindbetterinnen fleissig besuchen, auch denselben mit Rath und That, sowohl zu Nach, als zu Tag getreulich an die Hand gehen, und im Uebrigen alles dasjenige auf das genauste vollbringen und verrichten werde, was einer Gottesfürchtigen, Erfahrenen und Bescheidenen Hebammen Dienst- und Pflichtswegen zu thun obliegt, als gebiethen Wir Unsern Ober- und Unterbeamteten, die Gemeinden zu buchstäblicher Erfüllung Unsers oberläuterten Befehls nachdrucksamst anzuhalten.

Dessen zu mehrerer Bekräftigung Wir eingangs gedachter Hebammen gegenwärtiges Patent, mit des Kantons Sigill verwahret, haben behändigen lassen.

Geben den 25 April 1804

Der Regierende Schultheiss
gez. *Heinerich Grimm von Wartenfels*

Für den Staatsschreiber, der Rathsschreiber
gez. *v. Glutz v. Blotzheim.*¹³

¹³ Dieses Patent wurde im Jahre 1804 vom Kleinen Rat auf Antrag des Sanitäts-Kollegiums (als Prüfungsinstanz) ausgestellt.

Quellen- und Literaturverzeichnis

A. Ungedruckte Quellen.

1. Aus dem Staatsarchiv Solothurn:

Aemterbesetzungsbücher.
 Biographie der Solothurner Geschlechter.
 Briefe.
 Copeyen oder Spruchbücher.
 Eheregister.
 Eidbuch.
 Mandate.
 Missiven.
 Protokoll des Sanitätsrates (von 1787 an).
 Ratsmanuale 1481–1798.
 Sanitätsschreiben von Bern und Basel 1768–1774.
 Schreiben an den Sanitätsrat 1804–1807.
 Stadtrechnungen, Sekelschreiberprotokolle.
 Taufbücher.
 Totenbücher.
 Wappenbuch der Bruderschaft der hl. Cosmas und Damian.

2. Aus der Zentralbibliothek Solothurn:

Ordnung und Statuten der Bruderschaft Cosmas und Damian und der medizinischen Fakultät.
 Protokoll der medizinischen Fakultät von 1744–1828.

B. Gedruckte Quellen.

Aschoff, Lud. und *Dieppen*, Paul: Kurze Uebersichtstabelle zur Geschichte der Medizin. Berlin 1945.
Bubb, Werner: Das Stadtarztamt zu Basel. Diss. med. Basel 1942.
Brunner, Conrad: Die Verwundeten in den Kriegen der alten Eidgenossenschaft. Tübingen 1903.
Dieppen, Paul: Geschichte der Medizin I–V. Berlin und Leipzig 1913, 1914, 1919, 1924.
Häfliger, I. A.: Die Apotheke und Apotheken Basels. Basel 1932.
Kocher, Ambros: Der Kanton Solothurn, ein Heimatbuch; II. Geschichte, Kultur, Politik. Solothurn 1949.
Kottmann, J. B.: Geschichte des Medizinalwesens im Kanton Solothurn. Solothurn 1829.
 — Notizen aus dem ärztlichen Tagebuch einer vierzigjährigen Praxis 1841. Solothurn 1842.
Lechner, A.: Zur Geschichte der Zahnarztpraxis in Solothurn. Solothurn 1928.
Leu, Hs. Jak.: Lexicum Helveticum. I–XX Zürich 1747/65.
Michel, Theo.: Bader, Scherer, Chirurgen, Hebammen und Apotheker im alten Luzern. Diss. med. Luzern 1931.

- Neeracher, Otto*: Bader und Badewesen in der Stadt Basel und die von Baslern besuchten Badeorte. Diss. med. Basel 1933.
- Rütimeyer, Wilh.*: Dr. med. Joh. Kupferschmid 1691–1750 und seine Dissertatio chirurgico-medica de morbis praeliantium 1715. Diss. med. Bern 1918.
- Schubiger, Ferd.*: Geschichte der Medizinischen Gesellschaften des Kantons Solothurn. Solothurn 1923. Zit. *Schubiger Ferd.*, medizinische Gesellschaften.
- Der Bürgerspital als Asyl und als Krankenhaus. Aus: Bürgerspital Solothurn 1418–1930. Solothurn 1930.
 - Oeffentliche Gesundheitspflege im Kanton Solothurn. Jahrbuch für solothurnische Geschichte, Bd. 5, Solothurn 1932.
 - Geschichte der Heilbäder im Kanton Solothurn. Jahrbuch für solothurnische Geschichte, Bd. 6, Solothurn 1933.
 - Aerzte und Apotheker im alten Solothurn. Jahrbuch für solothurnische Geschichte, Bd. 8, Solothurn 1935.
- Zit.: *Schubiger Ferd.*, Aerzte und Apotheker.
- Sigrist, Hans*: Beiträge zur Heimatkunde des Kantons Solothurn. Solothurn 1947.
- Thurnheer, Yvonne*: Die Stadtärzte und ihr Amt im alten Bern. Diss. med. Bern 1944.
- Wehrli, G. A.*: Die Bader, Barbieri und Wundärzte im alten Zürich. Zürich 1927.
- Die Wundärzte und Bader Zürichs als zünftige Organisation. Geschichte der Gesellschaft zum Schwarzen Garten. Zürich 1932.
- Wyss, Fritz*: Die Stadt Solothurn, geographisch und kulturhistorisch dargestellt. Solothurn 1943.
- Familien-Namenbuch der Schweiz I und II. Zürich 1940.
- Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz I–VII. Neuenburg 1921/34.
- Idioticon, I–XI. Frauenfeld 1881–.
- Solothurner Wochenblatt. Solothurn 18. Jh.

